

Protokoll

Nr. 11

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom Dienstag, den 11.09.2012.

Durch Einladung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vom 27.08.2012, veröffentlicht im Usinger Anzeiger vom 29.08.2012, waren die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung unter Angabe der Stunde und des Ortes der Versammlung sowie der Gegenstände der Beschlussfassung auf den 11.09.2012 zur Sitzung in das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Hausen-Arnsbach einberufen worden.

Die Einladung ging mindestens 5 Tage vor der Sitzung zu.

Sitzungsbeginn: 20:15 Uhr
Sitzungsende: 21:25 Uhr

Anwesend waren:

I. Holger Bellino, **Vorsitzender**

II. **die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung:**

- | | | |
|-----|---------------------------|-------------------------|
| 1. | Uwe Kraft | (CDU) |
| 2. | Corinna Bosch | (CDU) |
| 3. | Petra Pippinger | (CDU) |
| 4. | Ulrike Bolz | (CDU) |
| 5. | Sven Urban | (CDU) |
| 6. | Heinz Buhlmann | (CDU) |
| 7. | Dieter Susemichel | (CDU) |
| 8. | Reinhard Gemander | (CDU) |
| 9. | Dr. Rainer Schulze Johann | (CDU) |
| 10. | Rudi Maas | (CDU) |
| 11. | Matthias Weber | (CDU) |
| 12. | Alexander Hübner | (CDU) |
| 13. | Sandra Kuhnert | (CDU) |
| 14. | Reinhard Stephan | (CDU) |
| 15. | Heike Seifert | (SPD) |
| 16. | Thomas Pauli | (SPD) |
| 17. | Sabine Leon | (SPD) |
| 18. | Sandra Zunke | (SPD) |
| 19. | André Sommer | (SPD) |
| 20. | Jürgen Göbel | (SPD) |
| 21. | Erich Jäger | (SPD) |
| 22. | Rainer Henrici | (SPD) |
| 23. | Gudula Bohusch | (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| 24. | Hans Bruns | (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| 25. | Anke Rauhut | (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| 26. | Wolfgang Wagner | (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| 27. | Petra Gerstenberg | (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| 28. | Enno Pflug | (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| 29. | Sabine Botschek | (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| 30. | Rudolf Kretzschmar | (FDP) |
| 31. | Rolf Scherer | (FDP) |
| 32. | Karin Birk-Lemper | (FWG-UBN) |
| 33. | Claudia Bröse | (FWG-UBN) |
| 34. | Manfred Klein | (FWG-UBN) |
| 35. | Wilfried Lang | (FWG-UBN) |

III. **vom Magistrat**

1. Klaus Hoffmann, Bürgermeister
2. Luise Drescher-Barthel (CDU)
4. Hartmut Henrici (CDU)
5. Gerhard Hauk (CDU)
6. Werner Götz (SPD)
7. Werner Hollenbach (SPD)
10. Christa Henritzi (FWG-UBN)

IV. **von der Verwaltung**

V. **vom Entwicklungsträger**

-

VI. **Protokollführer**

Dietmar Mohr

B. Es fehlten

I. **die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung**

1. Andreas Moses (CDU)

II. **vom Magistrat**

1. Jürgen Stempel (CDU)
2. Jutta Bruns (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
3. Regina Schirner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Für den Magistrat zieht Bürgermeister Klaus Hoffmann die Vorlagen Nr.:XI/202/2012 TOP 2.6, XI/204/2012 TOP 2.3 und XI/159/2012 TOP 2.9 zurück. Eine Beratung und Beschlussfassung findet nicht statt.

Für die SPD-Fraktion beantragt Stadtverordnete Heike Seifert TOP 2.1 in den Abschnitt mit Beratung zu verschieben. Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt Stadtverordneter Enno Pflug TOP 2.2 in den Abschnitt mit Beratung zu verschieben. Sodann wird die Tagesordnung wie folgt erledigt:

Zunächst bittet der Vorsitzende, Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino, sich zur Ehrerbietung für den Verstorbenen Ehrenbeigeordneten Manfred Schmück zu erheben.

Er führt aus:

„Meine sehr geehrten Damen und Herren in der Nacht von Mittwoch auf Donnerstag vergangener Woche verstarb unser langjähriger Kollege, Kamerad und mit Sicherheit auch Freund Manfred Schmück. Wenn wir auch alle schon wussten, dass er viele Monate mit seiner schweren Erkrankung und auch dann mit dem Tode rang, so kam es dann doch für uns schnell und für viele auch nicht ganz fassbar. Haben wir doch noch immer den stets kämpferischen und im positiven kämpferischen und stets engagierten Manfred vor Augen, oft auch noch nach seiner aktiven Zeit in der Stadtverordnetenversammlung, dort wo die Zuschauer sind, als treuer Begleiter der Kommunalpolitik. In der SPD, in vielen Vereinen, in der Gemeindevertretung später in der Stadtverordneten-versammlung auch als Vorsitzender und dann im Magistrat begleitete er ehrenamtlich und hauptamtlich das kommunalpolitische Geschehen.

Aber er begleitete nicht nur, er prägte auch. Er setzte sich ein für sein Anspach und später für sein Neu-Anspach. Über Jahrzehnte war er aktiv. Er setzte sich nicht nur ein, sondern er wurde durch seine Kontinuität und durch seine Verlässlichkeit für viele von uns Vorbild. Wir werden ihn in diesem Sinne in dankbarer Erinnerung behalten. In unseren Gedanken sind wir bei seiner Familie, in unseren Gebeten sind wir bei ihm.“

1. Genehmigung der Verhandlungsniederschrift Nr. XI/10/2012 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.06.2012

Beschluss:

Die Verhandlungsniederschrift Nr.: XI/10/2012 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.06.2012 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

2. Punkte ohne Aussprache

**2.1 Investitionsbedarf im Waldschwimmbad
Gaststätte
Vorlage: 197/2012**

Dieser Punkt wurde zu Beginn der Sitzung in den Abschnitt mit Aussprache überstellt und als Punkt 3.10 behandelt.

**2.2 Investitionsbedarf am Waldschwimmbad
Stromversorgung
Vorlage: 215/2012**

Dieser Punkt wurde zu Beginn der Sitzung in den Abschnitt mit Aussprache überstellt und als Punkt 3.11 behandelt.

**2.3 Sanierungsbedarf an der Sportanlage in der Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße
Kurz- und Mittelfristig
Vorlage: 204/2012**

Die Vorlage wurde von Bürgermeister Klaus Hoffmann zu Beginn der Sitzung für den Magistrat zurückgezogen. Eine Beratung und Beschlussfassung findet nicht statt.

**2.4 Straßenerneuerung Taunusstraße zwischen Rosenweg und Friedrich-Ebert-Straße
Auftragsvergabe
Vorlage: 220/2012**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Arbeiten zur Erneuerung der Taunusstraße zwischen Rosenweg und Friedrich-Ebert-Straße an die Fa. Herrmann Schäfer GmbH & Co. KG, Weilmünster, zu deren Angebotspreis in Höhe von 868.045,51 € inklusive 19 % Mehrwertsteuer zu vergeben.

Die Kosten für das Gewerk Straßenbau belaufen sich auf 559.192,95 € inklusive 19 % Mehrwertsteuer.

Die Finanzierung des Gewerkes Straßenbau erfolgt aus den übertragenen Mitteln Straßenerneuerung Hauptstraße aus 2011 sowie der Rest aus den Mitteln die 2012 im Haushalt der Stadt zur Verfügung stehen.

Der Betriebskommission der Stadtwerke empfiehlt die Verwaltung in ihrer Sitzung vom 27.08.2012 die Arbeiten zur Durchführung der Gewerke Wasser und Kanal ebenfalls an die Fa. Schäfer zu vergeben.

Beratungsergebnis: 36 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

- 2.5 Bericht gemäß § 28 Abs. GemHVO-Doppik über den Stand des Haushaltsvollzug für das Jahr 2012**
hier: Berichtszeitraum 01.01.2012 bis 30.06.2012
Vorlage: 190/2012

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bericht für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 30.06.2012 zur Kenntnis zu nehmen.

Beratungsergebnis: 36 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

- 2.6 Prüfung der Jahresrechnung der Jahre 2006, 2007 und 2008**
Beschluss nach § 114 HGO
Vorlage: 202/2012

Die Vorlage wurde von Bürgermeister Klaus Hoffmann zu Beginn der Sitzung für den Magistrat zurückgezogen. Eine Beratung und Beschlussfassung findet nicht statt.

- 2.7 Grundstückstausch Gemarkung Usingen Flur 81 Flst. 8 und 9 Auf der Schleichenbach, Gemarkung Westerfeld Flur 2 Flst 27 In der oberen Bondenbach und Flur 2 Flst. 7 Grauborn mit einer Teilfläche Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 3 Flst. 9 Arnsbacher Berg**
Vorlage: 223/2012

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Grundstücke Gemarkung Usingen Flur 81 Flurstücke 8 und 9, Gemarkung Westerfeld Flur 2 Flurstücke 27 und 7 von der Rhein-Main Abfall GmbH, Ludwigstraße, 63067 Offenbach am Main zu erwerben. Der Quadratmeterpreis der Waldfläche incl. Baumbestand wird auf 1,20 €/m² festgelegt.

Der Kaufpreis beträgt entsprechend der Bonität

Gemarkung Usingen Flur 81

Flurstück 8 (14.145 m²)

4.810 m ²	EWZ 61 a 1,95 €/m ²	9.379,50 €
7.550 m ²	EWZ 64 a 1,95 €/m ²	14.722,50 €
955 m ²	EWZ 54 a 1,80 €/m ²	1.719,00 €
830 m ²	EWZ 53 a 1,80 €/m ²	<u>1.494,00 €</u>
		27.315,00 €

Flurstück 9

8.855 m ²	EWZ 53/54	a 1,80 €/m ²	15.939,00 €
----------------------	-----------	-------------------------	-------------

Gemarkung Westerfeld Flur 2

Flurstück 27 (13.420 m²)

3.930 m ²	EWZ 64 a 1,95 €/m ²	7.663,50 €
760 m ²	EWZ 56 a 1,80 €/m ²	1.368,00 €
1.730 m ²	EWZ 52 a 1,80 €/m ²	3.114,00 €
2.350 m ²	EWZ 64 a 1,95 €/m ²	4.582,50 €
4.650 m ²	EWZ 52 a 1,80 €/m ²	<u>8.370,00 €</u>
		25.098,00 €

Flurstück 7 (20.110 m²)

950 m ²	EWZ 45 a 1,65 €/m ²	1.567,50 €
6.650 m ²	EWZ 38 a 1,55 €/m ²	10.307,50 €
11.120 m ²	EWZ 46 a 1,65 €/m ²	11.120,00 €
1.390 m ²	EWZ 51 a 1,80 €/m ²	<u>2.502,00 €</u>
		32.725,00 €

Gesamt 101.077,00 €

Weiterhin wird beschlossen, im Gegenzug eine Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Hausen-Arnzbach Flur 3 Flst. 9 mit ca. 84.000 m² wertgleich im Gegenzug an die RMD zu verkaufen.

Vorsorglich wird für eine etwaige Verbreiterung der Straße ein Streifen von 12 m Breite herausgemessen, der dann im Eigentum der Stadt verbleibt.

Die Vertrags- und Vertragsfolgekosten gehen zu Lasten der Stadt.

Haushaltsmittel stehen bei der I096107 - An- und Verkauf von Grundstücken - zur Verfügung.

Beratungsergebnis: 29 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 6 Stimmenthaltung(en)

**2.8 Erwerb der Grundstücke Gemarkung Hausen-Arnzbach Flur 4 Flurstücke 13/1 und 10, Hinterm Graubad und Flur 7 Flurstück 30, Im Arnzbacher Grund
Vorlage: 132/2012**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Grundstücke Gemarkung Hausen-Arnzbach Flur 4 Flurstücke 13/1 und 10, Hinterm Graubad, mit insgesamt 38.011 m² und Flur 7 Flurstück 30, Im Arnzbacher Grund mit 4.122 m² anzukaufen. Der Kaufpreis beträgt entsprechend der Bonität:

Flur 4 Flurstück 13/1, 19.506 m²

8.970 m²	EWZ 38 á 1,55 €/m²	13.903,50 €	
3.786 m²	EWZ 44 á 1,65 €/m²	6.246,90 €	
4.090 m²	EWZ 42 á 1,65 €/m²	6.748,50 €	
2.660 m²	EWZ 44 á 1,65 €/m²	<u>4.389,00 €</u>	31.287,90 €

Flur 4 Flurstück 10, 18.445 m²

2.160 m²	EWZ 38 á 1,55 €/m²	3.348,00 €	
12.265 m²	EWZ 44 á 1,65 €/m²	20.257,25 €	
2.100 m²	EWZ 38 á 1,55 €/m²	3.255,00 €	
200 m²	EWZ 20 á 1,45 €/m²	290,00 €	
1.720 m²	EWZ 34 á 1,45 €/m²	<u>2.494,00 €</u>	29.624,25 €

Flur 7 Flurstück 30

4.122 m²	EWZ 53 á 1,80 €/m²	<u>7.419,60 €</u>	
GESAMT		68.331,75 €	

Der Ankauf erfolgt mit der Maßgabe, dass die Grundstücke dem langjährigen Pächter im Tausch für den Landankauf für die Heisterbachstraße, 4. BA, zur Verfügung gestellt werden.

Die Vertrags- und Vertragsfolgekosten gehen zu Lasten der Stadt.

Haushaltsmittel stehen bei der Investitions-Nr. I 096107 – An- und Verkauf von Grundstücken – im Haushalt 2012 zur Verfügung.

Beratungsergebnis: 36 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**2.9 Sportanlage Hausen-Arnzbach
Ankauf der Grundstücke Gemarkung Hausen-Arnzbach Flur 15 Flurstücke 61 und 62
Vorlage: 159/2012**

Die Vorlage wurde von Bürgermeister Klaus Hoffmann zu Beginn der Sitzung für den Magistrat zurückgezogen. Eine Beratung und Beschlussfassung findet nicht statt.

**2.10 Heisterbachstraße, 4. BA
Erwerb von Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 10 Flurstücke 2 und 4
Vorlage: 189/2012**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die am 17.07.2012 beurkundeten Kaufverträge zum Erwerb von Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 10 Flurstück 2 mit ca. 8.069 m² und Flurstück 4 mit ca. 5.070 m² für den Bau der Heisterbachstraße 4. BA zu genehmigen.

Dem Ankauf auf der Grundlage des Quadratmeterpreises von 20,00 €, mithin also 161.380,00 € und 101.400,00 € und der Ausbezahlung eines Entschädigungsbetrages von 15.000 € für Feld-Drainagen und 33.000,00 € für ein Biotop, mithin insgesamt 48.000,00 € wird zugestimmt. Außerdem wird der vereinbarten bedingten Nachzahlungsverpflichtung zugestimmt.

Dem Verkauf der Baugrundstücke Gemarkung Westerfeld Flur 4 Flurstücke 424 und 423 mit jeweils 459 m² zum Kaufpreis inklusive der Erschließungskosten in Höhe von 290,00 €, mithin also jeweils 133.110,00 € wird ebenfalls zugestimmt.

Die mit dem Tauschvertrag zusammenhängenden Grundbuch- und Notarkosten trägt die Stadt. Die anfallende Grunderwerbsteuer trägt jede Partei für das von ihr erworbene Grundstück.

Haushaltsmittel stehen bei der I 096109 - Grunderwerb Heisterbachstraße 4. BA - zur Verfügung.

Beratungsergebnis: 36 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Anmerkung des Protokollführers:

Die beschlossene Gesamtsumme von 48.000,00 € für die Entschädigung der Felddrainage und den Biotop ist unverändert. Im Beschlussvorschlag wurde diese Summe irrtümlich doppelt aufgeführt, bei der Entschädigung für den Biotop und bei der Gesamtsumme.

**2.11 Veräußerung einer Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Anspach Flur 12 Flurstück 36/2, Taunusstraße (ehemals Dreschplatz)
Vorlage: 171/2012**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, an Herrn Claus Jacquemin, Tempelhofer Weg 2, Bad Homburg, eine Teilfläche von ca. 60 m² des Grundstückes Gemarkung Anspach Flur 12 Flurstück 36/2, Taunusstraße (ehemals Dreschplatz), zum Preis von 270,00 €/m², mithin also ca. 16.200,00 € zu verkaufen.

Die Vermessungs- und Vertragskosten gehen zu Lasten des Erwerbers.

Beratungsergebnis: 36 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**2.12 Übernahme von öffentlichen Verkehrsflächen im Entwicklungsbereich
Vorlage: 160/2012**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, von der Nassauischen Heimstätte als Entwicklungsträger und Treuhänder der Stadt Neu-Anspach im Entwicklungsbereich folgende Grundstücke in der Gemarkung Anspach kostenlos in das Eigentum der Stadt zu nehmen:

Flur	Flurstück	Größe m ²	Beschreibung
45	294/5	97	Hans-Böckler-Straße
45	769/7	21	Gustav-Heinemann-Straße
45	769/21	717	Gustav-Heinemann-Straße
46	321	338	Drosselweg
46	287	5.454	Rudolf-Selzer-Straße

Die Verkehrsflächen werden gemäß § 4 Hessisches Straßengesetz gleichzeitig dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3. Punkte mit Aussprache

3.1 Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB Vorlage: 185/2012

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen gemäß § 10 sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 5 HGO und § 81 HBO als Satzung.

Beratungsergebnis: 36 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.2 Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen Beschlussfassung zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen Vorlage: 184/2012

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, zum Bebauungsplanverfahren Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen die in **Fettdruck und Kursivschrift** dargestellten Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen der Stadt Neu-Anspach abzugeben.

I. Anregungen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung § 4 Abs 2 BauGB

1. Kreisausschuss Hochtaunuskreis Fachbereich Verwaltungssteuerung, Organisation, Demografie und Statistik Schreiben vom 18.05.2012, Az.: 90.60.15

Zu der Beschlussfassung und Öffentlichkeitsbeteiligung für den o.g. Bebauungsplan wird seitens des Kreisausschusses des Hochtaunuskreises wie folgt Stellung genommen:

Vom Fachbereich **Ländlicher Raum** werden die öffentlichen Belange der Landwirtschaft/Feldflur vertreten. Hierin sind Aufgaben der Landschaftspflege enthalten. Des Weiteren werden die öffentlichen Belange des Forstes wahrgenommen. Aus dieser Sicht wird zu der vorliegenden Bauleitplanung wie folgt Stellung genommen:

Aufgrund der gemeinsamen Planung des Projektes durch die Städte Neu-Anspach und Usingen in einem beide Kommunen betreffenden, gemeinsamen Planungsraum und der damit verbundenen zeitgleichen, parallelen Beteiligung der Behörden mit gleichen Entwurfsunterlagen erfolgt eine für beide Städte gleich lautende Stellungnahme zu dem Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen“.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Allgemeine Situation

Mit dem oben genannten Bebauungsplan beabsichtigt die Stadt Neu-Anspach in einem gemeinsamen/interkommunalen Projekt mit der Stadt Usingen die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, um innerhalb des eingezäunten Bereichs der Erdfunkstelle Merzhausen einen Solarpark errichten zu können. Gegenüber der ursprünglichen Absicht der beiden Städte den Solarpark selbst zu betreiben, wird nach der Novellierung des EEG (Erneuerbare Energien Gesetz) mit Datum vom März 2012 nun ein Investor für die Umsetzung des Projekts gesucht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Modulfläche teilt sich, in Anpassung an naturschutzrechtliche Erfordernisse, in eine südliche und eine nördliche Teilfläche auf. Beide Flächen wurden gegenüber der Vorentwurfsfassung nochmals geringfügig modifiziert und vergrößert. Auch erfolgte inzwischen die planerische Differenzierung in die Bereiche, die als Modulfläche genutzt werden und solche die als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur

Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" festgesetzt werden. In dem südlichen Teilbereich wird weiterhin eine Waldfläche im Sinne des Hessischen Forstgesetzes gemäß § 9 (1) 18b BauGB festgesetzt, welche auch zukünftig einer Nutzung als Weihnachtsbaumkultur unterliegen soll.

Die Hinweise werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Bilanzierung der Flächengrößen

Eine exakte Größenangabe der Geltungsbereiche, wie sie im Vorentwurf noch enthalten war, ist in den jetzt vorliegenden Entwurfsunterlagen nicht zu finden. Die beabsichtigten Flächennutzungen können, bis auf die Bereiche der Modulflächen, die in Zahlen angegeben sind, nur näherungsweise erfasst werden. Im Detail stellt sich die zukünftige Nutzung der Geltungsbereiche wie folgt dar:

Nördliche Teilfläche:

Gesamtfläche:	ca. 16,0 ha
Modulfläche:	9,5 ha
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft:	ca. 6,5 ha

Südliche Teilfläche:

Gesamtfläche	ca. 11,0 ha
Modulfläche	3,6 ha
Wald	ca. 3,0 ha
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft:	ca. 4,4 ha

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die zukünftige Nutzung des Plangebietes stellt sich wie folgt dar:

Nördliche Teilfläche:

Gesamtfläche: 15,7 ha, hiervon Sondergebiet 10,2 ha, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 5,3 ha und landwirtschaftlicher Weg 0,2 ha.

Südliche Teilfläche:

Gesamtfläche: 12,9 ha, hiervon Sondergebiet 3,9 ha, Wald 5,0 ha, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 4,0 ha.

Betroffenheit öffentlicher Belange der Landwirtschaft

Die Flächen unterliegen, bis auf den Bereich der Weihnachtsbaumkultur, einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung durch die Beweidung mit Schafen. Die Betroffenheit öffentlicher Belange der Landwirtschaft ist somit zu konstatieren. Vor dem Hintergrund des politischen Willens den Energiebedarfs zukünftig zu 100% aus regenerativen Energien zu decken sowie aufgrund der an dem Standort vorhandenen Vorbelastungen, wird diese Betroffenheit vom Grundsatz her gegenüber dem Planungswillen beider Kommunen zurückgestellt.

Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Deutliche Kritik wird jedoch an der erfolgten Festsetzung von externen Ausgleichsmaßnahmen geübt. Bei der Festsetzung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs wurden landwirtschaftliche Belange in keinsten Weise berücksichtigt. Eine vorhergehende Abstimmung diesbezüglich mit dem Amt für den ländlichen Raum ist nicht erfolgt. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass während der Vorbesprechungen zu der Planung sowohl von Seiten der Kommunen wie auch von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde des Hochtaunuskreises Einvernehmen dahin gehend bestand, dass der naturschutzrechtliche Ausgleich durch aufwertende Maßnahmen innerhalb der Sendefunkanlage geleistet werden soll. Unter anderem wurde hier das Aufbringen von Heumulch aus den Reifenberger Wiesen zur Steigerung der Artenvielfalt angesprochen.

Die Auffassung wird nicht geteilt.

Einvernehmen bestand dahingehend, dass mögliche interne Ausgleichsmaßnahmen eingehend geprüft werden. Intern wurde bereits eine Lösung zur Kompensation der vorgezogenen Fichtenrodungen mittels Strauchpflanzungen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Für die Abwertung der von den Solarparkflächen betroffenen Grünlandvegetation konnte nach eingehender Prüfung jedoch keine adäquate interne Ausgleichslösung gefunden werden. Ein Heranziehen externer Ausgleichsflächen wurde daher hierfür erforderlich. Landwirtschaftliche Belange wurden hierbei in der Weise berücksichtigt, als lediglich im Landschaftsplan für entsprechende Zwecke empfohlene Flächen herangezogen wurden (ökologisch bedeutsames Grünland im Biotopverbundgebiet mit (vorrangigem) Handlungsbedarf zur Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen). Die betreffenden Flächen waren im Vorfeld der Planung zudem bereits durch die Untere Naturschutzbehörde zur Aufnahme ins Ökokonto bestätigt worden. Des Weiteren

ist hervorzuheben, dass die betreffenden Flächen der Landwirtschaft nicht komplett entzogen werden, sondern in extensiver Form weiterbewirtschaftet werden können.

Das angesprochene Aufbringen von Heumulch aus den Reifenberger Wiesen war mit einer unsicheren Erfolgsprognose verknüpft. Aufgrund der fehlenden Sicherheit einer anschließenden eindeutigen Aufwertung, wurde die Maßnahme nicht in den Bebauungsplan aufgenommen.

Bei einem Flächenpotential von 10,9 ha, welche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft innerhalb der Sendefunkanlage festgesetzt werden, ist es nicht nachvollziehbar, dass diese Flächen zwar als Ausgleichsflächen festgesetzt und in ihrer Bewirtschaftung durch ein Verbot der Düngung eingeschränkt werden, in der Bilanzierung aber keine Berücksichtigung finden. Stattdessen wird eine weitere Betroffenheit öffentlicher Belange der Landwirtschaft durch die Festsetzung von externen Ausgleichsmaßnahmen, hier im Bereich der in der Plankarte 2 dargestellten Grünlandfläche, verursacht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die internen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dienen sowohl der Umsetzung der Ersatzanpflanzungen für verlorene Gehölzstrukturen in geeigneter räumlicher Anordnung (und weiteren Aufwertungsmaßnahmen für bestimmte Offenlandbrüter) als auch dem Erhalt des bereits vorhandenen hochwertigen Grünlandes. Eine gegenüber dem derzeitigen Zustand weitere Aufwertung der vorhandenen Grünlandvegetation (Magerweide) können die Flächen jedoch nicht leisten.

In Bezug auf die Kompensationserfordernisse wird darauf aufmerksam gemacht, dass in den jetzt festgesetzten Geltungsbereichen innerhalb der Sendefunkanlage nur 3,24 ha tatsächlich überständige Flächen (1/3 der als Modulflächen festgesetzten Bereiche (9,5 ha +1,2 ha = 10,7 ha : 3,3 = 3,2424 ha) ohne die Weihnachtsbaumkulturfläche, bei denen eine Verschlechterung der naturschutzfachlichen Wertigkeit durch die Überständerung nicht erwartet wird) einer festgesetzten Ausgleichsfläche von 10,9 ha innerhalb der Sendefunkanlage gegenübersteht. Das heißt, der durch Aufwertungsmaßnahmen anzustrebende Positiveffekt, z. B. durch das Aufbringen von Heumulch, muss auf die Flächeneinheit gesehen nur ein Drittel des Wertminderungseffektes durch die Überständerung kompensieren, um auf die Gesamtfläche bezogen eine ausgeglichene Bilanz zu erzeugen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die intern festgesetzten Ausgleichsflächen dienen der Kompensation der vorgezogenen Fichtenrodung (Strauchpflanzungen) sowie dem Erhalt der bereits hochwertigen Grünlandvegetation. Ferner dienen sie der Strukturverbesserung für lokal vorkommende Bodenbrüter. Die Überständerung von Grünland mit Solarmodulen wird jedoch extern ausgeglichen, da entsprechende Maßnahmen zur Grünlandextensivierung innerhalb der Erdfunkstelle im Sinne einer weiteren Aufwertung der Flächen nicht geeignet sind.

Die zusätzliche Inanspruchnahme externer Ausgleichsflächen lässt sich auf Basis des dargestellten Sachverhaltes nicht begründen. Die externen Ausgleichsmaßnahmen sind aus der Planung heraus zu nehmen und durch die Festsetzung von Maßnahmen im Bereich der bereits für diese Zwecke festgesetzten Flächen innerhalb der Sendefunkanlage zu ersetzen.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Wie aus den vorangegangenen Ausführungen hervorgeht, kann auf die Festsetzung externer Ausgleichsflächen nicht verzichtet werden.

Mit der Planung in ihrer jetzigen Fassung wird dem Gebot der planerischen Konfliktbewältigung nicht Genüge getan. Öffentliche Belange der Landwirtschaft wurden bei der Ausgleichsflächenplanung nicht berücksichtigt. Die Planunterlagen sind bezüglich der naturschutzrechtlichen Ausgleichsplanung entsprechend zu überarbeiten.

Die Auffassung wird nicht geteilt.

Die öffentlichen Belange der Landwirtschaft wurden bei der Ausgleichsflächenplanung gleichwohl berücksichtigt. So werden als externe Ausgleichsflächen lediglich im Landschaftsplan für entsprechende Zwecke empfohlene Flächen herangezogen (ökologisch bedeutsames Grünland im Biotopverbundgebiet mit (vorrangigem) Handlungsbedarf zur Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen). Die ausgewählten Flächen werden zudem auch im Regionalen Flächennutzungsplan als ökologisch bedeutsame Flächennutzungen sowie als Vorbehalts- bzw. Vorranggebiet für Natur und Landschaft dargestellt. Die betreffenden Flächen waren im Vorfeld der Planung zudem bereits durch die Untere Naturschutzbehörde zur Aufnahme ins Ökokonto bestätigt worden. Zudem bleiben die betreffenden Flächen der Landwirtschaft erhalten, indem sie weiterhin – in extensiver Form – als Grünland bewirtschaftet werden können.

Bei der Beurteilung des Aufwertungspotentials der als Maßnahmenflächen festgesetzten Bereiche innerhalb der Sendefunkanlage ist zu berücksichtigen, dass diese Flächen nur temporär durch die vertragliche Bindung über HIAP (Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm), auf der Grundlage einer privaten unternehmerischen Entscheidung des Bewirtschafters, extensiv bewirtschaftet werden. Die Änderung der Bewirtschaftungsform ist momentan im Gesamtbereich der Sendefunkanlage jederzeit ohne Auflagen möglich und zulässig.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Hinblick auf die innerhalb der Erdfunkstelle gegebene, in regelmäßigen Abständen kündbare vertragliche Bindung über HIAP ist grundsätzlich anzumerken, dass als Grundlage bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung regelmäßig der tatsächlich gegebene Zustand einer Ausgangsfläche (und daran geknüpft die Frage ihrer Aufwertbarkeit) heranzuziehen ist und eben nicht der Vergleich zwischen zwei verschiedenen rechtlichen Bindungen.

Vertragliche Bindung durch Agrarumweltmaßnahmen

Mit der vertraglichen Bindung über das HIAP hat sich der derzeitige Bewirtschafter temporär zu einer Bewirtschaftung der Flächen nach den Richtlinien für den ökologischen Landbau entschieden (es besteht ein einjähriger Vertrag, der Ende 2012 ausläuft). Als Gegenleistung erhält der Landwirt hierfür eine Ausgleichsleistung vom Staat.

Bei Festhalten an der jetzigen Planung können die als Maßnahmenflächen festgesetzten Bereiche in einem zukünftigen HIAP-Vertrag nicht mehr berücksichtigt werden. Dies führt aus Sicht der Agrarförderung dazu, dass die Flächen über das HIAP nicht mehr förderfähig sind, somit Ersatzansprüche von Seiten des Bewirtschafters an die Kommunen entstehen, ohne dass diese Flächen jedoch im Bebauungsplanverfahren selbst mit ihrer Festsetzung einen Nutzen generieren. Auch dies sollte bei der Abwägung bedacht werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Betroffenheit öffentlicher Belange des Forstes

Nachdem aus Rücksicht auf naturschutzrechtliche Belange einer Ersatzaufforstungsfläche außerhalb der Sendefunkanlage von Seiten des Amtes für den ländlichen Raum zugestimmt wurde, obwohl auch hierdurch eine weitere erhebliche Betroffenheit öffentlicher Belange der Landwirtschaft verursacht wird (Entzug von 2 ha landwirtschaftlicher Produktionsfläche für die Neuanlage von Wald), ist die Betroffenheit öffentlicher Belange des Forstes als planerisch weitest gehend abgearbeitet zu beurteilen. Für die verbleibenden forstrechtlich noch zu kompensierenden 0,4 ha sollte das Instrument der Walderhaltungsabgabe gewählt werden, um keine weitere Betroffenheit öffentlicher Belange der Landwirtschaft zu verursachen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

In Rücksichtnahme auf landwirtschaftliche Belange wird nunmehr eine Ersatzaufforstung in Teilen im Osten innerhalb der Erdfunkstelle angestrebt. Bei der forstrechtlichen Genehmigung handelt es sich um ein gesondertes Verfahren, welches der Vollständigkeit halber im Umweltbericht dargestellt wurde.

Wie in den Entwurfsunterlagen dargelegt, ist für die forstfachliche Abarbeitung der Waldrodung wie auch der Waldneuanlage ein separates Waldrodungsverfahren gemäß §§ 12 und 13 Hessisches Forstgesetz (HFG) vor Umsetzung der Maßnahmen durchzuführen. Zuständige Genehmigungsbehörde ist:

Der Kreisausschuss des Hochtaunuskreises
Fachbereich Ländlicher Raum
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v. d. Höhe

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bodenschutz

Die Nutzung von in der Sendefunkanlage bereits vorhandenen Wegen als Baustraßen wird aus Sicht der öffentlichen Belange der Landwirtschaft wie auch aus Sicht des Bodenschutzes begrüßt. Im Falle darüber hinaus erforderlicher Wegebaumaßnahmen sind diese nach der Bauphase zurückzubauen und entsprechend zu rekultivieren, so dass die anschließende landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit sicher gestellt wird.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Auf der Ebene der Bauleitplanung resultiert darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf, da bereits entsprechende Hinweise zur Eingriffsminimierung in den Bebauungsplan aufgenommen wurden und zudem bspw. durch die textliche Festsetzung zur wasserdurchlässigen Befestigung von Stellplätzen, Zufahrten, Baustraßen und Wartungsflächen innerhalb des Plangebietes sichergestellt werden kann, dass keine umfangreichen und dauerhaften Versiegelungen erfolgen werden.

Der Fachbereich **Leitstelle Umwelt** nimmt wie folgt zur Planung der Städte Usingen und Neu-Anspach Stellung:

Im vorliegenden Entwurf wurde die Planung hinsichtlich der Festlegung von Sondergebietsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft konkretisiert. Die Kartierungen der Fauna und Flora sind noch nicht abgeschlossen, so dass auch nicht abschließend Stellung genommen werden kann. Hinsichtlich der grundsätzlichen Aspekte für die Inanspruchnahme der Fläche als Solarpark wird auf die Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung verwiesen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Aus Naturschutzsicht positiv ist die Bereitschaft der Städte, die besonders wertvollen Bereiche nicht in Anspruch zu nehmen. In der Begründung auf S. 3 wird ausgeführt, dass im jetzigen Entwurf keine ökologisch bedeutsamen Bereiche in Anspruch genommen werden. Hierzu ist anzumerken, dass der größte Teil der derzeit im Offenland überplanten Flächen als ökologisch bedeutsam einzustufen ist. Die Bereiche sind zwar artenärmer als die zuvor überplanten Bereiche, aber sie sind trotzdem mäßig wertvoll. Infolge der allgemeinen Nutzungsintensivierung oder Nutzungsaufgabe sind derartige Magergrünländer auch im weiteren Umfeld selten. Dies sollte in der Zusammenfassung und Eingriffsbewertung auch dargestellt werden (S. 27, 3. Absatz).

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im entsprechenden Abschnitt Zusammenfassung und Eingriffsbewertung des Umweltberichts findet sich bereits die Darstellung, dass die naturschutzfachliche Wertigkeit der betroffenen artenarmen Magerweideflächen als leicht erhöht (= mäßig wertvoll) einzustufen ist.

Der Gutachter geht davon aus, dass 30 % der Fläche von Modulen überdeckt sein wird, den Anteil nicht beschatteter Bereiche sieht er bei 65 %. Dies ist nicht nachvollziehbar. Aufgrund des Sonneneinfallwinkels kommt es zu weiteren Verschattungen, die Auswirkungen auf die Lichtverhältnisse und das Mikroklima haben und damit auch auf die Vegetation. Aus wirtschaftlichen Gründen werden die Anlagen möglichst eng zusammen gestellt, der Abstand ergibt sich aus der Vermeidung von Verschattungen der Modulflächen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bei den in den Planunterlagen enthaltenen prozentualen Angaben handelt es sich um Erfahrungswerte (vgl. z.B. Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) im Zusammenhang mit vergleichbaren Photovoltaik-Freiflächenanlagen, sodass zwar nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Tagesgang weitere Bereiche temporär verschattet oder auch nicht verschattet werden, aber dennoch auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine hinreichende Einschätzung der künftigen Nutzung erfolgen kann.

Da nach Aussage des Gutachters bereits aus Kostengründen bzw. aus Sicht des Betreibers eine Minimierung von Wegebeziehungen erfolgt und auch bei vergleichbaren Anlagen der Umfang der Nebenanlagen 3 - 5 % der Gesamtfläche nicht überschritten wird, ist aus Betreibersicht eine Festsetzung zur Beschränkung der Nebenanlagen unschädlich. Da es sich aber um naturschutzfachlich bedeutsames Grünland handelt, ist aus Naturschutzsicht die Inanspruchnahme auf diese Flächengröße durch eine Festsetzung entsprechend zu beschränken. Da nur eine versiegelte bzw. befestigte Fläche von 3 % als Eingriff betrachtet wird, ist die Festsetzung dementsprechend zu formulieren. Dementsprechend ist auch Festsetzung 3.2 anzupassen, d.h. statt 90 % der Grundstücksfreifläche sind 97 % der Sondergebietsfläche als Grünfläche anzulegen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, der Anregung wird jedoch nicht gefolgt.

Im Umweltbericht erfolgt jedoch eine Modifikation der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung. Der erforderliche Mehrausgleich erfolgt über Maßnahmen innerhalb der Erdfunkstelle (gezielte Strukturverbesserungen in Form von Lesesteinhaufen).

Für die Flächen im Bereich der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist festgesetzt, dass sie extensiv durch Mahd oder Beweidung gepflegt werden. Dies ist aus naturschutzfachlicher Sicht auch erforderlich. Es kann jedoch zu Konflikten mit den Forderungen des Brandschutzes kommen, der ein regelmäßiges Mähen vorschreibt. Dies ist zu klären und ggf. entsprechend als Eingriffswirkung zu berücksichtigen, auch in der artenschutzrechtlichen Prüfung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Fachbereich Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz wurde ebenfalls an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt und hat diesbezüglich keine Bedenken gegen die vorliegende Planung geäußert.

Aus Naturschutzsicht positiv ist die Verlagerung der Sondergebietsflächen in die Weihnachtsbaumkultur hinein zu sehen. Während der Bauphase und insbesondere auch bei der Rodung der Weihnachtsbäume ist jedoch sicherzustellen, dass die Rote-Liste-Arten nicht beschädigt werden, ggf. ist eine Sodenverpflanzung durchzuführen. Des Weiteren ist während der Bauphase sicherzustellen, dass die Flächen für Maßnahmen

zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und die außerhalb des Geltungsbereichs liegenden Grünlandflächen, insbesondere die besonders wertvollen Grünlandbereiche, nicht befahren oder als Lager- und Abstellfläche genutzt werden. Beim Bau der Kabeltrassen ist der Oberboden abzunehmen, separat fachgerecht zu lagern und im Anschluss wieder aufzubringen. Hierfür sind geeignete Lagerflächen zu finden. In der Eingriffsbetrachtung sind die Ergebnisse der Kampfmitteluntersuchung zu berücksichtigen. Je nach Anzahl der Kampfmittelfunde stellt die Beseitigung ein Eingriff dar. Hierzu fehlen Angaben. Wie auch beim Bau der Kabeltrassen ist der Oberboden unbedingt separat fachgerecht zwischen zu lagern.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

In den Umweltbericht werden weitergehende Ausführungen zu den angeführten Punkten vorgenommen sowie entsprechende Hinweise in die Plankarte des Bebauungsplans aufgenommen. Im Unterschied zum Ausgleich der durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft handelt es sich bei den durch die Kampfmittelräumung erfolgenden Eingriffen darüber hinaus um notwendige vorbereitende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.

Die bereits durchgeführte Rodung der Fichten wurde mit der naturschutzrechtlichen Genehmigung vom 11.04.2012 genehmigt. Aus diesem Grund ist der Eingriff, aber auch die (teilweise auch bereits durchgeführten) Ausgleichsmaßnahmen in der Eingriffs- und Ausgleichsplanung und damit in der Abwägung nicht mehr zu berücksichtigen, sondern lediglich nachrichtlich zu übernehmen (keine Zuordnung nach § 9 (1a) BauGB).

Der Anregung wird gefolgt.

Die Zuordnungsfestsetzung nach § 9 Abs. 1a BauGB wird entsprechend angepasst.

Die externen Ausgleichsflächen wurden im Vorfeld mit uns abgestimmt und haben unsere Zustimmung gefunden.

Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der Mindesthöhe der Modultische von 100 cm ist das Streulicht unter den Modulen ausreichend, um eine geschlossene Vegetationsdecke zu gewährleisten, es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass im Kantenbereich keine Schädigung der Vegetation auftritt, zumindest die Standortverhältnisse ändern sich. Der Gutachter geht davon aus, dass keine überdurchschnittlichen Tiefen vorhanden sind. Da keine entsprechenden Festsetzungen getroffen wurden, kann auf Bebauungsplanebene hiervon nicht ausgegangen werden. Bei einer Tiefe über 3 m ist nach der Fachliteratur ein Regenwasserabfluss mit ortsnaher Versickerung vorzusehen. Im Umweltbericht werden keine Aussagen zur Versickerungsfähigkeit des Bodens gemacht. Die Aussagen der großmaßstäblichen Bodenkarte werden dahingehend revidiert, dass keine natürlichen Bodenprofile im Bereich der Erdfunkstelle vorhanden sind. Die Inanspruchnahme von Magerweiden für Versickerungsmaßnahmen ist auf jeden Fall zu vermeiden und ggf. als Eingriff zu berücksichtigen. Aus diesem Grund halten wir die Verlagerung auf die Baugenehmigungsebene nicht für gerechtfertigt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Gleichwohl wird davon ausgegangen, dass im Zuge des Vorhabens keine gesonderten Maßnahmen zur Versickerung auftretender Niederschläge erforderlich werden. Eine Überprüfung dieser Annahme erfolgt im Rahmen des Monitorings.

Vorbehaltlich der ergänzenden Begehungen erscheint die vorgeschlagene Aufforstungsfläche innerhalb des Bereichs 2 auch aus unserer Sicht als geeignet.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In Rücksichtnahme auf landwirtschaftliche Belange wird nunmehr eine Ersatzaufforstung in Teilen im Osten innerhalb der Erdfunkstelle angestrebt. Bei der forstrechtlichen Genehmigung handelt es sich um ein gesondertes Verfahren welches der Vollständigkeit halber im Umweltbericht dargestellt wurde.

Aufgrund der noch ausstehenden Ergebnisse kann seitens des Fachbereichs Leitstelle Umwelt noch nicht abschließend Stellung genommen werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Zusammenhang insbesondere mit der Integration der Ergebnisse der vollständigen tierökologischen und vegetationskundlichen Untersuchungen sowie des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages in das Planverfahren erfolgt eine erneute Offenlegung des Bebauungsplan-Entwurfes gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, sodass eine abschließende Stellungnahme durch die zuständigen Fachbehörden erfolgen kann.

Seitens des Fachbereichs **Wasser- und Bodenschutz** bestehen keine prinzipiellen Bedenken gegen den offengelegten Bebauungsplans-Entwurf.

Die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung wird zur Kenntnis genommen.

Die in der Begründung zum B-Plan und im Umweltbericht getätigten Aussagen sind nachvollziehbar und hinreichend. Die abzusehenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden bei Umsetzung der Maßnahme erscheinen vertretbar bzw. sind akzeptabel. Besonders unter Berücksichtigung, dass beim überplanten Bereich auf eine Konversionsfläche zurückgegriffen wurde und bei einer Errichtung auf alternativen Flächen eine weitergehende Beeinträchtigung - besonders des Schutzgutes Boden - zu erwarten wäre.

Die Hinweise werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Nichts desto trotz ist auf eine Einhaltung der technischen und organisatorischen Vorgaben der Begründung des B-Plans bzw. des Umweltberichts zu bestehen, um die negativen Einwirkungen besonders auf das Schutzgut Boden zu minimieren (vgl. § 12 (9) BBodSchV). Dies sind unter anderem:

- Befestigung notwendiger Wege in wassergebundener Schotterbauweise
- Getrennter Aushub und getrennte Lagerung von Unter- und Oberboden sowie lagenweiser Wiedereinbau
- Aussetzen der Bauarbeiten bei anhaltender Bodennässe

Zudem ist einer dauerhaften Bodenverdichtung entsprechend entgegen zu wirken.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Bauausführung werden entsprechende Hinweise in die Plankarte des Bebauungsplans aufgenommen.

Das im Umweltbericht angeführte Monitoring gemäß § 4C BauGB hat seitens der Kommune zwingend zu erfolgen. Aus Sicht des Fachbereichs Wasser- und Bodenschutz ist dabei ein besonderes Augenmerk auf wind- bzw. wasserbedingte Erosionserscheinungen zu werfen. Absehbaren negativen Veränderungen des Bodens ist danach durch die Stadt gezielt entgegen zu wirken (vgl. § 3 (1) HAItBodSchG).

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Monitoring berücksichtigt.

2.NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH

Schreiben vom 23.04.2012, Az. N1-PM1 – cw

Auf Ihre Anfrage vom 10.04.2012 können wir Ihnen heute mitteilen, dass gegenüber dem Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen“, keine Einwände bestehen. Alle unsere Leitungen befinden sich außerhalb Ihrer Flächennutzung.

Wir berufen uns daher auf unser Schreiben vom 05.12.2011, welches hiermit weiterhin Bestand behält.

Die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung wird zur Kenntnis genommen.

Wenn das Gebiet über die bisherige Versorgung hinaus mit Erdgas erschlossen und Verlegungen von Versorgungsleitungen notwendig werden sollten, bitten wir Sie, uns in Ihre Planungen einzubeziehen.

Für zukünftige Anfragen bitten wir Sie, die Unterlagen nach Möglichkeit in elektronischer Form (DWG/PDF) einzureichen. Die Emailadresse lautet: koordination@nrm-netzdienste.de

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ergibt sich darüber hinaus kein weitergehender Handlungsbedarf; eine Versorgung des Plangebietes mit Erdgas ist nicht vorgesehen.

3. Regierungspräsidium Darmstadt

Schreiben vom 06.06.2012, Az.: IM 31.2-61 d 02/01-87

Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB nehme ich zu dem o.g. Bebauungsplanentwurf aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung wie folgt Stellung:

Gegenüber dem Planentwurf vom November 2011 wurde der Plangeltungsbereich im Süden geringfügig erweitert und die Geltungsbereiche der Sondergebiete wurden reduziert. Die für die Sondergebietsnutzung geplante Inanspruchnahme der im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 201 0 - StAnz. 42/2011 vom 17. Oktober 2011) ausgewiesenen Waldfläche im nördlichen Teilbereich - sowohl auf Usinger als auch auf Neu-Anspacher Gemarkung - liegt unterhalb der Darstellungsgrenze von 5 ha. Die Flächengrößen der im RPS/RegFNP 2010 betroffenen Waldflächen, sowohl auf Usinger als auch auf Neu-Anspacher Gemarkung, liegen damit unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsgrenze, so dass keine Raumbedeutsamkeit vorliegt. Hinzu kommt, dass die im RPS/RegFNP 201 0 dargestellte Waldfläche im Norden des Plangeltungsbereichs weder in der Örtlichkeit vorhanden noch Wald i.S. des Forstgesetzes ist. Auf die Durchführung eines

Abweichungsverfahrens kann daher verzichtet werden. Bezüglich der übrigen regionalplanerischen Aspekte verweise ich auf meine o.g. Stellungnahme vom 09. Januar 2012.

Die Hinweise werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Aus Sicht des **Naturschutzes und der Landschaftspflege** nehme ich zu dem vorgelegten Bebauungsplanentwurf wie folgt Stellung:

Die vorgelegte Planung räumt der Tatsache, dass es sich bei den Flächen der Erdfunkstelle Usingen um naturschutzfachlich sensible und teilweise sehr hochwertige Außenbereichsflächen handelt, einen angemessenen Stellenwert ein. Die auf Grundlage der bislang durchgeführten vegetations- und tierökologischen Erhebungen sowie der Berücksichtigung besonderer Habitatstrukturen vorgenommene Abgrenzung der Photovoltaik-Sondergebietsflächen ist aus naturschutzfachlicher grundsätzlich nachvollziehbar. Diese Abgrenzung ist jedoch noch durch die im weiteren Verlauf der Vegetationsperiode vorgesehenen floristischen und faunistischen Untersuchungen zu verifizieren. Ggf. werden Modifizierungen der Flächenabgrenzungen oder artenschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich.

Die Hinweise werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Eine abschließende naturschutzfachliche und -rechtliche Bewertung des Vorhabens kann zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der noch ausstehenden abschließenden vegetations- und tierökologischen Untersuchungen sowie der Vorlage einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht erfolgen.

Zu Details in der Eingriffsfolgenbewältigung sowie der Berücksichtigung arten- und biotop-schutzrechtlicher Belange im weiteren Verfahren verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde beim Hochtaunuskreis.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Zusammenhang insbesondere mit der Integration der Ergebnisse der vollständigen tierökologischen und vegetationskundlichen Untersuchungen sowie des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages in das Planverfahren erfolgt eine erneute Offenlegung des Bebauungsplan-Entwurfes gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, sodass eine abschließende Stellungnahme durch die zuständigen Fachbehörden erfolgen kann.

Aus der Sicht der **Oberen Forstbehörde** teile ich Ihnen folgendes mit:

Seitens der Oberen Forstbehörde werden keine Bedenken gegen den Bebauungsplanentwurf erhoben. Im Bereich der Stadt Neu-Anspach werden für die Errichtung der Photo-Voltaikanlagen Waldbestände nicht in Anspruch genommen.

Die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung wird zur Kenntnis genommen.

Ich weise jedoch darauf hin, dass die Unterlagen zu dem o.g. Bebauungsplanentwurf der Stadt Neu-Anspach hinsichtlich der forstlichen Belangen denselben Text enthalten wie die Begründung für den Bereich der Stadt Usingen (wo tatsächlich in Waldbestände eingegriffen wird). Dies ist verwirrend, die Begründung sollte im weiteren Verfahren entsprechend geändert werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

An den gewählten Inhalten der Planunterlagen wird jedoch aus Gründen der Vollständigkeit weiterhin festgehalten.

Aus Sicht meiner Abteilung **Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden** bestehen gegen den Entwurf des o. g. Bebauungsplanes keine Bedenken. Ich weise jedoch auf folgendes hin:

Die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung wird zur Kenntnis genommen.

Bergaufsicht

Aus bergrechtlicher Sicht wurde keine Überprüfung des Bebauungsplanentwurfes durchgeführt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**4.Regierungspräsidium Darmstadt
Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen
Schreiben vom 11.05.2012, Az.: I 18 KMRD- 6b 06/05 - N 513-2012**

Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet und im Bereich von ehemaligen Flakstellungen befindet.

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. Eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) ist daher vor Beginn der geplanten Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

Für die Dokumentation der Räumdaten beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen wurde das Datenmodul KMIS-R entwickelt. Wir bitten Sie, bei der Beauftragung des Dienstleisters auf die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R hinzuweisen.

Hierfür ist es erforderlich, dass die überprüften und geräumten Flächen örtlich mit den Gauß/ Krüger-Koordinaten eingemessen werden. Wir bitten Sie nach Abschluss der Arbeiten um Übersendung des Lageplans und der KMIS-R-Datei. Das Datenmodul KMIS-R können Sie kostenlos von der nachstehenden Internetseite des Kampfmittelräumdienstes downloaden:

<http://www.rp-darmstadt.hessen.de>

(Sicherheit und Ordnung, Gefahrenabwehr, Kampfmittelräumdienst)

Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/ Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

Für die Dokumentation der durchgeführten Kampfmittelräumung werden die örtlichen Gauß/Krüger-Koordinaten benötigt.

Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen.

Als Anlage übersende ich Ihnen die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen.

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

Eine Kopie des Auftrages bitte ich mir zur Kenntnisnahme zuzusenden.

Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung- und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Da die angesprochenen Hinweise, sofern relevant, bereits in den Hinweisen sowie in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten sind, besteht auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kein weitergehender Handlungsbedarf. Zudem wurden bereits entsprechende Kampfmitteluntersuchungen durchgeführt. Die Kampfmittelbeseitigung soll in enger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst, durchgeführt werden.

5. Regionalverband FrankfurtRheinMain (Schreiben vom 16.5.2012) Scheiben vom 16.05.2012

Zu der vorgelegten Planung werden seitens des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht. Wir weisen jedoch darauf hin, dass noch keine abschließende Stellungnahme erfolgen kann.

Die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung wird zur Kenntnis genommen.

Da im Frühjahr 2012 eine Ergänzung der Vegetationskartierung erfolgt sowie die Fortsetzung der artenschutzrechtlich erforderlichen Erhebungen (voraussichtlich bis Mitte Juni) und ggf. sich daraus ergebende spezielle biotop- und artenschutzrechtliche Erforderlichkeiten im weiteren Planverfahren berücksichtigt werden sollen, kann ggf. eine erneute Veränderung der Flächenfestsetzungen erforderlich werden. Eine abschließende Beurteilung ist deshalb erst nach Kenntnisnahme der voraussichtlich bis Ende Juni vorliegenden Ergebnisse möglich. Dies betrifft insbesondere die nördliche Usinger Fläche, da hier aus

der Hessischen Biotopkartierung (2006) Informationen zum Vorkommen von Biotopen (Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt) vorliegen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Zusammenhang insbesondere mit der Integration der Ergebnisse der vollständigen tierökologischen und vegetationskundlichen Untersuchungen sowie des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages in das Planverfahren erfolgt eine erneute Offenlegung des Bebauungsplan-Entwurfes gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, sodass eine abschließende Stellungnahme durch den Regionalverband FrankfurtRheinMain und die zuständigen Fachbehörden erfolgen kann.

Begrüßt wird die Rücknahme der geplanten Solarflächen auf naturschutzfachlich wertvollen Flächen im Süden des Gebietes.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bzgl. der Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung gehen wir davon aus, dass eine Abstimmung insbesondere bzgl. der ins Verhältnis gesetzten Flächenanteile mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgte. Da bei der Bilanzierung der naturschutzrechtlichen Kompensation auf die Anwendung der Ausgleichsabgabenverordnung verzichtet wurde, ist die Bilanz nicht nachvollziehbar.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Hochtaunuskreises abgestimmt. Im Übrigen sei angemerkt, dass die Anwendung der Kompensationsverordnung auf Ebene der Bauleitplanung nicht verbindlich ist und die Abarbeitung der Eingriffsregelung wie bei dem vorliegenden Bebauungsplan durchgeführt nachvollziehbar auch auf verbal-argumentativem Wege erfolgen kann.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind in der Plankarte 1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Das Entwicklungsziel ist Extensivgrünland. Dem Umweltbericht ist zu entnehmen, dass das Grünland innerhalb der Erdfunkstelle bereits im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (HIAP) extensiv bewirtschaftet wird. Damit besitzen die Flächen kein Aufwertungspotenzial, das im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt werden kann. Es bleibt daher unklar, weshalb eine Festsetzung dieser Flächen im Bebauungsplan erfolgt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die internen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dienen sowohl der Umsetzung der Ersatzanpflanzungen für verlorengelassene Gehölzstrukturen in geeigneter räumlicher Anordnung (und weiteren Aufwertungsmaßnahmen für bestimmte Offenlandbrüter) als auch dem Erhalt des bereits vorhandenen hochwertigen Grünlandes. Eine gegenüber dem derzeitigen Zustand weitere Aufwertung der vorhandenen Grünlandvegetation (Magerweide) können die Flächen jedoch nicht leisten.

Wir teilen Ihnen mit, dass eine Zuordnung der Legende zur Bestandskarte der Biotop- und Nutzungstypenkarte (Karte 1) nicht möglich ist, da die gewählten Farbtöne sehr nah beieinander liegen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Dem Regionalverband wurde mittlerweile jedoch eine besser lesbare Kartendarstellung übermittelt, sodass auch eine eindeutige Zuordnung möglich ist.

Im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP2010) sind die Flächen, auf denen als interkommunale Kooperation der Städte Usingen und Neu-Anspach auf der Erdfunkstelle Usingen eine Freiflächen-Photovoltaikanlage gebaut werden soll, als „Wald, Bestand“ und „Ökologisch bedeutsame Flächennutzung“ mit „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ dargestellt. Für das Vorhaben wurde mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 29.02.2012 eine Änderung des RPS/RegFNP 2010 eingeleitet mit dem Hinweis, dass es ggf. aufgrund der ausstehenden Untersuchungsergebnisse noch zu Änderungen der konkreten Flächenabgrenzungen kommen kann. Im nun vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf wurde die als „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage“ festgesetzte Fläche zugunsten der Festsetzung von Maßnahmenflächen und dem Erhalt von Waldflächen reduziert und es befindet sich eine Ersatzaufforstungsfläche in der Prüfung und Abstimmung, so dass zur Offenlage der Änderung des RPS/RegFNP 2010 eine Änderung der Flächenabgrenzung und die Aufnahme der Ersatzaufforstungsfläche erforderlich ist.

Für eine Beschlussfassung der Verbandsversammlung am nächstmöglichen Termin (19.09.2012) müssen die für die Offenlage der Änderung des RPS/RegFNP 2010 relevanten Flächenabgrenzungen dem Regionalverband bis Ende Juni vorliegen.

Falls der Bebauungsplan vor Abschluss des RegFNP-Änderungsverfahrens rechtswirksam werden soll, ist er dem Regierungspräsidium Darmstadt zur Genehmigung vorzulegen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die konkrete Flächenabgrenzung liegt nunmehr vor, sodass die Offenlegung der erforderlichen Änderung des Regionalen Flächenplanes 2010 auch Gegenstand der Beschlussfassung der Verbandsversammlung im September 2012 sein kann. Was die Ersatzaufforstungsfläche anbetrifft, so wird dies in einem eigenständigen Verfahren außerhalb des Bauleitplanverfahrens geregelt.

II. Anregungen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung § 4 a Abs 3 BauGB

1. Hochtaunuskreis – Der Kreisausschuss

Fachbereich Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung

Schreiben vom Juli 2012, Az. 90.60.15 (eingegangen 13.07.2012)

Zu der erneuten Offenlegung des o.g. Bebauungsplanes wird seitens des Kreisausschusses des Hochtaunuskreises wie folgt Stellung genommen:

Vom Fachbereich Ländlicher Raum werden die öffentlichen Belange der Landwirtschaft/Feldflur vertreten. Hierin sind Aufgaben der Landschaftspflege enthalten. Des Weiteren werden die öffentlichen Belange des Forstes wahrgenommen.

Die oben genannte erneute Offenlage des Bebauungsplans wird erforderlich aufgrund von Ergänzungen/Änderungen des Planwerks, die zum Zeitpunkt der letzten Offenlage noch nicht vorlagen. So standen zur 2. Offenlage die abschließenden Ergebnisse der tierökologischen und vegetationskundlichen Untersuchungen noch aus. In dem jetzt vorliegenden Entwurf aufgenommenen wurden darüber hinaus die vorgetragenen Anregungen aus der vorhergehenden Offenlage.

In den Entwurfsunterlagen ist bestimmt, dass gemäß § 4a (3) 2 BauGB nur zu den geänderten/ergänzten Teilen Stellungnahmen abgegeben werden können.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Aus Sicht der vertretenen öffentlichen Belange wird zu der vorliegenden Bauleitplanung wie folgt Stellung genommen:

Bezüglich der Verringerung der Modulhöhe von 1,0m auf 0,90m Höhe wird auf die sich daraus gegebenenfalls ergebenden Schwierigkeiten bei der Beweidung der Fläche mit Schafen aufmerksam gemacht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Erfahrung im Zusammenhang mit der bereits erfolgten Errichtung von Solarparks in anderen Städten und Gemeinden hat jedoch gezeigt, dass selbst bei einem Mindestbodenabstand von 0,80 m noch eine problemlose Beweidung der Flächen mit Schafen erfolgen kann.

Öffentliche Belange der Landwirtschaft sind darüber hinaus durch das Festhalten an der externen Ausgleichsfläche in einer Größe von insgesamt 4,1 ha betroffen. Hier soll Grünland einer extensiven Nutzung zugeführt werden bzw. ein verbrachter Grünlandstandort einer Wiederbewirtschaftung zugänglich gemacht werden. Die Erforderlichkeit des externen naturschutzrechtlichen Ausgleichs wird mit der Hochwertigkeit der innerhalb der Sendefunkanlage vorhandenen Vegetation begründet, die, entgegen den Anregungen unserer Behörde in der Stellungnahme zur letzten Offenlage, keiner Aufwertung mehr zugeführt werden kann.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nach eingehender Prüfung kann innerhalb der Erdfunkstelle keine weitere Aufwertung der vorhandenen Grünlandvegetation (Magerweide) geleistet werden. Ein Festhalten an den externen Ausgleichsflächen wurde daher erforderlich. Landwirtschaftliche Belange wurden hierbei in der Weise berücksichtigt, als lediglich im Landschaftsplan für entsprechende Zwecke empfohlene Flächen herangezogen wurden (ökologisch bedeutsames Grünland im Biotopverbundgebiet mit (vorrangigem) Handlungsbedarf zur Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen). Die betreffenden Flächen waren im Vorfeld der Planung bereits durch die Untere Naturschutzbehörde zur Aufnahme ins Ökokonto bestätigt worden. Hervorzuheben ist, dass die betreffenden Flächen der Landwirtschaft nicht komplett entzogen werden, sondern in extensiver Form weiterbewirtschaftet werden können.

Um der mit der Planung einhergehenden Betroffenheit öffentlicher Belange der Landwirtschaft Rechnung zu tragen, die durch den externen forstrechtlichen wie auch naturschutzrechtlichen Ausgleich zusätzlich verursacht wird, soll nun die in der 1. Entwurfsfassung enthaltene externe Ersatzaufforstung an einem für die Landwirtschaft weniger beeinträchtigenden Standort umgesetzt werden. Gemäß der jetzigen Planung wird als Ersatzaufforstung eine 1 ha große Fläche östlich der Sendefunkanlage, direkt angrenzend an einen

strukturarmen Douglasienbestand präferiert. Zu dem darüber hinaus erforderlichen forstrechtlichen Ausgleich zur Kompensation der Rodungsfläche von 2,4 ha Wald treffen die Entwurfsunterlagen ansonsten keine abschließende Aussage. Es wird stattdessen auf das separat erforderliche Waldrodungsverfahren nach § 12 HForstG verwiesen und die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

In Rücksichtnahme auf landwirtschaftliche Belange wird eine Ersatzaufforstung in Teilen im Osten innerhalb der Erdfunkstelle angestrebt. Bezüglich der abschließenden Regelungen kann – wie bereits angemerkt – auf das gesonderte forstrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen werden.

Aus Sicht der öffentlichen Belange der Landwirtschaft wird die Wahl der „neuen“ Präferenzfläche für die Ersatzaufforstung und die darüber hinaus erforderliche forstrechtliche Kompensation über die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe begrüßt. Sollte letztere aufgrund der bestehenden forstrechtlichen Vorgaben von Seiten der Forstbehörden nicht anerkannt werden, wird die Verwendung der ökologisch geringer wertigen Fläche am westlichen Rand der Sendefunkanlage, südlich der vorhandenen Eichenaufforstung als weitere Ersatzaufforstungsfläche angeregt. Diese wurde von der oberen Forstbehörde bereits im Zuge der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB als geeignet beurteilt.

Die Hinweise werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden im Rahmen des gesonderten forstrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.

Der Fachbereich Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung nimmt wie folgt zur Planung der Städte Usingen und Neu-Anspach Stellung:

Die Bereitschaft der beiden Städte, die besonders wertvollen Bereiche des Areals zu schützen und nicht in Anspruch zu nehmen, ist als sehr positiv zu bezeichnen.

Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Wie bereits in unsere Stellungnahme zum ersten Entwurf des vorliegenden Bebauungsplanes geäußert, erscheint die Aussage, wonach lediglich 30 % der Fläche von Modulen überschattet ist, nur schwer nachvollziehbar, zumal es verbunden mit sich ändernden Lichteinfallswinkeln durchaus zu weiteren Verschattungen kommen kann.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bei den in den Planunterlagen enthaltenen prozentualen Angaben handelt es sich um Erfahrungswerte (vgl. z.B. Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) im Zusammenhang mit vergleichbaren Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Der Anteil der von Modulen überdeckten Flächen wird daher mit 30 % angegeben. Richtig ist, dass es über die reine Modulüberdeckung (senkrechte Projektion) hinausgehend auch zwischen den Modulreihen im Tagesgang zu weiteren temporären Verschattungen kommt. Da sämtliche Verschattungswirkungen – also auch die der Zwischenräume zwischen den Solarmodulreihen – entsprechend in der Eingriffsbilanz berücksichtigt werden, besteht kein dahingehender Überarbeitungsbedarf der Unterlagen. Eine redaktionelle Korrektur wird jedoch bzgl. der Vorhabensbeschreibung in der Begründung und dem Umweltbericht vorgenommen. Die Modulzwischenräume werden statt „nicht beschattet“ nun als „nicht modulüberdeckt“ bezeichnet.

Im Hinblick auf die Bedürfnisse der nachgewiesenen Vogelspezies im Plangebiet, sind die angedachten Maßnahmen für den Steinschmätzer als sehr positiv herauszustellen. Zu überdenken sind darüber hinaus mögliche biotopverbessernde Maßnahmen für die Feldlerche. In Anlehnung an die Aussagen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sind bezüglich selbiger Vogelspezies, etwaig nötige Maßnahmen zur Kampfmittelbeseitigung, möglichst spät in deren Brutsaison (ca. Anfang August) durchzuführen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Anmerkung zum Steinschmätzer wird dabei zustimmend zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Anmerkung zur Feldlerche gelten die Aussagen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, demzufolge vorliegend keine artenschutzrechtliche Kompensation im Sinne einer Biotopverbesserung für diese Art erforderlich wird. Für die Art sind durch die Planung keine nachhaltigen Folgen zu erwarten, da die Feldlerche erfahrungsgemäß eine Akzeptanz für Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufweist. Abgesehen davon sind entsprechende Verbesserungen für die Feldlerche innerhalb der Erdfunkstelle kaum möglich, da bereits durchgängig positive Habitategenschaften existieren. Wie bereits angemerkt, empfiehlt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur Vermeidung der Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art oder auch der Verletzung/Tötung einzelner Individuen in der Zeit von April bis einschließlich Juli auf Baumaßnahmen zu verzichten. In diesem Zeitraum erforderliche Arbeiten, z.B. zur Beseitigung von

Kampfmitteln sollten dann nur nach der Kontrolle auf aktuelle Brutaktivitäten und anschließender Einweisung des Personals durchgeführt werden.

Wie im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages formuliert, können etwaige baubedingte Störungen, für die zum Teil sehr störungsanfälligen Vogelarten, in erheblichen Maße reduziert werden, sofern die anstehenden Baumaßnahmen für einen Zeitraum außerhalb der Brutperiode terminiert sind. Unter Berücksichtigung dieses Sachverhaltes ist eine entsprechende Aussage im Rahmen der „Textlichen Festsetzungen“ unter Punkt 4.5 zu ergänzen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die artenschutzrechtlichen Hinweise unter Punkt 4.5 werden entsprechend des vorgebrachten Hinweises redaktionell ergänzt:

[...] Um darüber hinaus für besonders störungsempfindliche europäische Vogelarten erhebliche Störungen zu vermeiden, sollten auch die Baumaßnahmen zur Errichtung des Solarparks außerhalb der Brutsaison der festgestellten entsprechenden Arten durchgeführt werden.

Sofern entsprechende Arbeiten innerhalb dieses Zeitraums erforderlich werden, empfiehlt es sich zur Vermeidung von Kollisionen mit den Verboten des § 44 Abs. 2 BNatSchG im Vorfeld dieser Baumaßnahmen, die Anwesenheit von besonders störeffindlichen europäischen Vogelsarten noch einmal zu prüfen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weitergehender Handlungsbedarf.

Wie bereits in unserer vorangegangenen Stellungnahme dargelegt, ist sicherzustellen, dass die Rote-Liste-Arten im Bereich der Weihnachtsbaumkulturen, im Rahmen der anstehenden Rodungsmaßnahmen geschützt werden, bzw. fachgerecht an einen geeigneten Standort umpflanzt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zur Eingriffsminimierung unter Punkt 4.6 werden entsprechend des vorgebrachten redaktionell ergänzt:

Im Bereich der Sondergebietsflächen vorkommende gefährdete Pflanzenarten (zutreffend ist dies für Teile der südlichen Sondergebietsfläche im Bereich der derzeit vorhandenen Weihnachtsbaumkulturen) sind im Rahmen der erforderlichen Rodungs- und Bauarbeiten zu schützen bzw. fachgerecht an einen geeigneten Standort umpflanzen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weitergehender Handlungsbedarf.

Im Hinblick auf die dargestellten Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Punkt 2.6 der Textlichen Festsetzungen), sei an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Maßnahmen bereits Teil einer naturschutzrechtlichen Genehmigung der Rodung eines Fichtenbestandes war und insofern nicht als Teil der Ausgleichsmaßnahmen des Bebauungsplanverfahrens (siehe Textliche Festsetzungen) zu berücksichtigen ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Er wurde bereits in den textlichen Festsetzungen des 2. Entwurfs entsprechend berücksichtigt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht somit kein weitergehender Handlungsbedarf.

2.Regionalverband FrankfurtRheinMain

Schreiben vom 16.07.2012, hs

Zu der vorgelegten Ergänzung und Überarbeitung des o.g. Bebauungsplans werden seitens des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain keine Bedenken vorgebracht.

Die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die Inanspruchnahme der Weihnachtsbaumkulturen nun eine Ersatzaufforstungsfläche östlich innerhalb der Erdfunkstelle (Bereich 1) auf einer Fläche vorgesehen ist, die im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) bereits als „Wald, Bestand“ dargestellt ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Für das Vorhaben wurde mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 29.02.2012 eine Änderung des RPS/RegFNP 2010 eingeleitet mit dem Hinweis, dass es ggf. aufgrund der ausstehenden Untersuchungsergebnisse noch zu Änderungen der konkreten Flächenabgrenzungen kommen kann. Zur

Offenlage der Änderung, die der Verbandskammer voraussichtlich am 19.09.2010 zur Beschlussfassung vorgelegt wird, erfolgt eine Anpassung der Flächenabgrenzung gemäß dem nun vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Falls der Bebauungsplan vor Abschluss des RegFNP-Änderungsverfahrens rechtswirksam werden soll, ist er dem Regierungspräsidium Darmstadt zur Genehmigung vorzulegen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.Regierungspräsidium Darmstadt

Schreiben vom 16.07.2012, Az.: III 31.2 – 61d 02/01-87

Aus der Sicht der **Raumordnung und Landesplanung** bestehen weiterhin keine Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplanentwurf. Ich verweise hierzu auf meine o.g. Stellungnahme vom 06. Juni 2012.

Aus Sicht des **Naturschutzes und der Landschaftspflege** nehme ich zu dem vorgelegten Bebauungsplanentwurf wie folgt Stellung:

Die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung wird zur Kenntnis genommen.

Die vorgelegte Planung räumt der Tatsache, dass es sich bei den Flächen der Erdfunkstelle Usingen um naturschutzfachlich sensible und teilweise sehr hochwertige Außenbereichsflächen handelt, einen angemessenen Stellenwert ein. Die vorgenommene Abgrenzung der Photovoltaik-Sondergebietsflächen ist aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich nachvollziehbar und wurde durch weitere floristische und faunistische Untersuchungen verifiziert.

Die Hinweise werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Es wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt aus der hervorgeht, dass es unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG kommt. Von zentraler Bedeutung ist hier insb. bei den störungsempfindlichen Vogelarten (z. B. Baumpieper, Bluthänfling, Feldlerche, Neuntöter) der Verzicht von Baumaßnahmen während der Brutzeit. Dieser Tatsache werden die artenschutzrechtlichen Hinweise (Nr. 4.5) des Bebauungsplans nicht gerecht, da diese lediglich die Baufeldfreimachung/-vorbereitung (z.B. Rodung) außerhalb der Brutzeit fordern, nicht jedoch den artenschutzrechtlich gebotenen grundsätzlichen Verzicht von Baumaßnahmen während der Brutzeit. Der Hinweis ist entsprechend zu ergänzen, und darüber hinaus bitte ich zu prüfen, ob diese Vermeidungsmaßnahme nicht auch gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB im Bebauungsplan festgesetzt werden kann.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die artenschutzrechtlichen Hinweise unter Punkt 4.5 werden entsprechend des vorgebrachten Hinweises redaktionell ergänzt.

[...] Um darüber hinaus für besonders störungsempfindliche europäische Vogelarten erhebliche Störungen zu vermeiden, sollten auch die Baumaßnahmen zur Errichtung des Solarparks außerhalb der Brutsaison der festgestellten entsprechenden Arten durchgeführt werden.

Sofern entsprechende Arbeiten innerhalb dieses Zeitraums erforderlich werden, empfiehlt es sich zur Vermeidung von Kollisionen mit den Verboten des § 44 Abs. 2 BNatSchG im Vorfeld dieser Baumaßnahmen, die Anwesenheit von besonders störendeuropäischen Vogelarten noch einmal zu prüfen.

Die Frage nach der Möglichkeit einer Aufnahme entsprechender Festsetzungen zum Artenschutz in den Bebauungsplan wird in Literatur und Rechtsprechung bislang nicht einheitlich beantwortet, da die bodenrechtliche Relevanz solcher Festsetzungen jedenfalls nicht unmittelbar gegeben erscheint. Im vorliegenden Bebauungsplan wurden die artenschutzrechtlichen Anforderungen jedoch im Zuge des erstellten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und der Umweltprüfung ermittelt und in den Planunterlagen nicht zuletzt auch durch entsprechende Hinweise nachvollziehbar dargelegt, sodass kein weitergehender Handlungsbedarf gesehen wird.

Zu Details in der Eingriffsfolgenbewältigung sowie der weiteren Berücksichtigung arten- und biotopschutzrechtlicher Belange verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde beim Hochtaunuskreis.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Aus Sicht meiner Abteilung **Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden** bestehen gegen den Entwurf des o. g. Bebauungsplanes keine Bedenken. Ich weise jedoch auf folgendes hin:

Bergaufsicht

Aus bergrechtlicher Sicht wurde keine Überprüfung des Bebauungsplanentwurfes durchgeführt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

III. Öffentlichkeitsbeteiligung

Entfällt.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

3.3

Bebauungsplan Heisterbachstraße, 4. BA

1. Beschlussfassung zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 und der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

2. Beschluss über die erneute Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die erneute Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Vorlage: 207/2012

Stellungnahme des Bau-, Planungs- und Wirtschaftsausschusses

Für den BPWA empfiehlt Stadtverordneter Heinz Buhlmann als Punkt 4 aufzunehmen, dass nach Inbetriebnahme die Ortsdurchfahrten Westerfeld und Hausen-Arnsbach für den Schwerlastverkehr gesperrt werden sollen.

Beschluss:

Fettdruck und Kursivschrift dargestellten Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs 2 und der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen der Stadt Neu-Anspach abzugeben.

I. Anregungen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1. Abwasserverband Oberes Usatal

Schreiben vom 13.06.2012

Hiermit nimmt der Abwasserverband Oberes Usatal Stellung zu dem o.g. Bebauungsplan.

In der Abgrenzung des Geltungsbereiches liegen Verbandssammler des AWV (siehe Anlage).

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Diese Sammler müssen durch den Auftraggeber vor und nach der Baumaßnahme durch eine Videobefahrung in ihrem Zustand erfasst werden, um mögliche Schäden vor und nach der Bauzeit zu erkennen. Kosten der Videobefahrung und mögliche Kosten von auftretenden Schäden am Verbandssammler sind vom Auftraggeber zu übernehmen. Die Videoaufnahmen vor und nach der Baumaßnahme sind dem AWV nach erfolgter Befahrung zur Verfügung zu stellen.

Der Anregung wird entsprochen..

Die Kanalabschnitte, die befahren werden müssen, sind mit dem AWV vor Beginn der Baumaßnahme abzustimmen.

Der Anregung wird entsprochen.

Kanalanschlüsse an den Verbandssammler sind nur nach vorheriger Antragstellung und Genehmigung durch den AWV möglich.

Der Anregung wird entsprochen.

Sofern Kanalanschlüsse an den Verbandssammler erforderlich werden, werden diese entsprechend frühzeitig beim Abwasserverband beantragt.

Des Weiteren befindet sich im Bereich der Baumaßnahme die Stromzuleitung zum RÜB Eisenbachtal (siehe Anlage).

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und – ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

2. BUND Kreisverband Hochtaunus Schreiben vom 02.07.2012

Zu den vom Planungsbüro Fischer im Auftrag der Stadt erarbeiteten Ausführungen und Plänen nehmen wir wie folgt Stellung:

Erstens möchten wir Sie darauf hinweisen, dass das Gutachten Nr. L 7164 zu den Verkehrslärmimmissionen nicht ab dem 29.05.2012 einsehbar war, sondern erst in der 23. KW ausgelegt wurde. Es lag auch den Parlamentariern vor der Sitzung Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach am 15.05.2012 nicht vor. Aus diesem Grund fordern wir Sie auf, eine erneute „Öffentliche Bekanntmachung“ unter Einhaltung aller Formalitäten vorzunehmen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Stadt Neu-Anspach wird, auch aufgrund der seitens der Unteren Naturschutzbehörde vortragenen Anregungen sowie der geplanten Integration der Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Untersuchung, eine erneute Offenlage durchführen.

Nicht berücksichtigt wurde in der Hochrechnung dieses Lärmschutzgutachtens L 7164, dass weiterer Verkehr der Autobahn A3 von der Abfahrt Camberg über die B275 in Richtung Autobahn A5 zu erwarten ist. Hier werden vor allem LKWs die günstige, Mautsparende Abkürzung nehmen, was auch zu einer Verschärfung der Situation an der so genannten Peters-Pneu-Kreuzung in Bad Homburg führen wird.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wie dem Kap. 6 des Gutachtens Nr. L 7164 [Schalltechnische Untersuchung, TÜV Süd] zu entnehmen ist, wurde bei den Berechnungen für den 4. Bauabschnitt und dem geänderten Bereich der K 723 die Prognosezahlen 2020 der Mociety GmbH für den Planfall 2 nach der Realisierung des 4. Bauabschnittes berücksichtigt. Dieser Planfall betrachtet den Endausbau der Heisterbachstraße mit einer durchgehenden Verbindung zwischen der Landesstraße L 3270 und der K 723. Die zu berücksichtigenden Straßenabschnitte, deren Verkehrsdaten sowie die Berechnung der Immissionspegel Lm, E nach RLS 90 können der Datenbank in der Anlage 5 des Gutachtens entnommen werden.

Inwieweit diese Prognosezahlen 2020 den vom Bund erwarteten Mehrverkehr zwischen der BAB 3 und der BAB 5 über die B 275 berücksichtigen, entzieht sich der Kenntnis der Stadt Neu-Anspach. Hinsichtlich der Genauigkeit der Verkehrszahlen ist jedoch anzumerken, dass eine Änderung des Verkehrsaufkommens um 10 % zu einer Änderung der Pegel sowohl der Emissions- wie auch der Immissionspegel um 0,4 dB (A) eine Änderung des Verkehrsaufkommens um 25 % zu einer Änderung der Pegel um 1 dB(A) führt. Selbst mit diesen Erhöhungen würden die zulässigen Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung – im Bereich der vorhandenen bzw. geplanten schutzbedürftigen Bebauung sowohl im Stadtteil Hausen als auch im Stadtteil Westerfeld noch weit unterschritten.

Weiterhin fordern wir Sie auf, den Punkt 2.4.1 Gewerbegebiet der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Heisterbachstraße“ 4. Bauabschnitt zu ändern. Es ist unseres Erachtens aufgrund des ökologisch sensiblen Gebietes, welches bereits durch den Bau der Straße stark belastet wird, nicht akzeptabel, Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke zuzulassen. Wir fordern Sie auf, diese Bauten für den Bereich der Verlängerung der Heisterbachstraße auszuschließen. Derartige Einrichtungen sind mit außerordentlich hohem An- und Abfahrtsverkehr verbunden und im Schadens- oder Unglücksfall ist für Tankstellen mit einer nicht hinnehmbaren Gewässerverschmutzung zu rechnen. Wir verweisen hier auf das in wenigen Kilometern Abstand beginnende FFH-Gebiet.

Der Anregung wird entsprochen.

Die in einem Gewerbegebiet allgemein zulässigen Nutzungen Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke werden ausgeschlossen.

Beim Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag fehlt unter Punkt 5.3 die Erfassung der gelegentlichen Rast der Kraniche im Frühjahr und im Herbst in dem betroffenen Gebiet. Außerdem zeugt es von keiner allzu großen Sachkompetenz in Bezug auf Rebhühner, zu erwarten, diese bei den zwei aufgeführten Begehungen nachweisen zu können. Es ist nachweisbar, dass es in dem betroffenen Gebiet mindestens drei Rebhuhn-Populationen gibt, die gesichert werden müssen durch Buschwerk und geschützte Durchgänge unter der Heisterbachstraße. Es muss weiterhin verhindert werden, dass die vorhandenen Fledermäuse durch die geplanten Durchgänge zum Flug auf die Straße und damit vor den Verkehr geleitet werden.

Die Hinweise werden zurückgewiesen.

Die Erfassungen bezogen sich vorrangig auf die Brutvögel. Da das Gebiet von seiner Struktur und Störungsintensität her kaum als regelmäßiger Rastplatz geeignet erscheint und im Vorfeld der Untersuchungen auch keine Hinweise auf eine Nutzung des Bereichs zwischen Westerfeld und Hausen-Arnsbach als Kranichrastplatz vorlagen, wurde auf derlei Erhebungen verzichtet.

Der Gutachter hat selbst über mehrere Jahre ehrenamtlich Rebhühner kartiert. Wie im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellt, wird das Vorkommen des Rebhuhns trotz fehlender eigener Nachweise nicht ausgeschlossen. Da erst nach Erstellung des Fachbeitrages im April 2012 genauere Angaben zur Verortung der Rebhuhn-Vorkommen vorlagen, werden diese konkreten Angaben in der fortgeschriebenen Fassung des Fachbeitrags entsprechend berücksichtigt. Die Reviere der Rebhühner sind durch die Planung nicht direkt betroffen und liegen auch außerhalb der sog. Effektdistanzen. Die Zerschneidungswirkung der Straße wird durch geräumig dimensionierte Durchlässe einschließlich der Anpflanzung von Leitstrukturen minimiert. Dort, wo von Fledermäusen genutzte Transferstrecken bestehen, werden Leitstrukturen angepflanzt und diese durch technische Zwischenlösungen ergänzt, um ein Aufsteigen der Fledermäuse zu erreichen, so dass sie den Verkehr in ausreichender Höhe überfliegen. Auch kann der geplante Kaltluft- und Wildtierdurchlass von den Fledermäusen genutzt werden.

Da die Planung der Heisterbachstraße im Konflikt mit der ökologischen Wertigkeit des betroffenen Raumes bereits im Umweltbericht zum Entwurf des Regionalen Flächennutzungsplans im Jahr 2009 als erheblich eingestuft wurde, fordern wir Sie auf, die Auswirkungen durch Gestaltung der Straße und Anpflanzungen von geeigneten Büschen und Bäumen so gering wie nur möglich vorzunehmen. Unseres Erachtens sind die bisher aufgeführten Maßnahmen bei Weitem nicht ausreichend.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Unter den naturschutzfachlichen Gesichtspunkten werden die erheblichen Auswirkungen der Straße durch verschiedene Maßnahmen so weit wie möglich minimiert. Dazu zählen die spezielle Gestaltung der Gewässerdurchlässe, die zusätzliche Einrichtung eines Durchlasses für Tiere und den Kaltluftabfluss mit der Anpflanzung von Leitstrukturen und die Einrichtung von Fledermaus-Überflughilfen. Das betroffene Gebiet ist zudem als Erholungsraum anzusprechen, der aufgrund der „Durchschaubarkeit“ der Landschaft an Wert gewinnt. Der Straßendamm wird diese Durchschaubarkeit einschränken. Durch eine mehr oder weniger flächendeckende Bepflanzung des Straßenbauwerks, insbesondere an der Böschungsoberkante, zur Kaschierung der optischen und akustischen Effekte des Verkehrs, würde die Kulissenwirkung noch zusätzlich verstärkt. Es ist daher vorgesehen, keine flächendeckenden, sondern aufgelockerte Anpflanzungen vorzunehmen, um die Gestaltung besser an das ansonsten offene Landschaftsbild anzupassen. Die Festsetzungen im Bebauungsplan zur Gestaltung der Straße sind daher ausreichend.

Wir fordern Sie weiterhin auf, das am Häuserbach liegende amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiet durch eine die Ufer überspannende Brücke zu queren. Das zurzeit vorgesehene Dammbauwerk wird das Jahr für Jahr größer werdende Überschwemmungsgebiet so beeinflussen, dass die geplante Retentionsfläche bei längerem Starkregen nicht ausreichen wird.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

In enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde wurde ein Maulprofil gewählt, dessen Querschnitt größer ist als das was Gegenstand des Bebauungsplan-Entwurfes (Planstand 03.04.2012) war. In diesem Zusammenhang wurde

auch festgelegt, dass der verlorengelassene Retentionsraum an anderer Stelle geschaffen wird. Eine Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde ist erfolgt. Das Thema wurde insofern in gebotener Sorgfalt überprüft und abgestimmt, so dass an dieser Stelle kein weitergehender Handlungsbedarf besteht.

Um die Anwohner der Wohngebiete im Osten von Hausen-Arnshausen und im Westen von Westerfeld - besonders die des Baugebietes Westerfeld-West - besser zu schützen, erwarten wir weiterführende Lärmschutz-Maßnahmen als im Plan vorgesehen. Besonders im Bereich der Querung der Taunusbahn fordern wir Sie auf, Lärmschutzwände oder Ähnliches entlang der Straße zu planen und zu verwirklichen.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Wie die Untersuchungen aufzeigen, werden die zulässigen Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV - Verkehrslärmschutzverordnung – im Bereich der vorhandenen bzw. geplanten schutzbedürftigen Bebauung sowohl im Stadtteil Hausen als auch im Stadtteil Westerfeld weit unterschritten. Ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen aktiver oder passiver Art im Zusammenhang mit dem Straßenneubau besteht daher nicht.

Weiterhin ist es unseres Erachtens unabdingbar, die geplante Trasse im Bereich der Feuchtbrache entweder in westliche oder in östliche Richtung so zu verlegen, dass diese nicht tangiert wird.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die Trassenführung wurde so gewählt, dass die angesprochene und in den Bebauungsplan integrierte Feuchtbrache möglichst wenig angeschnitten wird. Im Zuge der Planfassung für die 2. Offenlage werden in diesem Zusammenhang die bestehenden Biotopflächen erweitert und entsprechende Festsetzungen zum Erhalt und zur weiteren Aufwertung getroffen. Darüber hinaus trifft der Bebauungsplan Festsetzungen für Leitstrukturen im Zusammenhang mit dem vergrößerten Durchlass,

3. Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Schreiben vom 02.07.2012

Gegen das o. g. Vorhaben bestehen seitens Hessen Mobil keine Einwände.

Fachliche Hinweise

Für die Maßnahme am Kreisverkehr K 723/Verbindungsstraße ist auf Grundlage der genehmigten Planung eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Straßenbaulastträger (Hochtaunuskreis) rechtzeitig abzuschließen. Mehraufwendungen für Erhaltung und Unterhaltung der Flächen sind gemäß den Ablöserichtlinien abzulösen.

Der Anregung wird entsprochen.

Die Stadt Neu-Anspach wird sich frühzeitig mit Hessen Mobil in Verbindung setzen und eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung schließen.

Die Kosten für die geplante Maßnahme sind veranlasserbedingt von der Stadt Neu-Anspach zu tragen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Gegen den Straßenbaulastträger der klassifizierten Straßen bestehen keine Ansprüche auf Durchführung von Schutzmaßnahmen aufgrund des BImSchG.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Parallel zu dem hier vorliegenden Aufstellungsverfahren wurde eine Schalltechnische Untersuchung eingeholt die zum Ergebnis hatte, dass nach Inbetriebnahme der Straße kein immissionsschutzrechtlicher Konflikt zu den angrenzenden Wohngebieten besteht.

4. Hochtaunuskreis – Verwaltungssteuerung, Organisation, Demografie und Statistik Schreiben vom 24.06.2012

Zu dem o.g. Bebauungsplan wird seitens des Kreisausschusses des Hochtaunuskreises folgende Stellungnahme abgegeben:

Vom Fachbereich Ländlicher Raum werden die öffentlichen Belange der Landwirtschaft/Feldflur vertreten. Hierin sind Aufgaben der Landschaftspflege enthalten. Des Weiteren werden die öffentlichen Belange des Forstes wahrgenommen. Aus dieser Sicht wird zu der vorliegenden Bauleitplanung wie folgt Stellung genommen:

Mit dem oben genannten Bebauungsplan beabsichtigt die Stadt Neu-Anspach die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, um den Lückenschluss zwischen der L 3270 und der K 723 vollziehen zu können.

Gegenüber dem Vorentwurf aus dem Jahr 2010 wurde die Trassenführung etwas modifiziert. Insbesondere wird die Taunusbahn jetzt mittels einer Dammschüttung über- und nicht mehr unterführt. Diese Entscheidung beruht auf Kostengründen sowie auf bestehenden hydrologischen Schwierigkeiten.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Aus Sicht der öffentlichen Belange der Landwirtschaft ist auf den mit der Planung in Verbindung stehenden Verbrauch von 9,4 ha überwiegend landwirtschaftlich genutzter Fläche aufmerksam zu machen, von denen jedoch ca. 1/3 in landwirtschaftlicher Nutzung als extensives Grünland verbleibt. Hierbei handelt es sich um die durch die Trassenführung verursachten Anschnittflächen, die in den Geltungsbereich des Bebauungsplans mit aufgenommen wurden und der teilweisen Kompensation der Maßnahme dienen.

Vor dem Hintergrund der überregionalen Funktion, die die Straße haben wird und der prognostizierten Frequentierung in Höhe von ca. 11.000 Fahrzeugen im mittleren Abschnitt innerhalb von 24h, wird diese Betroffenheit im vorliegenden Fall zurückgestellt.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Naturschutzrechtlich verbleibt ein Defizit von 46.723 Biotopwertpunkten, welches über den im 3. Bauabschnitt verbliebenen Biotopwertüberhang von 298.475 Punkten kompensiert werden soll. Gemäß den vorhandenen Altunterlagen sollte der Biotopwertüberhang dem Ökokonto der Stadt Neu-Anspach seinerzeit gutgeschrieben werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die bestehenden Entwässerungssysteme wie Drainagen und Sammler in ihrer Funktion unbedingt zu erhalten sind.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die bestehenden Entwässerungssysteme werden soweit wie möglich erhalten.

Aufgrund der in der Planphase erfolgten intensiven Abstimmung mit dem Ortslandwirt und der Berücksichtigung der in der ersten Beteiligung vorgetragenen Änderungswünsche, ergeben sich zu der jetzigen Entwurfsfassung keine weiteren Anregungen.

Seitens des Fachbereichs Wasser- und Bodenschutz bestehen keine prinzipiellen Bedenken gegen den offengelegten Bebauungsplan.

Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Wasserwirtschaft

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich 2 Oberflächengewässer, die von der Trasse der Straße gekreuzt werden. Dies sind der Häuserbach und der Arnsbach. Aus den Darstellungen des B-Plans lassen sich unmittelbar bzw. mittelbar 3 Tatbestände ableiten, die (zusätzlich) eine wasserrechtliche Genehmigung erfordern:

- Überbauung eines Oberflächengewässers
- Eingriff in ein Überschwemmungsgebiet
- Einleitung von Abwasser in ein Oberflächengewässer

Beide Gewässer sind von der Straße bzw. dem Dammbauwerk zu überqueren und bedürfen nach § 22 Hessischem Wassergesetz (HWG) einer Genehmigung. Entsprechende Planungen liegen dem Fachbereich Wasser- und Bodenschutz vor.

Diesbezüglich ist auf unterschiedliche Dimensionsangaben zu den Durchlassbauwerken in der Begründung zum B-Plan und den wasserrechtlichen Antragsunterlagen hinzuweisen. In den wasserrechtlichen Antragsunterlagen sind, nicht aus wasserwirtschaftlichen Erfordernissen resultierend, deutlich größere Durchlässe vorgesehen. Aufgrund der Dimensionen der 3 Durchlässe (2 x Gewässer- und 1 x Kaltluftführung), wäre über eine Darstellung im Planwerk nachzudenken.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Umweltbericht zu dem hier vorliegenden Bebauungsplan (Stand 2. Offenlage) wird detaillierter auf die z. T. erfolgte Neudimensionierung der Maulprofile und Durchlässe eingehen.

Weiterhin sind in der Begründung zum B-Plan Angaben zur Entwässerung gemacht, die nicht den dem Fachbereich Wasser- und Bodenschutz aktuell vorliegenden Antragsunterlagen zur Einleitung des „Straßenabwassers“ in den Arnsbach entsprechen. Auch sind im Planwerk entgegen den Antragsunterlagen zwei Regenrückhaltebecken dargestellt.

Der zur Genehmigung vorgestellte Ersatzretentionsraum für den Dammkörper im offiziell festgestellten Überschwemmungsgebiet des Häuserbachs fehlt hingegen im B-Plan.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes wird entsprechend aktualisiert, die abweichenden Darstellungen resultieren daraus, dass die eingereichten Genehmigungsunterlagen jünger waren als der Planstand des Bebauungsplan-Entwurfes (03.04.2012). Diesem Umstand wird mit der 2. Offenlage abgeholfen, so dass die in Rede stehenden Unterlagen kongruent sind.

Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass im Umweltbericht und in der Begründung mit Bezug zum Eingriff in das Überschwemmungsgebiet jeweils Paragraphen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bzw. des HWG in der alten Fassung (31 bzw. 14) zitiert werden. Eine Aktualisierung der relevanten Paragraphen aufgrund „neuer Wassergesetze“ erscheint erforderlich. Gleiches gilt für den gesetzlichen Bezug der Thematik Gewässerrandstreifen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Begründung redaktionell angepasst.

In Bezug auf den Gewässerrandstreifen ist darauf hinzuweisen, dass die gesetzlichen Regelungen zum Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG bzw. § 23 HWG) unabhängig von Ausweisungen und/oder textlichen Festsetzungen im B-Plan gelten. So sind u. a. die Verbote des § 38 WHG immer zu befolgen. Textliche Festlegungen zu 5 m breiten Uferstrandstreifen (Ziffer 2.1.2 2. Absatz; Sukzessionsflächen) in einem ausgewiesenen 10 m breiten Korridor (mit dem Entwicklungsziel naturnaher Bachverlauf mit beidseitigem Uferstrandstreifen) „ersetzen“ nicht die genannten Paragraphen, sondern stellen nur ein weiteres Mittel zum Zweck dar.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die getroffenen Festsetzungen ergänzen die im Hessischen Wassergesetz getroffenen Regelungen.

Bodenschutz

Aus fachlicher Sicht ist eine Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Boden im Umweltbericht nur unzureichend gefolgt. So sind die Darlegungsinhalte des Umweltberichts (vergleiche z.B. Prüfkatalog 5 der Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) nur rudimentär bearbeitet worden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das Thema Schutzgut Boden wird im Umweltbericht weitergehend thematisiert ohne das hieraus voraussichtlich ein Änderungsbedarf für die Planung ansteht.

Allgemeine Einschätzung

Die im B-Plan und dessen Begründung sowie die im Umweltbericht getätigten Aussagen sind nachvollziehbar. Die abzusehenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden bei Umsetzung der Maßnahme erscheinen vertretbar.

Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Seitens des Fachbereichs Leitstelle Umwelt wird wie folgt Stellung genommen:

Wie in der Begründung aufgeführt, fanden im Vorfeld Vorabstimmungen mit dem Fachbereich Leitstelle Umwelt statt. In diesen Gesprächen wurde insbesondere die Zerschneidungs- und Barrierewirkung des Damms hervorgehoben. In der Begründung wird auch darauf hingewiesen, dass im Umweltbericht diese Thematik behandelt wird und geeignete Maßnahmen aufgezeigt werden, die Trennwirkungen aufzuheben. Die Dimensionierung soll nicht nur anhand hydraulischer Notwendigkeiten erfolgen, sondern auch hinsichtlich ökologischer Notwendigkeiten.

Im Umweltbericht und auch im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden jedoch weder die Auswirkungen ausreichend ermittelt, noch Maßnahmen zur Minderung bzw. zur Kompensation herausgearbeitet. Dementsprechend existieren auch keine Festsetzungen.

Wie folgend für die einzelnen Schutzgüter dargelegt, sind nach unserer Einschätzung und nach der Recherche von Fachliteratur zu dieser Thematik, die auf S. 14 der Begründung genannten Dimensionierungen und die Anzahl der Durchlässe nicht ausreichend! Diesbezüglich ist nachzuarbeiten und die Festsetzungen entsprechend anzupassen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Stadt Neu-Anspach hatte bereits im Rahmen der Entwurfs offenlage beschlossen eine (eingeschränkte) weitere Beteiligung durchzuführen, durch die die aktualisierten Ergebnisse der naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Erhebungen sowie der Fortgang des wasserrechtlichen Verfahrens Eingang finden sollen. Vorliegendes Missverständnis beruht darin, dass der Abstimmungstermin der hier angesprochen wurde, nach dem letzten Planstand der Entwurfsunterlagen stattfand (Planstand 03.04.2012). Die Entwurfsunterlagen sind in der Fassung des erfolgten Entwurfs- und Offenlagebeschlusses in die Beteiligungsverfahren gebracht worden. Die hier angemahnte Aktualisierung erfolgt wie geplant in der hiermit vorliegenden 2. Offenlage des Bebauungsplan-Entwurfes.

Im Umweltbericht fehlen Ausführungen zu den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten. Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes ist sehr kurz ausgefallen. Des Weiteren sind die Aussagen zum Monitoring nicht ausreichend. Es ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen, die neben der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen auch Maßnahmen hinsichtlich des Bodenschutzes kontrolliert.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird bereits unter Vorbemerkungen auf die bestehenden Trassenführungen eingegangen. Die Stadt Neu-Anspach befasst sich seit nunmehr rd. 10 Jahren mit der Planung der Heisterbachstraße und den unterschiedlichen Trassenführungen. Der 3. BA ist bereits realisiert, der 4. BA wurde zwischen Vorentwurf und Entwurf dahingehend umgeplant, dass die Trasse nicht mehr wie ursprünglich vorgesehen unter der Bahn sondern über der Bahn läuft. Dies war begründet in der Grundwassersituation so wie in der expliziten Würdigung wasserrechtlicher Belange. In dem Zusammenhang wurde auch über eine mögliche Trassenvariante 5 mit Netzanschluss an der L 2170 nachgedacht; diese wurde dem ASV vorgestellt. Die Trasse wäre nach dem Gewerbegebiet Feldchen in östliche Richtung abgeschwenkt und nördlich von Westerfeld verlaufen.

Die Variante musste allerdings verworfen werden, da das ASV die Förderfähigkeit verneinte. Insofern verbleibt die hiermit vorliegende Trasse, die in mehreren Abstimmungsgesprächen, an denen auch die Untere Naturschutzbehörde teilgenommen hat, zur Diskussion gestellt wurde und im Endeffekt als machbar gebilligt wurde. Nichts desto Trotz wird das entsprechende Kapitel auch in den Entwurf des Bebauungsplanes Eingang finden. Gleiches gilt für die Fortentwicklung der Aussagen zum Monitoring.

Kaltluft

Wie im Kapitel 2.1 des Umweltberichts aufgeführt, ist der Bereich zwischen Westerfeld und Hausen-Arnzbach als „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion“ im RegFNP ausgewiesen. Gemäß den Grundsätzen G4.6-2 sollen die Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete sowie die Kalt- und Frischluftabflussschneisen gesichert, offen gehalten und soweit erforderlich, wiederhergestellt werden. Diese Gebiete sind als „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion“ ausgewiesen und sollen von Bebauung und anderen Maßnahmen, die die Produktion bzw. den Transport frischer und kühler Luft behindern, freigehalten werden. Die Ausweisungen beruhen u. a. auf einem Kaltluftsimulationsmodell. Auch in der SUP (Strategische Umweltprüfung) wird die Auswirkung auf den Kaltlufthaushalt aufgeführt.

Der Gutachter sieht in Kapitel 3.3 des UB zwar Behinderungen des Kaltluftabflusses, rechnet jedoch aufgrund der lufthygienisch unproblematischen Situation in der Ortslage Westerfeld nicht mit nennenswerten Beeinträchtigungen. Dies ist unsererseits nur sehr schwer nachvollziehbar. Eine detaillierte Begründung für diese Aussage sucht man vergebens. Zu bioklimatischen Auswirkungen werden überhaupt keine Aussagen getroffen. Ebenso wird das durch den Kaltluftstau erhöhte Frostrisiko nicht weiter betrachtet. Von einer in der Begründung angekündigten „besonderen Beachtung“ des Kaltluftabflusses im Umweltbericht kann nicht die Rede sein.

In einem Fachbericht von MOLDENHAUER & LORENZ (2004): „Kaltluft für Teilgebiet Osterzgebirge“, beschreiben diese, das sowohl quer zur Talsohle verlaufende Hindernisse, als auch solche die hangparallel verlaufen, einen markanten Kaltluftstau auslösen. Auf die Bedeutung von Kaltluftgebieten und die Auswirkungen weisen auch die Studien von GERST, BUBENZER & MÄCHTLE (2011) „Die Klimarelevanz von Bodeninanspruchnahmen“ hin.

Nach Beobachtungen von KING (1973) kann die Ausbildung derartiger Kaltluftstaus durch Durchlässe von mindestens 10 m Breite wirksam unterbunden werden. Leider ist in der vorliegenden Planung keine derartige Maßnahme vorgesehen! - Warum?

Sollten keine derartigen Durchlässe vorgesehen und entsprechend festgesetzt werden, ist eine Zusatzbewertung für die Klimawirkungen gemäß KV (Kompensationsverordnung) durchzuführen, da das „Standardverfahren“ der KV nicht ausreichend ist, um den Eingriff, aber auch um die Kompensation zu ermitteln und damit zu einer erheblich unvollständigen Bewertung führt.

Für die weitere Bearbeitung wird hinsichtlich dieser Thematik die Sichtung und Berücksichtigung nachfolgender Fachliteratur nahe gelegt:

MOLDENHAUER & LORENZ (2004): „Kaltluft für Teilgebiet Osterzgebirge“, im Auftrag des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie

KING (1973): Untersuchungen über kleinräumige Änderungen des Kaltluftflusses und der Frostgefährdung durch Straßenbauten

GERST, BUBENZER & MÄCHTLE (2011) „Die Klimarelevanz von Bodeninanspruchnahmen“

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen im UB und die Darstellung des geplanten Kaltluftdurchlasses werden entsprechend ergänzt. Die Darstellung fehlte in den vorgelegten Unterlagen, da ein entsprechendes Abstimmungsgespräch mit Straßenplanern, Planungsträgern und Stadt erst nach Erstellung der Unterlagen stattfand. Eine Zusatzbewertung nach KV erübrigt sich damit.

Tiere

In Kapitel 2.1 des Umweltberichts wird dargestellt, dass die geplante Trasse durch einen Bereich mit „Ökologisch bedeutsamer Flächennutzung mit Flächen für Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ liegt, dessen Darstellung mit „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ überlagert ist.

„Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ sollen als ergänzende Bestandteile eines regionalen Biotopverbundes gesichert und entwickelt werden. Dieser Verbund wird durch die Trasse zerschnitten. Je nach Tierart kann der Damm nicht überwunden werden bzw. ist die Querung der Straße mit einem erhöhten Tötungsrisiko verbunden. Die geplanten Durchlässe sind nicht ausreichend dimensioniert, um die Zerschneidungswirkung zu vermeiden. Auch in der SUP sind die Auswirkungen auf den Biotopverbund aufgeführt.

Aufgrund der erheblichen Zerschneidungs- und Barrierewirkung ist das „Standardverfahren“ der KV nicht ausreichend, um den Eingriff, aber auch um die Kompensation zu ermitteln und dies zu einer erheblich unvollständigen Bewertung führt. Für die Zerschneidung ist eine Zusatzbewertung gemäß KV durchzuführen. Zu bewerten ist die Zerschneidung vor dem Eingriff vorhandener Vernetzungsbeziehungen. Der Umfang ist nach den ersparten Kosten für den Bau von Ersatzlebensräumen bzw. für den Bau von Unter- oder Überführungen oder Ersatzzuwegungen zu errechnen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Umweltbericht wird um Ausführungen zum Biotopverbund ergänzt. Da einerseits die Gewässerdurchlässe größer dimensioniert werden, um auch für einige Tierarten durchgängig zu sein und ein eigener großer Durchlass für Wildtiere und Kaltluft in der Planung berücksichtigt wird, wird die Lebensraumzerschneidung soweit möglich minimiert. Eine zusätzliche Bewertung, die aus der Berücksichtigung eingesparter Kosten für den Bau von Durchlässen oder Ersatzlebensräumen resultiert, erübrigt sich damit.

Schalenwild

Die geplante Dammschüttung führt nicht zuletzt auch zu einer Zerschneidung des Lebensraumes für Nieder- und Schalenwild. In Verbindung mit einer Überquerung der Trasse durch diese Tiere kann es zwangsläufig zu Kollisionen kommen, die ein Gefahrenpotential für Mensch und Tier darstellen. Geeignete Durchlässe können ein derartiges Risiko minimieren. Hierzu eignen sich Durchlässe welche eine relative Enge (Breite x Höhe: Länge) mit einem Wert von mind. 1,0 -1,5 besitzen. Die Breite und Höhe sollten dabei mindestens 4 m betragen (OLBRICH 1984). Überdies erscheinen Leitstrukturen wie Feldgehölze aber auch Wildzäune für unabdingbar. Die in den Planungsunterlagen dargestellten Durchlässe sind demnach unterdimensioniert! Angaben zu etwaigen Leitstrukturen sucht man ebenfalls vergebens!!

Für die weitere Bearbeitung wird hinsichtlich dieser Thematik die Sichtung und Berücksichtigung nachfolgender Fachliteratur nahe gelegt:

- (OLBRICH 1984): Untersuchungen der Wirksamkeit von Wildwarnreflektoren und der Eignung von Wilddurchlässen. Zeitung Jagdwissenschaft 30.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Angaben zur Lage und Dimensionierung des geplanten Wild- und Kaltluftdurchlasses und zur Anlage von Leitstrukturen werden im Umweltbericht ergänzt. Die relative Enge des geplanten Durchlasses beträgt $([10,01 \times 7,37] / 44,50) = 1,65$ und ist damit ausreichend.

Fledermäuse

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte im Offenlandbereich zwischen Westerfeld und Hausen-Arnsbach. Festgestellt wurden vier Arten bzw. Artenpaare, die zu den Gebäude- oder Baumhöhlenbewohnern zählen. Hinweise auf Quartiere wurden nicht gefunden. Als Auswirkung wird deshalb nur die Zerschneidung der Leitstrukturen betrachtet. Vom Gutachter wird ein potentiell erhöhtes betriebsbedingtes Gefährdungspotential gesehen. Zur Entschärfung schlägt der Gutachter eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h und die Schaffung einer Überflughilfe vor.

Unsererseits wird davon ausgegangen, dass vom Vorhabensträger nicht vorgesehen ist, die Geschwindigkeit auf 30 km/h zu begrenzen. Die als Überflughilfe festgesetzten Gehölzpflanzungen werden nicht als ausreichend betrachtet, um das Gefährdungspotential zu entschärfen. Insbesondere bei der Brücke über die Bahn werden die Fledermäuse auf die Straße zugeleitet. In Höhe der Brücke fehlen jedoch Gehölze, so dass das Tötungsrisiko hier sogar erhöht wird. Des Weiteren ist bei den Pflanzungen keine Staffelung festgesetzt, so dass die Bäume z.B. am Böschungsfuß stehen können und Sträucher direkt an der Fahrbahn, so dass auch hier die Fledermäuse direkt in den Verkehr geleitet werden. Neben der Ausgestaltung ist zu beachten, dass die Wirksamkeit von Gehölzen als Überflughilfe erst ab einer gewissen Entwicklungsstufe gegeben ist. Nach der Pflanzung ist die Struktur zu lückig und wenig dicht. Aufgrund der Dammlage und der Breite der Straße sind Gehölzpflanzungen als Hop-Over nach BRINKMANN ET AL (2008) nur bedingt geeignet.

Querungshilfen sind aber unerlässlich. Anhand der durchgeführten Erfassung kann nicht gesagt werden, wie sich die Straße auf die Funktionszusammenhänge auswirkt. Es ist nicht bekannt, wo sich Wochenstuben, Einzelquartiere, Jagdhabitats, Winterquartiere befinden und wo die verbindenden Flugwege genau liegen. BRINKMANN ET AL (2008) weisen in ihrem Leitfaden darauf hin, dass sich bei Neubauplanungen von Straßen die Frage stelle, inwieweit eine durch das Vorhaben

zusätzlich verursachte Mortalität den Erhaltungszustand der lokalen Populationen beeinflusst. Der Verkehrstod von nur wenigen adulten Individuen/Jahr können Fledermausbestände spürbar verringern.

In dem Leitfaden wird die Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung und Licht für die im Untersuchungsraum vorkommende Große bzw. Kleine Bartfledermaus und die Fransenfledermaus als hoch angegeben. Querungshilfen als Vermeidungsmaßnahmen sind mit hoher bzw. mit mittelhoher Priorität erforderlich. Bei der Zwergfledermaus ist die Empfindlichkeit vorhanden bis gering und Querungshilfen erforderlich mit eher geringer Priorität.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Umweltbericht (UB) wird vorgeschlagen, die Geschwindigkeit zu reduzieren oder Überflughilfen einzurichten. Da eine Geschwindigkeitsbegrenzung nicht realistisch erscheint, wird die Gestaltung der Überflughilfen unter Berücksichtigung der Hinweise (Staffelung, technische Übergangslösungen) im UB konkretisiert.

Für Trassen in Dammlage werden Durchlässe zur gefahrlosen Unterquerung als geeignet erachtet. Für die Wirksamkeit entscheidend ist jedoch neben der Dimensionierung auch die Anbindung. Zur Dimensionierung wird auf den Leitfaden von BRINKMANN ET AL (2008) verwiesen. Durch gezielte Anbindung der Durchlässe mit linearen Gehölzstrukturen sind die Fledermäuse zu den Durchlässen zu leiten, damit sie dort gefahrlos die Trasse unterqueren können. Grundsätzlich sollte die Trasse für eine oberirdische Überquerung unattraktiv gestaltet werden. Deshalb ist die Festsetzung 2.3.1 (auf 1/3 bis 1/2 der Böschung Gehölzpflanzungen) zu überarbeiten und zu konkretisieren. Es ist zu beachten, dass für die Funktionstauglichkeit einer Leitstruktur eine rechtzeitige Pflanzung entscheidend ist. Eine Neuanlage von Gehölzstrukturen, die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme einer Straße bereits eine Leitstruktur bilden muss, sollte mindestens 2 bis 3 Jahre Vorlauf haben. Ggf. sind technische „Zwischenlösungen“ vorzusehen.

Anhand der derzeitigen Unterlagen und Planungen kann ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtlichen Verbote nicht „weggewogen“ werden können, sondern die Entscheidung der zuständigen Behörde obliegt. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass bei Eintritt der Verbotstatbestände eine Ordnungswidrigkeit, ggf. eine Straftat begangen wurde. Des Weiteren ist dann der Eintritt eines Umweltschadens zu überprüfen.

Aussagen zu Monitoring und Risikomanagement fehlen völlig und sind zu ergänzen.

Für die weitere Bearbeitung wird hinsichtlich dieser Thematik die Sichtung und Berücksichtigung nachfolgender Fachliteratur nahe gelegt:

- Brinkmann, R., Biedermann, M., Bontadina, F., Dietz, M., Hintemann, G., Karst, I., Schmidt, C., Schorch W. (2008): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. - Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, 134 Seiten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zum Teil zurückgewiesen.

Angaben zur Anlage von Leitstrukturen werden in die Planunterlagen aufgenommen. Eine für Fledermäuse unattraktive Gestaltung der gesamten Straßenböschung durch das Fehlen von Gehölzen ist jedoch im Hinblick auf das Landschaftsbild und die Abpufferung der Belastungen für Naherholung und Anwohner nicht zielführend.

Ein zeitlicher Vorlauf der Anpflanzung von Gehölzstrukturen von 2 bis 3 Jahren vor Inbetriebnahme ist aufgrund der Priorität des Straßenbauvorhabens nicht möglich.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag bzw. der Umweltbericht wird um Aussagen zum Monitoring und Risikomanagement ergänzt.

Vögel

Im Hinblick auf die avifaunistischen Erhebungen bzw. Betrachtungen soll im Folgenden nur auf die beiden Arten Feldlerche und Rebhuhn eingegangen werden.

Im Hinblick auf die Ausführungen zur Feldlerche reduzieren sich die Angaben auf den direkten Einfluss der Dammaufschüttung. Hinweise auf etwaige negative Auswirkungen, die sich aus dem Betrieb der Trasse ergeben, sucht man vergebens. So reduziert sich beispielsweise die Habitatsignung für Feldlerchen in Abhängigkeit der Verkehrsdichte bei einer realistischen Anzahl

von 10.000 Fahrzeugen pro Tag, in den ersten 100 m vom Fahrbahnrand um 40 % und in den folgenden 200 m um 10 % (GARNIEL ET AL. S.24).

Die Hinweise werden zurückgewiesen.

Wie im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellt, bestehen neben dem Lebensraumverlust für Feldlerchen durch die direkte Inanspruchnahme von Flächen weitere Lebensraumverluste durch Kulisseneffekte. Diese überlagern sich mit den betriebsbedingten Randeffekten, so dass die Reduzierung der Lebensraumeignung nicht weiter berücksichtigt werden muss.

Hinweise, wonach die offene Feldlandschaft rund um Neu-Anspach sowie die nahe Wetterau als geeignete Ausweichmöglichkeit dargestellt werden, sind nur sehr schwer nachvollziehbar, zumal davon ausgegangen werden kann, dass das selbige Habitat bereits aktuell durch eine der Biotopqualität entsprechende Feldlerchenpopulation bewohnt wird. Ein wirklicher Ausgleich kann ausschließlich über geeignete Maßnahmen zur Biotopverbesserung im direkten Umfeld im Bereich von Neu-Anspach realisiert werden. Neben den Auswirkungen durch den Straßenbau, sind auch die Summationswirkungen zu betrachten, insbesondere die durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Westerfeld West“. Wie weit bereits der Lebensraum reduziert wurde, sieht man bei einem Vergleich der Übersichtskarte mit der aktuellen Liegenschaftskarte. Bei Arten mit ungenügender oder sogar ungenügend-schlechten Erhaltungszustand, deren Erhaltungszustand u. a. in schlechten Habitatbedingungen begründet ist, sind zur Heranziehung der Legal Ausnahme vorzuziehende Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Grundsätzlich erlauben natürliche Bestandsschwankungen sowie Schwankungen der Brutdichte, welche von der wechselnden Flächenbewirtschaftung abhängig ist, die Annahme, dass aus überbauten Habitaten verdrängte Feldlerchen in unbesetzten Habitaten eine Ausweichmöglichkeit finden. Da aber im Zusammenhang mit anderen Projekten auch kumulative Wirkungen bestehen und mehrere Feldlerchenhabitate entfallen, werden noch in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Flächen gesucht, die durch Maßnahmen für die Feldlerchen aufgewertet werden können. Die Sicherstellung der Maßnahmen kann dann mit den Bewirtschaftern über vertragliche Regelungen oder den Ankauf der Flächen durch die Stadt erfolgen, so dass sich eine parzellenscharfe Darstellung im Bebauungsplan erübrigt. Da die Verfügbarkeit an geeigneten Flächen jedoch eingeschränkt ist, wird auch die Möglichkeit der einer artenschutzrechtlichen Ausnahme zumindest in Betracht gezogen, um für die Planung Rechtssicherheit zu erreichen.

Im Hinblick auf die Erhebung zur Anwesenheit des Rebhuhns, ist zunächst zu bemerken, dass der Einsatz von Rufattrappen seitens der Rebhühner sehr häufig keinerlei Reaktionen der Vögel auslöst und somit nicht als Ausschlusskriterium für einen etwaigen Bestand herangezogen werden kann. Ein Bestand von bis zu 3 Brutpaaren wurde im Rahmen einer aktuellen Bestandserhebung der Uni Gießen nachgewiesen und kann sowohl von Vertretern der lokalen Naturschutzverbände als auch von uns bestätigt werden.

Die Hinweise werden zurückgewiesen.

Der Gutachter hat selbst über mehrere Jahre ehrenamtlich Rebhühner kartiert und ist daher in der Lage, die Erfolgsquote der Methode selbst einzuschätzen. Wie im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellt, wird das Vorkommen des Rebhuhns trotz fehlender eigener Nachweise nicht ausgeschlossen. Da erst nach Erstellung des Fachbeitrages im April 2012 genauere Angaben zur Verortung der Rebhuhn-Vorkommen vorlagen, werden diese konkreten Angaben in der fortgeschriebenen Fassung des Fachbeitrages entsprechend berücksichtigt

Die getroffene Aussage, wonach ein Lebensraumverlust für die Rebhühner nicht erkennbar ist, ist absolut nicht haltbar. So führt eine lärmbedingte Verschärfung der Prädatorengefahr ggf. zu populationsgefährdenden Verlusten durch potentielle Fressfeinde. Die negativen Auswirkungen des Lärms bestehen u. a. darin, dass Warnrufe maskiert werden, die nicht oder zu spät wahrgenommen werden. Für die sonst funktionierenden Abwehrstrategien bleibt den Elterntieren keine ausreichende Zeit. Für das Rebhuhn ermittelten GARNIEL ET AL. (2007) derartige Effektdistanzen von 300m. Überdies postulieren selbige Autoren eine Abnahme der Habitatsignung für Rebhühner von 25 % im Bereich der ersten 100 m entlang der Trasse.

Unter Berücksichtigung der sehr bedenklichen Populationssituation (ungünstig-schlecht) und Habitatverschlechterung stellt das angedachte Projekt in Anlehnung an die Ausführungen von TRAUTNER & Jooss (2008) durchaus als eine „erhebliche Störung“ nach § 44 BNatSchG dar.

Aussagen für Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Rebhuhnpopulation sind im Rahmen des Fachberichtes nicht getroffen.

Die Hinweise werden zurückgewiesen.

Gemäß den vorliegenden Angaben zur Verteilung der drei Rebhuhnreviere (Abstimmungsgespräch 03.05.2012) ist davon auszugehen, dass zwei davon rd. 200 m nördlich der vorhandenen Kreisstraße, ein weiteres ca. 100 bis 150 m östlich im Bereich des RÜB liegt. Die Brutgebiete liegen damit bereits außerhalb eines Bereiches, in dem eine Abnahme der Habitataignung postuliert wird.

Für die Rebhuhnreviere im Norden ändert sich nichts im Habitatbereich, da die Straße im Zuge der Planung geringfügig nach Süden verlagert wird. Auch das Bruthabitat des dritten Rebhuhnpaars bleibt erhalten. Die zitierten Effektdistanzen, in denen es zu einer erhöhten Prädation kommen kann, berücksichtigen nicht die vorliegende Lärmprognose, wonach alle Brutreviere außerhalb des sog. kritischen Schallpegels (beim Rebhuhn 55 dB(A) nach Garniel et al.) liegen. Oberhalb dieses Wertes – also von der 55dB(A)-Isophone zur Straße hin - ist mit den genannten Maskierungseffekten zu rechnen, unterhalb jedoch nicht. Eine Erfüllung des Störungstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist damit nicht gegeben.

Gezielte Maßnahmen für die Rebhuhnpopulation sind nicht vorgesehen, jedoch sind geplante Maßnahmen wie die Schaffung von extensivem Grünland und die Anlage von Hecken auch für die Rebhühner wirksam.

Insgesamt gesehen verfügt der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbericht über massive Mängel. Betriebsbedingte Auswirkungen der Trasse werden nur sehr geringfügig bzw. gar nicht berücksichtigt. So besitzt der mit dem Verkehr einhergehende Lärm auch für viele weitere - hier nicht explizit aufgeführte - im Untersuchungsbereich nachgewiesene Vogelarten, einen negativen, die Habitatqualität reduzierenden Effekt.

Anhand der derzeitigen Unterlagen und Planungen kann ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtlichen Verbote nicht „weggewogen“ werden können, sondern die Entscheidung der zuständigen Behörde obliegt. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass bei Eintritt der Verbotstatbestände eine Ordnungswidrigkeit, ggf. eine Straftat begangen wurde.

Der Hinweis wird zurückgewiesen.

Dass die neue Straße auch Randeffekte haben wird, ist unstrittig und wird in der Bilanzierung der Ökopunkte im Umweltbericht berücksichtigt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden jedoch durch die Randeffekte für die geprüften Arten nicht ausgelöst, da sich die Brutreviere in ausreichendem Abstand befinden oder die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG zutrifft.

Aussagen zu Monitoring und Risikomanagement fehlen völlig und sind zu ergänzen.

Für die weitere Bearbeitung wird hinsichtlich dieser Thematik die Sichtung und Berücksichtigung nachfolgender Fachliteratur nahe gelegt:

- Garniel, A., Mierwald, U., Ojowski, U., (2010) Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.
- Trautner, J. & Jooss, R. (2008) Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach §42 BNatSchG bei Vogelarten. Naturschutz und Landschaftsplanung 40, (9)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Angaben zu Risikomanagement und Monitoring werden ergänzt.

Biotoptypen / Bilanzierung

Durch die Verkehrsbelastung ist mit negativen Randeffekten zu rechnen. Im Umweltbericht aus der frühzeitigen Beteiligung wurde der Punktwert um 3 bis 8 Punkte verringert, in den vorliegenden

Unterlagen wird der Punkt lediglich nur noch um einen Punktwert verringert. Diese Veränderung ist nicht nachvollziehbar. Grund ist wohl kaum eine verringerte Verkehrsmenge. Zieht man die KV heran und vergleicht eine Hecken-/Gebüschpflanzung im Außenbereich mit 27 Punkten mit einer straßenbegleitenden Hecken-/Gebüschpflanzung (20 Punkten), sieht man, dass nach KV für die Verkehrsbelastung eine Reduzierung von 7 Punkten zu berücksichtigen ist. Gemäß der Festsetzung 2.3.1 sind mind. 1/3 und höchstens 1/2 der Böschungfläche mit Gehölzen zu bepflanzen. Die restliche Fläche ist mit Landschaftsrasen einzusäen (entspricht Biototyp 06.930). Aufgrund der Verkehrsbelastung ist der Biotopwert von 21 Punkten um 7 Punkte zu reduzieren. Bei den an den der Böschung anschließenden Biotopen kann mit zunehmender Entfernung die Reduzierung herabgesetzt werden. Nicht nachvollziehbar ist weiterhin, warum eine Reduzierung nicht bei der angrenzenden Feuchtbrache erfolgt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die ursprünglich höhere Herabsetzung der Biotopwerte im Vorentwurf hatten allein das Ziel, die trotz des starken Eingriffs rechnerisch sehr hohe Überkompensation durch die Extensivierung nahezu aller angeschnittener Flächen zu reduzieren und so die Verhältnismäßigkeit zu wahren. Nach Änderung der Planung und Reduktion der Kompensationsflächen im Entwurf des Bebauungsplans erübrigte sich diese starke Abwertung aus dem genannten Grund. Dem Hinweis wird nun dahin gehend gefolgt, als dass die Bilanzierung wie folgt angepasst wird. Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit werden die Biotope in Flächen im Nahbereich der Straße (bis einschließlich Unterkante Straßendamm bzw. Unterhaltungsweg) und in Flächen jenseits davon differenziert. Erstere erhalten einen Abzug von 7 Biotopwertpunkten, die übrigen von 4 Punkten.

Aussagen zur Bauphase fehlen. Mit welchen Auswirkungen ist im Bereich des Baufeldes und der Baustelleneinrichtung zu rechnen? Insbesondere Vermeidungsmaßnahmen (Abzäunung der Feuchtbrache und der Bäume) sind festzulegen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Aussagen zu Vermeidungsmaßnahmen werden im Umweltbericht ergänzt.

Laut Beschreibung der Vegetation im Umweltbericht kommen im südlichen Bereich noch recht artenreiche Frischwiesen mit wertgebenden Vertretern des Extensivgrünlandes vor. Dies ist in der Flächenbilanz im Bestand nicht berücksichtigt.

Der Hinweis wird zurückgewiesen.

Zwar weisen die Wiesen im südlichen Bereich noch einen geringen Anteil von Arten extensiver genutzten Grünlands auf und sie sind tendenziell artenreicher als die Grünlandflächen im Norden. Allerdings lässt der Anteil der Arten nicht auf eine tatsächliche extensive Nutzung schließen, vielmehr ist auch hier die Wirkung von Wirtschafts- oder mineralischer Düngung zu erkennen, um einen entsprechenden Heuertrag zu produzieren. Darüber hinaus bestehen durchaus auch Belastungen in Folge des Freizeitdrucks einschl. freilaufender Hunde, die den Biotopwert der Wiesen für die Fauna beeinträchtigen. Auf eine gesonderte Ausweisung in der Bilanz als extensiv genutzte Wiesen mit hohem Punktwert wurde daher verzichtet.

Ein Großteil der Maßnahmenflächen „Extensivwiese“ wird zurzeit als Ackerland genutzt. Der Biototyp 06.310 „Extensiv genutzte Frischwiesen“ kann nach KV als Ausgleichstyp nur durch Änderung der Bewirtschaftung bestehender geeigneter Grünlandtypen herangezogen werden. Stattdessen ist in den Bereichen, die bisher als Ackerland genutzt wurden, „Naturnahe Grünlandeinsaat“ (06.930) mit 21 Punkten heranzuziehen.

Der Hinweis wird zurückgewiesen.

Die Bilanzierung differenziert bei der Ermittlung der künftigen extensiven Grünlandflächen nach bereits bestehendem Grünland (nur Extensivierung; 65.310) und nach Neuanlage auf Ackerflächen (06.930).

Der Punktwert der Bäche wird in der Planung lediglich um einen Punkt wegen der Verkehrsbelastung reduziert. Durch die Durchlässe wird die Wertigkeit des Biototyps verringert. Bei einer ausreichenden Dimensionierung kann zwar die Auswirkung verringert, jedoch nicht vermieden werden. Der Punktwert ist für den Bereich der Durchlässe deutlich zu reduzieren - in Abhängigkeit der Dimensionierung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Bereiche der Bäche innerhalb der Durchlässe werden mit einem um 10 Punkte verringerten Biotopwert angerechnet.

Das Niederschlagswasser der Asphaltflächen wird in einem Regenrückhaltebecken gesammelt und in den Arnsbach geleitet, d.h. nicht versickert. Dementsprechend ist in der Bilanzierung der Punktwert für eine völlig versiegelte Fläche anzunehmen (3 BWP). Auch im Gewerbegebiet wird das Niederschlagswasser nicht versickert. Laut Begründung erfolgt die Entwässerung über den Ortskanal, der in die nächstgelegene Kläranlage leitet.

Der Hinweis wird zurückgewiesen.

Zwar handelt es sich bei der Einleitung in ein Regenrückhaltebecken und einer anschließend gedämpften Abgabe an einen Vorfluter nicht um eine Versickerung im eigentlichen Sinne, aber das Niederschlagswasser wird nicht dem Abwassersammler zugeführt, wo es zu einer Erhöhung der Abflussspitzen und zu einer verstärkten hydraulischen Belastung der von der Kläranlage genutzten Vorfluter führt. Eine Anrechnung mit 6 Punkten ist daher statthaft. Da lediglich die Flächen im Gewerbegebiet an das Kanalnetz angeschlossen werden, sind nur diese mit 3 Punkten zu bewerten.

Die zum Ausgleich vorgesehenen Ökokonto-Maßnahmen sind konkret zu benennen, nach § 9 (1a) BauGB zuzuordnen und in der Abwägung einzustellen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Umweltbericht bzw. die Textlichen Festsetzungen werden um entsprechende Angaben ergänzt.

Landschaftsbild

Bewertungsraum

Im Hinblick auf die Zusatzbewertung nach dem Darmstädter Modell erfolgt auf Seite 13 des Umweltberichts die Aussage, dass diese in „gröberer Darstellungsweise“ Anwendung findet. Die hierbei zugrunde gelegten Wirkzonen (Zeichnerische Darstellung im Umweltbericht S. 14) sind allerdings so nicht nachvollziehbar. Eine Unterbrechung der Sichtbeziehung auf den geplanten Straßenverlauf von den beispielsweise nordöstlich, nördlich und nordwestlich an die angenommene Wirkzone II angrenzenden Gebieten erscheint nicht gegeben. Die Wirkzonen sollten dementsprechend in ihrer Größe auf ein realistisches Maß erweitert werden. In diesem Zusammenhang ist auch eine grafische Darstellung und Bewertung von Vor- und Nacheingriffszustand, wie unter den Punkten C 1.1 bzw. C 2.3 des Darmstädter Modells gefordert, zur besseren Nachvollziehbarkeit dringend erforderlich.

Die Hinweise werden zurückgewiesen.

Die durchgeführte Zusatzbewertung erfolgte, um insbesondere die Bedeutung des Naherholungsgebietes zwischen Hausen und Westerfeld zu würdigen. Da es sich bei der Straße im Wesentlichen um ein Erdbauwerk handelt, das eingegrünt wird und nur zum Teil technische Strukturen (Brücken, Durchlässe) deutlich erkennen lässt, ist mit zunehmender Entfernung von einer stark abnehmenden Dominanz auszugehen. Trotz der Höhe des Straßenbauwerks ist die Wirkung sicherlich nicht mit der eines Hochregallagers oder einer Autobahntalbrücke zu vergleichen. Die Beschränkung der Bewertung auf den im Umweltbericht dargestellten Untersuchungsraum wird daher als ausreichend erachtet. Die grafische Darstellung wird zur besseren Nachvollziehbarkeit der berücksichtigten Vorbelastungen ergänzt. Die Erstellung von Visualisierungen oder Fotomontagen geht hingegen über die Anforderungen des Umweltberichts hinaus.

Berechnung des Gesamtpunktwertes

Wenngleich die Einschätzung der Empfindlichkeit [E] des derzeit dargestellten Wirkzonenbereichs mit 6 Punkten, sowie der angesetzte Abschlag von 10%, grundsätzlich mitgetragen werden können, wird die ermittelte Eingriffsintensität [I] höher eingeschätzt. Aufgrund der Dimensionierung des Straßenwalls ist im Hinblick auf die Charakteristik des Eingriffs eher ein Wert von 3 anstelle von 2 Punkten (landnutzungsuntypische Funktionalbauwerke und Gebäudekomplexe - Bsp. Damm- oder Brückenbauwerke) anzusetzen. Des Weiteren sollten neben dem 10%igen Zuschlag für Lärmemissionen durch die neue Straße auch die mit dem zukünftigen Verkehrsaufkommen/Verkehrsfluss verbundenen Bewegungseffekte in die Berechnung einbezogen

und, sofern nicht über die Grundbewertung [I] ausreichend erfasst, die Unterbrechung von Sichtbeziehungen entsprechend berücksichtigt werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Eingriffsintensität wird wie vorgeschlagen von 2 auf 3 Punkte herauf gesetzt. Auch wird ein höherer Zuschlag angerechnet. Eine Aufsummierung von Zuschlägen ist im „Darmstädter Modell“ jedoch nicht vorgesehen, so dass der Aufschlag hier maximal 20 % betragen kann.

Gewässer

In der Plandarstellung sind die gesetzlich geforderten 10 m Gewässerrandstreifen vorgesehen, was sehr zu begrüßen ist. Textlich festgesetzt wurde, dass auf 5 m Breite Sukzession zugelassen werden soll. Es ist zu ergänzen, wie die übrigen 5 m genutzt werden sollen, z.B. als extensives Grünland.

Der Anregung wird gefolgt.

Die Festsetzung wird um Nutzungsmöglichkeiten der übrigen 5 m (Sukzession oder extensives Grünland) ergänzt.

Entlang des Böschungsfußes verläuft ein Wegseitengraben zur Oberflächenentwässerung der Straßen- und Nebenflächen. Es werden keine Aussagen gemacht, wie sichergestellt wird, dass die angrenzende Feuchtbrache mit Quellhorizont und Tümpeln nicht durch den Graben entwässert wird. Bei diesem Bereich handelt es sich um ein § 30 - Biotop. Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Biotope führt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Auf die Gefahr der Entwässerung wird im fortgeschriebenen Umweltbericht aufmerksam gemacht. Die Lösung der Fragestellung ist jedoch Sache der technischen Planung.

Boden

Die Abarbeitung des Schutzgutes Boden ist nicht ausreichend. Es wird auf den Leitfaden „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ des HMUJELV hingewiesen. Wendet man Prüfkatalog 6 „Überprüfung der Inhalte des Umweltberichts“ an, erkennt man, dass einige abzurufende Sachverhalte unzureichend bearbeitet wurden.

Unter anderem werden die Ziele des Bodenschutzes nicht dargestellt. Neben einer großmaßstäblichen Darstellung der Böden werden keine Aussagen zur Bestandsaufnahme getroffen. Eine Bewertung fehlt völlig. Laut SUP kommen im Geltungsbereich Böden mit hoher Lebensraumfunktion vor. Auch die Wirkfaktoren des Vorhabens und die Auswirkungen auf die Bodenfunktionen werden unzureichend dargestellt und bewertet. Aussagen zur Bau- und Betriebsphase sind nicht vorhanden, z. B. Schadstoffeintrag. Neben der Bewertung der Auswirkungen fehlen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z.B. bodenschonende Durchführung, Schutz des Mutterbodens). Die Aspekte des Bodenschutzes wurden auch nicht bei den vorgesehenen, multifunktionalen Kompensationsmaßnahmen beschrieben. Eine nachvollziehbare Darlegung des Ausgleichs in Wirkung und Umfang fehlt.

Für die weitere Bearbeitung wird hinsichtlich dieser Thematik die Sichtung und Berücksichtigung nachfolgender Fachliteratur nahe gelegt:

- Peter, M., Miller, R., Herrchen, D., Gottwald, T. (2011): Bodenschutz in der Bauleitplanung. Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen. Im Auftrag des Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Anhand der vorliegenden Unterlagen kann keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. Die Unterlagen sind in einigen wesentlichen Punkten zu überarbeiten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen zum Thema Boden werden ergänzt.

**5. NABU Gruppe Wehrheim
Email vom 06.06.2012**

In Ihren textlichen Festlegungen (Planstand 03.03.12) haben Sie unter Punkt 2.1.2 "Entwicklungsziel: Naturnaher Bachverlauf ..." eine Uferrandstreifenbreite von 5 m vorgesehen. Dagegen ist in dem neuen Hessischen Wassergesetz vom Dezember 2010 § 23 ein Gewässerrandstreifen von 10 m Breite vorgesehen. Wir bitten um Beachtung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Bebauungsplan sind die gesetzlich geforderten 10 m Gewässerrandstreifen festgesetzt. Die textliche Festsetzung wird entsprechend dahingehend angepasst, dass sie neben der Festsetzung zur Sukzession auf 5 m noch eine Festsetzung für die verbleibenden 5 m – z.B. als extensives Grünland - trifft.

6. Regierungspräsidium Darmstadt Schreiben vom 05.07.2012

Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB nehme ich zu dem o.g. Bebauungsplanentwurf aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung wie folgt Stellung:

Die geplante Straßentrasse ist im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010 - StAnz. 42/2011 vom 17. Oktober 2011) als sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße, zwei- oder dreistreifig, geplant dargestellt. Die Trasse kann daher gemäß § 1 Abs. 4 BauGB als an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst gelten. Gegen die übrigen Festsetzungen bestehen aus regional-planerischer Sicht ebenfalls keine Bedenken.

Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege teile ich Ihnen mit, dass von dem Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanentwurfes kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet betroffen ist. Ein Natura-2000-Gebiet ist ebenfalls nicht betroffen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu weiteren naturschutzfachlichen Belangen verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Untere Naturschutzbehörde hat zu dem Bebauungsplan umfangreich Stellung bezogen. Auf die diesbezüglichen Beschlussempfehlungen wird verwiesen.

Aus der Sicht meiner Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden teile ich Ihnen folgendes mit:

Oberflächengewässer

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen den o.g. Bebauungsplan keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Jedoch haben sich die, in der Begründung unter 6.8 „Oberirdische Gewässer" genannten, gesetzlichen Grundlagen geändert.

Bezüglich des Gewässerrandstreifens gilt § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 23 Hessisches Wassergesetz (HWG).

Des Weiteren gilt für wasserrechtliche Genehmigungen zum Gewässerausbau der § 68 WHG i.V.m. § 43 HWG.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die gesetzlichen Grundlagen werden redaktionell angepasst.

Bergaufsicht

Aus bergrechtlicher Sicht wurde keine Überprüfung des Bebauungsplanentwurfes durchgeführt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Aus der Sicht des Kampfmittelräumdienstes teile ich Ihnen mit, dass ich den Kampfmittelräumdienst im Rahmen von Bauleitplanverfahren ausnahmsweise nur dann beteilige, wenn im Bauleitplanverfahren von gemeindlicher Seite konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem o.g. Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Mündliche Anfragen können Sie an Herrn Schwetzer, Tel. 06151 -125714, richten. Schriftlich Anfragen sind an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst, 64278 Darmstadt zu richten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**7. Regierungspräsidium Darmstadt – Kampfmittelräumdienst
Schreiben vom 20.06.2012**

Über die im Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich. Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**8. Regionalverband FrankfurtRheinMain
Schreiben vom 25.06.2012**

Zu dem o.g. Bebauungsplan werden seitens des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain keine Bedenken vorgebracht.

Der Trassenverlauf des 4. Bauabschnittes der Heisterbachstraße ist im gültigen Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) dargestellt. Die im Bebauungsplan dargelegte Linienführung weicht geringfügig von der Trassenlinie im RPS/RegFNP 2010 ab. Die Planung ist dennoch aus dem RPS/RegFNP 2010 als entwickelt anzusehen. Eine Angleichung des Trassenverlaufes kann im Rahmen einer Fortschreibung des RPS/RegFNP 2010 erfolgen.

Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Teile der im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmenflächen liegen auf Flächen, die im RPS/RegFNP 2010 als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt sind. Die angestrebte Nutzung als „Extensivwiesen“ widerspricht dieser Darstellung nicht. Sofern die Maßnahmenflächen im Bereich angrenzender „ökologisch bedeutsamer Flächennutzung...“ mit „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ liegen, wird eine Anpassung der Darstellung im Rahmen einer Fortschreibung des RPS/RegFNP 2010 geprüft.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Bereich der geplanten Gewerbegebietserweiterung weicht der Bebauungsplan von der Darstellung „Ökologisch bedeutsame Flächennutzung...“ mit „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ im RPS/RegFNP 2010 ab. Zwar ist diese Abweichung geringfügig (ca. 0,25 ha) und damit nicht darstellungsrelevant, sie wird jedoch nicht als erforderlich angesehen, da der bestehende Gewerbeband durch einen Gehölzbestand abgeschlossen und eingegrünt ist, die Fläche nur über einen Erschließungsweg angebunden ist und im südöstlich dargestellten Gewerbegebiet noch ausreichend Reserveflächen zur Verfügung stehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird deshalb angeregt, die Fläche in das Ausgleichsflächenkonzept einzubeziehen.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Es besteht konkretes Erweiterungsinteresse des bestehenden Gewerbebetriebes an der Siemensstraße, so dass es an dieser Stelle keiner weiteren Erschließung bedarf. Die Stadt Neu-Anspach hält insofern an der Planung des Gewerbegebietes fest.

Darüber hinaus wird Folgendes angeregt:

Im Stadtteil Westerfeld ist eine „Überörtliche Fahrradroute, Bestand“ im RPS/RegFNP 2010 dargestellt. In Anbetracht der durch die Heisterbachstraße zu erwartenden Verkehrsbelastung auf dem Streckenabschnitt der L 3270 sollte darüber nachgedacht werden, für den innerorts geführten Radverkehr eine durchgehende Verbindung herzustellen. Die derzeit über die Kransberger Straße geleitete überörtliche Fahrradroute sollte auf die Usinger Straße zurückgeführt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Er betrifft jedoch das hiermit vorliegende Bebauungsplanverfahren nicht unmittelbar, so dass an dieser Stelle keine weitere Beschlussfassung erfolgen kann. Nichts desto Trotz wird sich die Stadt Neu-Anspach mit den durch den Lückenschluss der Heisterbachstraße auch für den Radverkehr hervorgerufenen Veränderungen befassen und diese gesondert behandeln.

**7. Syna GmbH
Schreiben vom 26.06.2012**

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 21.05.2012, mit dem Sie uns über die oben genannte Bauleitplanung informierten und nehmen als zuständiger Verteilungsnetzbetreiber wie folgt Stellung:

Gegen die oben genannte Bauleitplanung haben wir unter der Voraussetzung keine Bedenken anzumelden, dass unsere bestehenden Versorgungseinrichtungen bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt werden.

Hier verweisen wir auf unser Schreiben vom 02.02.2010.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die in der anliegenden Plankarte dargestellten bestehenden Versorgungseinrichtungen der Syna GmbH werden nachrichtlich soweit zur weiteren Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Plankarte zum Bebauungsplan aufgenommen.

Durch den Verlauf der Trasse der Heisterbachstraße und die Überquerung der Taunusbahn wird es in diesem Bereich zwingend erforderlich durch die umfangreichen Dammaufschüttungen mit einer maximalen Höhe von 12m die dort verlaufende 20kV-Mittelspannungsdoppelfreileitung umzubauen (aufzustocken), diese muss in Ihrer Höhe verändert werden um die Mindestabstände zu gewährleisten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Syna wird frühzeitig in die weiteren Planungen eingebunden.

Hier weisen wir auf die vorhandenen Erdkabel und Freileitungen unseres Stromversorgungsnetzes, sowie die allgemein jeweils gültigen Bestimmungen, Vorschriften und Merkblätter (VDE, DVGW, Merkblätter über Baumanpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen usw.) hin. Aus dem beiliegenden Plan können Sie unsere vorhandenen Versorgungsanlagen entnehmen. Wir bitten Sie, unsere Versorgungsanlagen innerhalb des Bebauungsplanes zeichnerisch und nachrichtlich in den Originalplan zu übernehmen. Diese Versorgungsanlagen sind für die Stromversorgung zwingend notwendig, daher müssen diese in ihrem Bestand erhalten werden. Im Zuge des Neubaus von Erschließungsstraßen und -wegen wird die Erweiterung der o. g. Versorgungsanlagen erforderlich.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Für unsere 20kV-Freileitungen, welche durch den Geltungsbereich der Baumaßnahme verlaufen, sind die im Anschluss genannten Sicherheitshinweise zur Vermeidung von Unfällen unbedingt zu beachten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Der Abstand zu unseren 20kV-Freileitungen ist nach DIN VDE 0210 Punkt 12ff einzuhalten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Der Schutzstreifen der 20-kV-Freileitungen beträgt 22 m, jeweils 11 m links und rechts der Leitungsachse. Innerhalb des Schutzstreifens der Leitungen sind Leitungsgefährdende Vorrichtungen, hierzu gehören auch Anpflanzen von Bäumen sowie Veränderungen des vorhandenen Geländes (Aufschüttungen), unzulässig. Des Weiteren sind die Lagerung von Kraftstoffen und anderer Feuergefährdeter Stoffe im Schutzstreifen der Freileitung nicht zulässig.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die 20-kV-Freileitung einschließlich der Schutzstreifen wurde in den Bebauungsplan-Entwurf übernommen.

Bei Bauarbeiten in der Nähe der 20kV-Freileitungen sind beim Einsatz von Baggern, LKW mit kippbarer Ladefläche und sonstigen Baugeräten die DIN VDE 0105 und 0210 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Insbesondere verweisen wir auf das Merkblatt „Bagger und Krane - Elektrische Freileitungen“ der Bau-Berufsgenossenschaft.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen worden.

Da schon die Annäherung an die 20kV-Freileitungen zum Überschlag führen kann, sind die in den Regelwerken genannten Sicherheitsabstände unbedingt einzuhalten. Ansonsten besteht hier Lebensgefahr für den Fahrzeugführer und alle sich in der Nähe befindlichen Personen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Die Baufahrzeuge dürfen nach Beendigung des Arbeitstages nicht über Nacht unterhalb der 20kV-Freileitungen geparkt werden. Das Aufstellen von Containern im Schutzstreifen der Freileitungen ist nicht gestattet.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen davon wird die unterirdische Verlegung der Leitung geprüft.

Um Unfälle oder eine Störung der Energieversorgung zu vermeiden, ist der von Ihnen beauftragten Baufirma zur Auflage zu machen, vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Bestandspläne bei der Syna GmbH anzufordern, bzw. abzuholen.

Der Anregung wird entsprochen.

Unabhängig davon dürfen wir Sie bitten, den Beginn der Bauarbeiten unserem Netzbezirk Westerfeld, Herrn Alt, Tel.06081/44771-150 vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

Der Anregung wird entsprochen.

II. Öffentlichkeitsbeteiligung

**1. Karl Arnhold, Eschbacher Str.24
Schreiben vom 30.06.2012**

Zu dem vorliegenden Lärmschutzgutachten möchte ich wie folgt, Stellung nehmen:

Seite 6 Punkt 3 :

Die Straße verbindet nicht nur B 456 und K 723 sondern stellt auch eine Verbindung zur B 275 her. Der daraus resultierende Mehrverkehr wird nicht berücksichtigt. Zumal aus Äußerungen des MdL Herrn Bellino zu entnehmen ist, dass die Verbindung über die Mülldeponie immer noch angedacht wird.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wie dem Kapitel 6 des Gutachtens Nr. L 7164 [Schalltechnische Untersuchung, TÜV Süd] zu entnehmen ist, wurden bei den Berechnungen für den 4. Bauabschnitt und den geänderten Bereich der K 723 die Prognosezahlen 2020 der Mociety GmbH für den Planfall 2 nach der Realisierung des 4. BA berücksichtigt. Dieser Planfall betrachtet den Endausbau der Heisterbachstraße mit einer durchgehenden Verbindung zwischen der Landesstraße L 3270 und der K 723. Die berücksichtigten Straßen-/abschnitte, deren Verkehrsdaten sowie die Berechnung der Emissionspegel L_m, E nach RLS 90 können der Datenbank in der Anlage 5 entnommen werden.

Hinsichtlich der Genauigkeit der Verkehrszahlen wird angemerkt, dass eine Änderung des Verkehrsaufkommens um 10 % zu einer Änderung der Pegel sowohl der Emissions- wie auch der Immissionspegel um 0,4 dB (A) eine Änderung des Verkehrsaufkommens um 25 % zu einer Änderung der Pegel um 1 dB(A) führt.

Seite 10 Punkt 6:

Der Prognosezeitraum bis 2020 ist aus oben genannten Gründen viel zu kurz gegriffen. Die Zahlen sollten in regelmäßigen Abständen, z.B. alle 5 Jahre, überprüft werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Inwieweit diese Prognosezahlen 2020 den von Herrn Arnhold erwarteten Mehrverkehr durch die Verbindung zur B 275 oder auf Grund einer Verbindung zur Mülldeponie berücksichtigen, ist für die Gesamtbetrachtung eher unerheblich.

Hinsichtlich der Genauigkeit der Verkehrszahlen ist anzumerken,, dass eine Änderung des Verkehrsaufkommens um 10 % zu einer Änderung der Pegel - sowohl der Emissions- wie auch der Immissionspegel - um 0,4 dB(A), eine Änderung des Verkehrsaufkommen um 25 % zu einer Änderung der Pegel um 1 dB(A) führt.

Seite 12 Punkt 8 :

Das Ausschließen von Schallschutzmaßnahmen beruhend auf den Prognosezahlen von 2020 kann nicht der richtige Weg sein.

Die Straße wird viele Jahrzehnte bestehen. Die Bürger müssen daher dauerhaft vor Lärm geschützt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wie dem Kapitel 6 des Gutachtens Nr. L 7164 [Schalltechnische Untersuchung, TÜV Süd] zu entnehmen ist, wurde bei den Berechnungen außerhalb der Verkehrskreisel mit der Entwurfsgeschwindigkeit von 80 km/h gerechnet. Im Bereich der Kreisverkehre wurde entsprechend der üblichen Berechnungsweise auch der Straßenverkehrsbehörden eine Geschwindigkeit von 30 km/h angesetzt. Es wird hierzu angemerkt, dass außerhalb geschlossener Ortschaften zwar eine zulässige Höchstgeschwindigkeit für Pkw von 100 km/h gilt, welche auf Grund der zu erwartenden sog. Geschwindigkeitstrichter durch eine entsprechende Ausschilderung vor den beiden Verkehrskreiseln des 4. BA nur in einem relativ kurzen Streckenabschnitt gefahren werden darf. Eine rechnerische Erhöhung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für Pkw von 80 km/h auf 100 km/h hätte eine Zunahme der Emissionspegel um 1,6 dB(A) zur Folge, womit auch dann die zulässigen Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung – im Bereich der vorhandenen bzw. geplanten

schutzbedürftigen Bebauung sowohl im Stadtteil Hausen als auch im Stadtteil Westerfeld weit unterschritten werden würde.

Seite 11 Punkt 6:

Die max. zulässige Höchstgeschwindigkeit auf außerörtlichen Straßen beträgt 100 km/h.

Die Straße hat Richtung K 723 eine Steigung bis zu 6 %. Dies führt bei Lkw-, Pkw- und Motorrad-Verkehr zu erhöhter Lärmerzeugung. In dem Bereich dieser Steigung ist die Dammhöhe bis zu 13 m. Auch diese Tatsache ist im Lärmschutzgutachten nicht berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Den Berechnungen liegt ein dreidimensionales Berechnungsmodell zugrunde, in welchem auch der Verlauf der Heisterbachstraße einschließlich deren exakten Höhenlage auf dem Damm nach den vorgelegten Plänen des Planungsbüros Dehmer und Brückner berücksichtigt wurde.

Wie im Kap. 7 des Gutachtens beschrieben wird, wurden bei den Ausbreitungsberechnungen auch die sog. Steigungszuschläge nach den Regularien der RLS 90 regelkonform berücksichtigt.

Bei mehr als 10000 Lkw-Bewegungen ist sicher auch ein Lärmschutzgutachten für die Bauphase notwendig.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die zulässigen Lärmimmissionen innerhalb der Bauphase sind nicht Inhalt des verkehrsrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach der 16. BImSchV. Diese werden in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – AVV-Baulärm – geregelt. Für evtl. Lärmbeschwerden während der Bauzeit wird es voraussichtlich einen Ansprechpartner bei der Stadt Neu-Anspach geben.

**2. Hans Henchen, Eschbacher Straße 28
Schreiben vom 02.07.2012**

Ihr Immissionsschutzgutachten beruht nicht auf dem neuesten Stand:

Die Auffassung wird nicht geteilt.

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens hat der TÜV Süd Industrie Service GmbH, Eschborn ein schalltechnisches Gutachten erarbeitet, im dem nach den Regularien der 16. BImSchV - Verkehrslärmschutzverordnung- die Lärmimmissionen im Bereich der Gewerbeflächen und den etwas weiter entfernten vorhandenen und geplanten Wohnbaugebieten im Stadtteil Westerfeld untersucht werden soll, die durch die Neubauabschnitte des 4. Bauabschnittes der Heisterbachstraße verursacht werden. Die Ergebnisse der Untersuchungen aus dem 3. Bauabschnitt sind in die Untersuchungen zum 4. Bauabschnitt ebenso eingeflossen wie die Schalltechnischen Untersuchungen, die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Am Kellerborn“ 1. Bauabschnitt durchgeführt wurden. Das Schalltechnische Gutachten (Stand: 16.12.2009) kommt zu dem Ergebnis, dass bei der vorliegenden Streckenführung [vgl. Vorentwurf des Bebauungsplanes] keine Notwendigkeit bestehe, aktive Schallschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwällen bzw. -wänden oder passive Schallschutzmaßnahmen einzuplanen. [...].

Das Gutachten wurde zum Bebauungsplan-Entwurf, bezogen auf die geänderten Rahmenbedingungen fortgeschrieben (Gutachten Nr. L 7164) und war als Anlage Gegenstand der Offenlage des Bebauungsplan-Entwurfes (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Brücke

Dem real zu erwartenden Fahrzeugaufkommen

Dem Lärm während der Bauphase

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die zulässigen Lärmimmissionen innerhalb der Bauphase sind nicht Inhalt des verkehrsrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach der 16. BImSchV. Diese werden in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – AVV-Baulärm – geregelt.

Für evtl. Lärmbeschwerden während der Bauzeit wird es voraussichtlich einen Ansprechpartner bei der Stadt Neu-Anspach geben.

**3. Jörg Hoffmann, Thalgauer Straße 2
Email vom 02.07.2012**

Wie mit Ihnen tel. besprochen, erhalten Sie anbei die Ausführungen des Eisenbahn-Bundesamt vom 15.06.2012, Bonn.

In meinem Einwand von gestern hatte ich den Hinweis gegeben, die Brücke für einen 2-gleisigen Ausbau vorzusehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Brücke ist bereits für 2-gleisigen Verkehr ausgelegt. Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) bzw. der Betreiber der Taunusbahn sind bereits in die Planungen eingebunden und die vorgesehenen Abmessungen der Brücke sind abgestimmt.

Für das vorliegende Bauleitplanverfahren ergibt sich hieraus kein weiterer Handlungsbedarf.

**4. Jörg Hoffmann, Thalgauer Straße 2
Faxe vom 01.07.2012**

In der Zeit bis 2006 unter dem Bürgermeister Gerd Hillen wurden m. E. im damaligen GVST Beschlüsse hinsichtlich der Weiterführung der Heisterbachstraße 4 gefasst, die eine Führung im Graben und eine Unterführung der Eisenbahn vorsah. Sollte das der Fall sein, so sollten die Beschlüsse aus Gründen der Rechtssicherheit aufgehoben werden.

Sollte die damalige GVTR ebenfalls Beschlüsse gefasst haben, sollten diese aufgehoben werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wie in der Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt, traten bei der Fortführung der Heisterbachstraße vom Bauende des 3. Bauabschnittes (Philipp-Reis-Straße) bis zur K 723, bedingt durch die tiefen Einschnittbereiche nach der Bahnquerung und dem folgenden Knotenpunkt, erhebliche grundwassertechnische Probleme auf. Aktuelle Ablesungen der Grundwasserpegel bestätigen alle bisher gemachten Aussagen. Die Lösung dieser Probleme hätte erhebliche Kostensteigerungen zur Folge gehabt, die nicht finanzierbar bzw. bezuschussbar gewesen wären.

Als Alternative zur ursprünglich im Vorentwurf des Bebauungsplanes enthaltenen Unterquerung der Taunusbahn wurde u.a. geprüft, ob eine Überquerung der Bahnstrecke (Taunusbahn) mit den damit verbundenen Auswirkungen grundsätzlich umsetzbar wäre. Dies bestätigte sich in mehreren Behördengesprächen. Auf der aktuellen Planfassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach den Bebauungsplan-Entwurf zur Offenlage beschlossen.

Weitergehende Beschlussfassungen oder gar eine Aufhebung von Beschlüssen ist weder geboten noch erforderlich.

**5. Dagmar Matern, Grundgasse 18
Schreiben vom 01.07.2012**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

A. Bekanntmachung

- Gem. § 3 (2) BauGB ist bei der ortsüblichen Bekanntmachung anzugeben, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.

Dem wird nur unzureichend nachgekommen.

Der Hinweis wird zurückgewiesen.

In der Bekanntmachung wurde sowohl darauf hingewiesen welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind (Umweltbericht mit integrierten landschaftspflegerischen Fachbeitrag sowie eine Schalltechnische Untersuchung, eine Verkehrsuntersuchung und die tierökologischen Untersuchungen mit Artenschutzrechtlicher Prüfung) als auch darauf, von welchen Behörden im Zuge der frühzeitigen Beteiligungsverfahren umweltrelevante Stellungnahmen abgegeben wurden und dass diese im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB gemeinsam mit den Planunterlagen offen liegen. Darüber hinausgehender Handlungsbedarf besteht hier keiner.

- Bei den Unterlagen der öffentlichen Auslegung fehlt die Verkehrsuntersuchung Zubringerstraße Gewerbegebiete Neu-Anspach Ost vom 08. Juli 2007.

Es ist nicht erkennbar, ob und in wie weit diese den vorliegenden Planfall von 2011 abdeckt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wie auch dem Kapitel 6 des Gutachtens Nr. L 7164 [Schalltechnische Untersuchung, TÜV Süd] zu entnehmen ist, wurden bei den Berechnungen für den 4. Bauabschnitt und den geänderten Bereich der K 723 die Prognosezahlen 2020 der Mociety GmbH für den Planfall 2 nach der Realisierung des 4. BA berücksichtigt. Dieser Planfall betrachtet den Endausbau der Heisterbachstraße mit einer durchgehenden Verbindung zwischen der Landesstraße L 3270 und der K 723.

B. Gutachten L 7164 TÜV vom 09.12.2011

Auffällig ist, dass der westlich der geplanten Trassenführung gelegene Bereich nur unvollständig dargestellt und betrachtet wird.

Der Bereich Grundgasse/An der Seibelhohl/Trieschweg, Ortsdurchfahrt Arnsbach sowie Ortsrand Hausen-Arnsbach fehlt gänzlich, obwohl er wesentlich näher an der Trasse liegt als das Wohngebiet Eschbacher Straße/Am Bächweg und die Entwicklungsfläche Westerfeld West. Hier wurden immerhin insgesamt 4 Immissionsaufpunkte untersucht. Bezeichnend für die Nichtbeachtung der Gebiete westlich der Trasse ist die Tatsache, dass dieser Bereich in den Darstellungen der Flächen auf den Anlagen 2 und 3 des Gutachtens gradlinig abgeschnitten wurde. Es bleibt der Vermutung überlassen, welche Beurteilungspegel im Bereich Grundgasse/An der Seibelhohl/Trieschweg, Ortsdurchfahrt Arnsbach sowie Ortsrand Hausen-Arnsbach anzusetzen sind.

Diese Ungleichbehandlung der westlichen und östlichen Ausbreitungsgebiete führt zu einem Abwägungsmangel.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wie der Anlage 2 des Gutachtens Nr. L 7164 [Schalltechnische Untersuchung, TÜV Süd] mit der Darstellung der flächenhaften Darstellung der Beurteilungspegel tagsüber zu entnehmen ist, wird an der Grenze zwischen den Farben Ocker und Gelb, an welcher die Darstellung in Richtung Westen „abgeschnitten“ ist, ein Beurteilungspegel tags von 50 dB(A) erreicht. Somit wird bereits außerhalb der betroffenen westlichen Wohnlagen im Bereich des Grundweges der zulässige Immissionsgrenzwert von tags 59 dB(A) deutlich um 9 dB(A) unterschritten.

Wie der Anlage 3 des Gutachtens Nr. L 7164 mit der Darstellung der flächenhaften Darstellung der Beurteilungspegel nachts zu entnehmen ist, wird an der Grenze zwischen den Farben Dunkelgrün und Gelb ein Beurteilungspegel nachts von 45 dB(A) erreicht. Somit wird bereits außerhalb der betroffenen westlichen Wohnlagen der zulässige Immissionsgrenzwert von nachts 49 dB(A) deutlich um 4 dB(A) unterschritten.

Für die Wohnhäuser Grundgasse 22 und Grundgasse 25 wurden dennoch nachträgliche Einzelpunktberechnungen jeweils für das 1. Obergeschoss an der Ostfassade zur Berechnung der Beurteilungspegel tagsüber und nachts durch den betrachteten Neubauabschnitt durchgeführt:

Immissionsaufpunkt	Beurteilungspegel L _r in dB(A)		Grenzwert nach der 16. BImSchV in dB(A)	
	tags	nachts	tags	nachts
IP6, Wohnhaus Grundgasse 22, Wohngebiet	44	35	59	49
IP7, Wohnhaus Grundgasse 25, Wohngebiet	44	35	59	49

Somit werden die Immissionsgrenzwerte in diesem Bereich deutlich um 14 dB(A) tagsüber und nachts unterschritten.

In Kap. 8 kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass entsprechend der vorliegenden Berechnungsergebnisse bei der vorliegenden Streckenführung keine Notwendigkeit besteht, aktive Schallschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwällen bzw. -wänden oder passive Schallschutzmaßnahmen einzuplanen.

Ob dies aber auch für den westlichen Bereich gilt, ist aufgrund fehlender IP und Flächendarstellung nicht festzustellen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wie die Untersuchungen aufzeigen, werden die zulässigen Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung – im Bereich der vorhandenen bzw. geplanten schutzbedürftigen Bebauung sowohl im Stadtteil Hausen als auch im Stadtteil Westerfeld weit unterschritten. Ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen aktiver oder passiver Art im Zusammenhang mit dem Straßenneubau besteht daher nicht.

In Kap. 6 ist die Höchstgeschwindigkeit mit 80 km/h zu gering angesetzt.

Anlässlich der Ortsbegehung am 19.05.2012 traf Stadtrat Hartmut Henrici die Aussage, dass eine Geschwindigkeit von **unter** 100 km/h seitens der Stadt Neu-Anspach definitiv nicht festgesetzt werden kann.

Die Berechnungsgrundlage der im Gutachten dargestellten Lärmwerte ist somit nicht korrekt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wie dem Kapitel 6 des Gutachtens Nr. L 7164 zu entnehmen ist, wurde bei den Berechnungen außerhalb der Verkehrskreisel mit der Entwurfsgeschwindigkeit von 80 km/h gerechnet. Im Bereich der Kreisverkehre wurde entsprechend der üblichen Berechnungsweise auch der Straßenverkehrsbehörden eine Geschwindigkeit von 30 km/h angesetzt.

Es wird hierzu angemerkt, dass außerhalb geschlossener Ortschaften zwar eine zulässige Höchstgeschwindigkeit für Pkw von 100 km/h gilt, welche auf Grund der zu erwartenden sog. Geschwindigkeitstrichter durch eine entsprechende Ausschilderung vor den beiden Verkehrskreiseln des 4. BA nur in einem relativ kurzen Streckenabschnitt gefahren werden darf. Eine rechnerische Erhöhung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für Pkw von 80 km/h auf 100 km/h hätte eine Zunahme der Emissionspegel um 1,6 dB(A) zur Folge, womit auch dann die zulässigen Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung – im Bereich der vorhandenen bzw. geplanten schutzbedürftigen Bebauung sowohl im Stadtteil Hausen als auch im Stadtteil Westerfeld weit unterschritten werden würde.

C. Umweltbericht

Der Umweltbericht ist lückenhaft und unvollständig und hat Mängel in der Gewichtung der Schutzgüter.

Wie in Kap. I richtig zitiert, schreibt § I (6) 7. BauGB vor, dass u. a. die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt und **insbesondere** zu berücksichtigen sind.

In Kap. 3.6 „Bevölkerung, Wohnen und Erholung“ sind dem „Schutzgut Mensch“ gerade mal **zwei** kleine Absätze gewidmet, während für den „Artenschutz“ ein Fachbeitrag mit 29 DIN A4-Seiten erstellt wurde.

In Kap. 3.6 heißt es u. a. „Tendenziell nachteilig wird sich neue Straße hingegen auf die Wohngebiete im Westen Westerfelds auswirken, die mit der Entwicklung des Neubaugebiets „Westerfeld West“ auf unter 400 m an die geplante Trasse heranrücken werden.“

Folglich muss sich die neue Straße auch nachteilig auf den Osten von Hausen-Arnsbach auswirken, der wesentlich näher an der Trasse liegt. Dies wurde nicht dargestellt und berücksichtigt.

Dies führt zu einem nicht unerheblichen Abwägungsmangel.

Die Einbeziehung der vorgetragenen Einwände ist geboten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der gezogene Vergleich zwischen dem Kapitel zum Schutzgut Mensch im Umweltbericht und dem gesonderten artenschutzrechtlichen Gutachten wird zurück gewiesen, denn es handelt sich um verschiedene Sachverhalte. Ein Abwägungsmangel besteht nicht.

Der Umweltbericht wird bezogen auf missverständlich formulierte Passagen zum Schutzgut Mensch geändert und ergänzt. Da die Planung aber auch unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu bewerten ist, wird mit den Ausführungen in den darauf bezogenen gesonderten Gutachten die Betroffenheit der Anwohner ausreichend gewürdigt.

6. Gert Metzler, Philipp-Reis-Straße 7 Schreiben vom 3. Juli 2012

1. Grundsätzliche Bedenken gegen das Verfahren

Die Aufteilung der Planung der Gesamttrasse in mehrere kleinere Abschnitte verhindert eine korrekte Betrachtung der Gesamtmaßnahme. Urplanung war eine Zufahrt via B456 und eine von Usingen ohne Lückenschluss, wobei der Hauptverkehr von Usingen kommend prognostiziert wurde. Da nun eine andere Planung umgesetzt wird, gehen wir davon aus, dass diese Art der Planungsabschnittsgestaltung nicht den vom BauGB vorgegebenen Regeln entspricht. Das Planverfahren ist damit fehlerhaft, beschneidet die Rechte der Bürger und verschleiert die Ziele. Es bedarf hier einer Nachbesserung.

Der Hinweis wird zurückgewiesen.

Das Bauleitplanverfahren entspricht den Verfahrensvorschriften des Baugesetzbuches. Eine Nachbesserung ist nicht erforderlich.

2. Bedenken gegen die Planung 4. Abschnitt

2.1. Wir bemängeln insbesondere die gutachterliche Lärmbewertung. Der Bezug auf die Werte im Gutachten aus dem 3. Bauabschnitt sind in den im Internet dargestellten Beschlusstexten nicht auffindbar und somit wohl auch nicht Bestandteil des Stadtverordnetenbeschlusses gewesen. Außerdem sind Zahlen aus der Planung vom 3. Bauabschnitt nicht aktuell. In dem Gutachten werden keine Verkehrsmengen genannt. Es wird nicht auf einen Gesamtverkehrsfluss eingegangen. Die Lage der Straße auf einen hohen Damm wird nicht besonders bewertet. Mit diesem Gutachten lassen sich selbst von einem Fachmann keine Berechnungen anstellen. Das Gutachten ist für eine Entscheidung nicht geeignet und ist neu zu erstellen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Inhalt des Gutachtens ist die Berechnung der Lärmimmissionen durch den 4. Bauabschnitt der Heisterbachstraße.

Wie dem Kapitel 6 des Gutachtens Nr. L 7164 zu entnehmen ist, wurden bei den Berechnungen für den 4. Bauabschnitt und den geänderten Bereich der K 723 die Prognosezahlen 2020 der Mociety GmbH für den Planfall 2 nach der Realisierung des 4. BA berücksichtigt. Dieser Planfall betrachtet den Endausbau der Heisterbachstraße mit einer durchgehenden Verbindung zwischen der Landesstraße L 3270 und der K 723. Weiter fand entsprechend den Erläuterungen im Kap. 7 des Gutachtens der Straßenabschnitt der Heisterbachstraße mit einer Länge von ca. 60 m zwischen dem Kreisel an der Phillip-Reis-Straße und dem Beginn des 4. BA Berücksichtigung, welcher dem 3. Bauabschnitt zugeordnet wird.

Die berücksichtigten Straßen/-abschnitte, deren Verkehrsdaten sowie die Berechnung der Emissionspegel Lm, E nach RLS 90 können der Datenbank in der Anlage 5 des Gutachtens entnommen werden.

Den Berechnungen liegt ein dreidimensionales Berechnungsmodell zugrunde, in welchem auch der Verlauf der Heisterbachstraße einschließlich deren exakten Höhenlage auf dem Damm nach den vorgelegten Plänen des Planungsbüros Dehmer und Brückner berücksichtigt wurde.

Wie im Kap. 7 des Gutachtens beschrieben wird, wurden bei den Ausbreitungsberechnungen auch die sog. Steigungszuschläge nach den Regularien der RLS 90 regelkonform berücksichtigt, wobei die Berechnungen die sog. Mitwindwetterlage, d. h. mit Wind aus Richtung der Straße in Richtung der untersuchten Immissionsaufpunkte berücksichtigen. In der Regel liegen daher die berechneten Immissionspegel gegenüber realen Messungen auf der sicheren Seite.

2.2 Lärm im Bereich Philipp-Reis-Straße 7

Auf das Fahrverhalten im Bereich der Kreisel und damit verbundenen zusätzlichen Lärmquellen wird nicht eingegangen. Des Weiteren sind schon die getroffenen Annahmenparameter fehlerhaft. In Kreisellage von einer Geschwindigkeit von 30km/h auszugehen, unterstellt verkehrsberuhigte Situation. Hier ist das Gegenteil der Fall, Zwar mag es sein, dass die gefahrene Geschwindigkeit im Kreisverkehr angemessen erscheint, aber völlig vernachlässigt wird das Gesamtfahrverhalten durch Geräusche, die die Verzögerung bzw. Beschleunigung hervorrufen.

Zwar liegt unsere Liegenschaft in einem Gewerbegebiet, aber auch hier unterliegt die Nutzung Wohnen dem vom Gesetzgeber herausgestellten besonderen Schutz für Wohnflächen. Unterstützend wirkt hierbei die für Neu-Anspach stehende Besonderheit, nach der Flächen für Wohnnutzungen in den Gewerbegebieten mit einem dem Wohnen angepassten Grundstückspreis eine gewisse Wesensveränderung erfahren. In dem Gutachten ist nicht erkennbar, dass diesem Sachverhalt besonders Rechnung getragen wurde. Die getroffene Aussage zur Liegenschaft Philipp-Reis-Straße 7 ist daher mangelhaft. Wir halten die angehaltenen Grenzwerte für nicht zutreffend, die Zahlen sind überschritten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wie dem Kapitel 6 des Gutachtens Nr. L 7164 zu entnehmen ist, wurde bei den Berechnungen außerhalb der Verkehrskreisel mit der Entwurfsgeschwindigkeit von 80 km/h gerechnet. Im Bereich der Kreisverkehre wurde entsprechend der üblichen Berechnungsweise auch der Straßenverkehrsbehörden eine Geschwindigkeit von 30 km/h angesetzt. Eine gesonderte Berechnung der Geräusche, welche die Verzögerung bzw. Beschleunigung von Fahrzeugen hervorrufen, sehen die Berechnungen nach den RLS 90 – Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – nicht vor.

Nach § 2 Absatz 2 der 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung - ergibt sich die Art der in Absatz 1 bezeichneten Anlagen und Gebiete aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Nach dem rechtsgültigen Bebauungsplan der Gemeinde Neu-Anspach Gewerbegebiet „Im Feldchen“ Nr. 2/II, 1. - 8. Änderung von 2000 ist der Bereich der Phillip-Reis-Straße 7 als Gewerbegebiet GE ausgewiesen, weshalb dieser der Schutzkategorie 4 – Gewerbegebiete – nach § 2 Absatz 1 mit den Immissionsgrenzwerten von 69 dB(A) tagsüber und 59 dB(A) nachts zugeordnet wird.

Diese Immissionsgrenzwerte werden entsprechend der Tabelle 1 des Gutachtens Nr. L 7264 durch den betrachteten 4. Bauabschnitt der Heisterbachstraße um 8 dB(A) am Tage bzw. um 7 dB(A) in der Nachtzeit und somit - auch unter der Einbeziehung der im Gutachten Nr. L 6204 von 2008 untersuchten Lärmimmissionen durch den 3. Bauabschnitt - deutlich unterschritten.

Landschaftliche Gestaltung

Die Planung mit Ihrer Überführung über die Bahngleise und einer damit verbundenen Aufschüttung von bis zu 12 m, stellt einen nicht vertretbaren Eingriff in das Landschaftsbild dar. Die Flächen zwischen Hausen und Westerfeld stellen für einen großen Teil der Neu-Anspacher Bevölkerung eine Naherholungsfläche dar. Durch die Straße als Teiler und die völlig überzogenen Aufschüttungen wird die Fläche den Bürgern entzogen. Gleichzeitig entsteht für das Wild eine nicht zu überwindende Barriere. Der Eingriff lässt sich nicht rechtfertigen, da mit Sicherheit bessere Lösungen möglich sind. Höhere Kosten können hier kein Argument sein, um ein herrliches Bachtal in dieser Weise zu verunstalten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Ohne Zweifel führt die Aufschüttung eines Straßendamms zu einer Zerschneidung und zu einer starken Beeinträchtigung des durchschaubaren Landschaftsbildes und des bestehenden Erholungsraumes. Zu einer Zerschneidung des Raumes wäre es aber auch bei der Variante mit Unterquerung der Bahn gekommen. Um den Eingriff in den Erholungsraum zu würdigen, wird eine Zusatzbewertung durchgeführt, die die Wirkung in Ökopunkten ausdrückt und auf den Kompensationsbedarf angerechnet wird. Wenn auch die Beeinträchtigung des Erholungsraums nicht direkt kompensierbar ist, so erfährt die Problematik aber durch die Anrechnung als Biotopwertdefizit eine ausreichende Würdigung. Die Zerschneidung von Biotopen und Wanderwegen von Tieren wird durch geeignete Maßnahmen wie Durchlässe und Überflughilfen minimiert.

3. Fazit

Bestes Beispiel für die angeführten Werte stellt die augenblickliche zulässige Geschwindigkeit auf dem 3. Bauabschnitt dar. Die Straße liegt außerhalb der Ortsgrenze und weist keine Beschränkungen auf.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wie dem Kapitel 6 des Gutachtens Nr. L 7164 zu entnehmen ist, wurde bei den Berechnungen außerhalb der Verkehrskreisel mit der Entwurfsgeschwindigkeit von 80 km/h gerechnet. Im Bereich der Kreisverkehre wurde entsprechend der üblichen Berechnungsweise auch der Straßenverkehrsbehörden eine Geschwindigkeit von 30 km/h angesetzt. Es wird hierzu angemerkt, dass außerhalb geschlossener Ortschaften zwar eine zulässige Höchstgeschwindigkeit für Pkw von 100 km/h gilt, welche auf Grund der zu erwartenden sog. Geschwindigkeitstrichter durch eine entsprechende Ausschilderung vor den beiden Verkehrskreiseln des 4. BA nur in einem relativ kurzen Streckenabschnitt gefahren werden darf. Eine rechnerische Erhöhung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für Pkw von 80 km/h auf 100 km/h hätte eine Zunahme der Emissionspegel um 1,6 dB(A) zur Folge, womit auch dann die zulässigen Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung – im Bereich der vorhandenen bzw. geplanten schutzbedürftigen Bebauung sowohl im Stadtteil Hausen als auch im Stadtteil Westerfeld weit unterschritten werden würde.

Mit dem Ausbau des Frankfurter Flughafens hat man den Bürgern alles verträglich dargestellt. Wir haben hier eine andere Dimension, aber wir werden die vorgelegte Planung sicher nicht so wie augenblicklich dargestellt hinnehmen. Für uns besteht hierbei sicher noch einiges an Verhandlungsbedarf.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Aus Sicht der Stadt Neu- Anspach wurden alle planungsrelevanten Auswirkungen in dem Umfang und der Tiefe untersucht, die erforderlich sind, um eine sachgerechte Abwägung vornehmen zu können.

7. Helmut Steinheimer, Eschbacher Straße 6 Schreiben vom 03.07.

Gegen den Bebauungsplanentwurf erhebe ich folgende Einwände:

Immissionsschutz

Dem Immissionsschutz wurde nicht ausreichend Rechnung getragen.

Das standardisierte Immissionsschutzgutachten wurde zunächst auf Basis eines Trassenverlaufes erstellt, der in einem Einschnitt vorgesehen war. Die nunmehr auf einem aufgeschütteten Damm (mit einer Höhe von rd. 13 m) verlaufende Straße führt zu einer erheblichen Immissionsmehrbelastung, die in der Anpassung des Gutachtens nicht ausreichend und richtig berücksichtigt wurde. Die Immissionsbelastung wird sehr viel stärker ausfallen, als dies in dem Gutachten dargestellt wird, zumal keine Schutzmaßnahmen vorgesehen sind. Bereits heute werden die für die Zukunft errechneten Schallwerte erreicht und zwar für die bestehende Straße, die sehr viel weiter westwärts von Westerfeld aus gesehen verläuft. Ursächlich hierfür sind sowohl die vorherrschende Westwindlage, wie auch die topografische Situation in dem Taleinschnitt, in dem die Trasse verläuft. Beides wurde in dem Gutachten nicht berücksichtigt.

Unberücksichtigt blieb auch, dass der Anstieg zur Überquerung der Bahn nicht kontinuierlich verläuft sondern sektoral stärker im nördlichen Teil der Trasse mit einem Anstieg von 6 %, was zur Folge hat, dass durch das notwendige Umschalten auf hochtourige Gänge bei der Fahrt in Richtung Usingen zusätzliche Immissionen entstehen; in der Gegenrichtung wird auf der Gefällstrecke die höchst zulässige Geschwindigkeit naturgemäß überschritten, was ebenfalls zu einem erhöhten Anstieg der Immissionen führen wird. Verschärft wird die Situation auch dadurch, dass die Trasse relativ lange kreuzungsfrei verläuft und damit zum Fahren hoher Geschwindigkeiten geradezu einlädt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Den Berechnungen liegt ein dreidimensionales Berechnungsmodell zugrunde, in welchem auch der Verlauf der Heisterbachstraße einschließlich deren exakten Höhenlage auf dem Damm nach den vorgelegten Plänen des Planungsbüros Dehmer und Brückner berücksichtigt wurde.

Wie im Kap. 7 des Gutachtens beschrieben wird, wurden bei den Ausbreitungsberechnungen auch die sog. Steigungszuschläge nach den Regularien der RLS 90 regelkonform berücksichtigt, wobei die Berechnungen die sog. Mitwindwetterlage, d. h. mit Wind aus Richtung der Straße in Richtung der untersuchten Immissionsaufpunkte berücksichtigen. In der Regel liegen daher die berechneten Immissionspegel gegenüber realen Messungen auf der sicheren Seite.

Die Berechnung des vorgesehenen Verkehrsaufkommens ist für einen zu kurzen Zeitraum (2020) vorgenommen worden. Dies ist weder üblich noch entspricht es der aktuellen Rechtslage. Es muss davon ausgegangen werden, dass der Verkehr aufgrund des mit der neuen Straßenverbindung geschaffenen Verkehrsschlusses zwischen den beiden Bundesstraßen 275 und 456 erheblich zunehmen wird.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wie dem Kapitel 6 des Gutachtens Nr. L 7164 zu entnehmen ist, wurden bei den Berechnungen für den 4. Bauabschnitt und den geänderten Bereich der K 723 die Prognosezahlen 2020 der Mociety GmbH für den Planfall 2 nach der Realisierung des 4. BA berücksichtigt. Dieser Planfall betrachtet den Endausbau der Heisterbachstraße mit einer durchgehenden Verbindung zwischen der Landesstraße L 3270 und der K 723.

Die berücksichtigten Straßen/-abschnitte, deren Verkehrsdaten sowie die Berechnung der Emissionspegel L_m , E nach RLS 90 können der Datenbank in der Anlage 5 entnommen werden.

Inwieweit diese Prognosezahlen 2020 den von Herrn Arnhold erwarteten Mehrverkehr durch die Verbindung zur B 275 oder auf Grund einer Verbindung zur Mülldeponie berücksichtigen, kann vom Lärmgutachter nicht beurteilt werden.

Hinsichtlich der Genauigkeit der Verkehrszahlen wird angemerkt, dass eine Änderung des Verkehrsaufkommens um 10 % zu einer Änderung der Pegel - sowohl der Emissions- wie auch der Immissionspegel - um 0,4 dB(A), eine Änderung des Verkehrsaufkommen um 25 % zu einer Änderung der Pegel um 1 dB(A) führt.

Der Bebauungsplanentwurf ist in der vorliegenden Form ungültig, weil er kein Lärmschutzgutachten für die Bauphase enthält. In der Bauphase sollen rd. 100.000 m² Erde für den Damm herangeschafft werden; dies entspricht rd. 10.000 LKW-Anlieferungen, die zu einer erheblichen Immissionsbelastung führen und für die entsprechend der Rechtslage ein separates Immissionsschutzgutachten hätte erstellt werden müssen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die zulässigen Lärmimmissionen innerhalb der Bauphase sind nicht Inhalt des verkehrsrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach der 16. BImSchV. Diese werden in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – AVV-Baulärm – geregelt. Für evtl. Lärmbeschwerden während der Bauzeit wird es voraussichtlich einen Ansprechpartner bei der Stadt Neu-Anspach geben.

Zusammenfassend ist festzuhalten:

Dem grundgesetzlich und im Immissionsschutzgesetz geregelten Schutz auf körperliche Unversehrtheit sowie dem Schutz des Eigentums wird durch fehlende Schutzmassnahmen nicht entsprochen. Es ist deshalb durch entsprechende Maßnahmen Abhilfe zu schaffen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wie die Untersuchungen aufzeigen, werden die zulässigen Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung – im Bereich der vorhandenen bzw. geplanten schutzbedürftigen Bebauung sowohl im Stadtteil Hausen als auch im Stadtteil Westerfeld weit unterschritten. Ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen aktiver oder passiver Art im Zusammenhang mit dem Straßenneubau besteht daher nicht.

8. Jürgen und Beate Veit, Grundgasse 16 Schreiben vom 01.07.2012

Zum o.a. Bebauungsplan erheben wir folgende Einwände:

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

A. Bekanntmachung Formale Mangel:

- Gem. § 3 (2) BauGB ist bei der ortsüblichen Bekanntmachung anzugeben, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.

Dem wird nur unzureichend nachgekommen.

Der Hinweis wird zurückgewiesen.

In der Bekanntmachung wurde sowohl darauf hingewiesen welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind (Umweltbericht mit integrierten landschaftspflegerischen Fachbeitrag sowie eine Schalltechnische Untersuchung, eine Verkehrsuntersuchung und die tierökologischen Untersuchungen mit Artenschutzrechtlicher Prüfung) als auch darauf, von welchen Behörden im Zuge der frühzeitigen Beteiligungsverfahren umweltrelevante Stellungnahmen abgegeben wurden und dass diese im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB gemeinsam mit den Planunterlagen offen liegen. Darüber hinausgehender Handlungsbedarf besteht hier keiner.

- Bei den Unterlagen der öffentlichen Auslegung fehlt die Verkehrsuntersuchung Zubringerstraße Gewerbegebiete Neu-Anspach Ost vom 08. Juli 2007.

Es ist nicht erkennbar, ob und in wie weit diese den vorliegenden Planfall von 2011 abdeckt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wie auch dem Kapitel 6 des Gutachtens Nr. L 7164 [Schalltechnische Untersuchung, TÜV Süd] zu entnehmen ist, wurden bei den Berechnungen für den 4. Bauabschnitt und den geänderten Bereich der K 723 die Prognosezahlen 2020 der Mociety GmbH für den Planfall 2 nach der Realisierung des 4. BA berücksichtigt. Dieser Planfall betrachtet den Endausbau der Heisterbachstraße mit einer durchgehenden Verbindung zwischen der Landesstraße L 3270 und der K 723.

B. Gutachten L 7164 TÜV vom 09.12.2011

Auffällig ist, dass der westlich der geplanten Trassenführung gelegene Bereich nur unvollständig dargestellt und betrachtet wird.

Der Bereich Grundgasse/An der Seibelhohl/Trieschweg, Ortsdurchfahrt Arnsbach sowie Ortsrand Hausen-Arnsbach fehlt gänzlich, obwohl er wesentlich näher an der Trasse liegt als das Wohngebiet Eschbacher Straße/Am Bächweg und die Entwicklungsfläche Westerfeld West. Hier wurden immerhin insgesamt 4 Immissionsaufpunkte untersucht. Bezeichnend für die Nichtbeachtung der Gebiete westlich der Trasse ist die Tatsache, dass dieser Bereich in den Darstellungen der Flächen auf den Anlagen 2 und 3 des Gutachtens gradlinig abgeschnitten wurde. Es bleibt der Vermutung überlassen, welche Beurteilungspegel im Bereich Grundgasse/An der Seibelhohl/Trieschweg, Ortsdurchfahrt Arnsbach sowie Ortsrand Hausen-Arnsbach anzusetzen sind. Diese

Ungleichbetrachtung der westlichen und östlichen Ausbreitungsgebiete führt zu einem Abwägungsmangel

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wie der Anlage 2 des Gutachtens Nr. L 7164 [Schalltechnische Untersuchung, TÜV Süd] mit der Darstellung der flächenhaften Darstellung der Beurteilungspegel tagsüber zu entnehmen ist, wird an der Grenze zwischen den Farben Ocker und Gelb, an welcher die Darstellung in Richtung Westen „abgeschnitten“ ist, ein Beurteilungspegel tags von 50 dB(A) erreicht. Somit wird bereits außerhalb der betroffenen westlichen Wohnlagen im Bereich des Grundweges der zulässige Immissionsgrenzwert von tags 59 dB(A) deutlich um 9 dB(A) unterschritten.

Wie der Anlage 3 des Gutachtens Nr. L 7164 mit der Darstellung der flächenhaften Darstellung der Beurteilungspegel nachts zu entnehmen ist, wird an der Grenze zwischen den Farben Dunkelgrün und Gelb ein Beurteilungspegel nachts von 45 dB(A) erreicht. Somit wird bereits außerhalb der betroffenen westlichen Wohnlagen der zulässige Immissionsgrenzwert von nachts 49 dB(A) deutlich um 4 dB(A) unterschritten.

Für die Wohnhäuser Grundgasse 22 und Grundgasse 25 wurden dennoch nachträgliche Einzelpunktberechnungen jeweils für das 1. Obergeschoss an der Ostfassade zur Berechnung der Beurteilungspegel tagsüber und nachts durch den betrachteten Neubauabschnitt durchgeführt:

Immissionsaufpunkt	Beurteilungspegel L _r in dB(A)		Grenzwert nach der 16. BImSchV in dB(A)	
	tags	nachts	tags	nachts
IP6, Wohnhaus Grundgasse 22, Wohngebiet	44	35	59	49
IP7, Wohnhaus Grundgasse 25, Wohngebiet	44	35	59	49

Somit werden die Immissionsgrenzwerte in diesem Bereich deutlich um 14 dB(A) tagsüber und nachts unterschritten. Vergleichbare Werte werden für das Grundstück Grundgasse 16 anzunehmen sein, so dass auch hier kein Immissionsschutzrechtlicher Konflikt besteht.

In Kap. 8 kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass entsprechend der vorliegenden Berechnungsergebnisse bei der vorliegenden Streckenführung keine Notwendigkeit besteht, aktive Schallschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwällen bzw. -wänden oder passive Schallschutzmaßnahmen einzuplanen.

Ob dies aber auch für den westlichen Bereich gilt, ist aufgrund fehlender IP und Flächendarstellung nicht festzustellen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wie die Untersuchungen aufzeigen, werden die zulässigen Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung – im Bereich der vorhandenen bzw. geplanten schutzbedürftigen Bebauung sowohl im Stadtteil Hausen als auch im Stadtteil Westerfeld weit unterschritten. Ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen aktiver oder passiver Art im Zusammenhang mit dem Straßenneubau besteht daher nicht.

In Kap. 6 ist die Höchstgeschwindigkeit mit 80 km/h zu gering angesetzt.

Anlässlich der Ortsbegehung am 19.05.2012 traf Stadtrat Hartmut Henrici die Aussage, dass eine Geschwindigkeit von unter 100 km/h seitens der Stadt Neu-Anspach definitiv nicht festgesetzt werden kann.

Die Berechnungsgrundlage der im Gutachten dargestellten Lärmwerte ist somit nicht korrekt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wie dem Kapitel 6 des Gutachtens Nr. L 7164 zu entnehmen ist, wurde bei den Berechnungen außerhalb der Verkehrskreisel mit der Entwurfsgeschwindigkeit von 80 km/h gerechnet. Im

Bereich der Kreisverkehre wurde entsprechend der üblichen Berechnungsweise auch der Straßenverkehrsbehörden eine Geschwindigkeit von 30 km/h angesetzt.

Es wird hierzu angemerkt, dass außerhalb geschlossener Ortschaften zwar eine zulässige Höchstgeschwindigkeit für Pkw von 100 km/h gilt, welche auf Grund der zu erwartenden sog. Geschwindigkeitstrichter durch eine entsprechende Ausschilderung vor den beiden Verkehrskreiseln des 4. BA nur in einem relativ kurzen Streckenabschnitt gefahren werden darf. Eine rechnerische Erhöhung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für Pkw von 80 km/h auf 100 km/h hätte eine Zunahme der Emissionspegel um 1,6 dB(A) zur Folge, womit auch dann die zulässigen Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung – im Bereich der vorhandenen bzw. geplanten schutzbedürftigen Bebauung sowohl im Stadtteil Hausen als auch im Stadtteil Westerfeld weit unterschritten werden würde.

C. Umweltbericht

Der Umweltbericht ist lückenhaft und unvollständig und hat Mängel in der Gewichtung der Schutzgüter.

Wie in Kap. I richtig zitiert, schreibt § I (6) 7. BauGB vor, dass u. a. die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt und insbesondere zu berücksichtigen sind.

In Kap. 3.6 „Bevölkerung, Wohnen und Erholung“ sind dem „Schutzgut Mensch“ gerade mal zwei kleine Absätze gewidmet, während für den „Artenschutz“ ein Fachbeitrag mit 29 DIN A4-Seiten erstellt wurde.

In Kap. 3.6 heißt es u. a. „Tendenziell nachteilig wird sich neue Straße hingegen auf die Wohngebiete im Westen Westerfelds auswirken, die mit der Entwicklung des Neubaugebiets „Westerfeld West“ auf unter 400 m an die geplante Trasse heranrücken werden.

Folglich muss sich die neue Straße auch nachteilig auf den Osten von Hausen-Arnsbach auswirken, der wesentlich näher an der Trasse liegt. Dies wurde nicht dargestellt und berücksichtigt.

Dies führt zu einem nicht unerheblichen Abwägungsmangel.

Die Einbeziehung der vorgetragenen Einwände ist geboten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der gezogene Vergleich zwischen dem Kapitel zum Schutzgut Mensch im Umweltbericht und dem gesonderten artenschutzrechtlichen Gutachten wird zurück gewiesen, denn es handelt sich um verschiedene Sachverhalte. Ein Abwägungsmangel besteht nicht.

Der Umweltbericht wird bezogen auf missverständlich formulierte Passagen geändert und ergänzt. Da die Planung aber auch unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu bewerten ist, wird mit den Ausführungen in den darauf bezogenen gesonderten Gutachten die Betroffenheit der Anwohner ausreichend gewürdigt.

III. Erneuter Entwurfsbeschluss

Weiter wird beschlossen, den 2. Entwurf des Bebauungsplanes unter Einschluss der Änderungen, die sich aus der Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen ergeben und der Einarbeitung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erneut offen zu legen und eine Stellungnahme der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange einzuholen.

IV.

Außerdem wird beschlossen nach Inbetriebnahme der Heisterbachstraße 4. BA bei den jeweiligen Straßenbaulasträgern der Ortsdurchfahrten in Westerfeld (L 3270) und Hausen-Arnsbach (K 738) die Sperrung für den Schwerlastverkehr zu beantragen.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

3.4 Bebauungsplan Kransberger Straße / Hausener Weg / Usinger Straße / An der Lehmkauf, Stadtteil Westerfeld
- Einstellung des Bauleitplanverfahrens durch Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
- Aufhebung der Satzung über eine Veränderungssperre
Vorlage: 183/2012

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Quartier Kransberger Straße/Hausener Weg/Usinger Straße/An der Lehmkauf einzustellen und den Aufstellungsbeschluss vom 06.09.2011 aufzuheben.
Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses ist ortsüblich bekannt zu machen;
2. die Satzung über die Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Quartier Kransberger Straße/Hausener Weg/Usinger Straße/An der Lehmkauf aufzuheben.
Die Aufhebung der Satzung über die Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beratungsergebnis: 30 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

3.5 Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
Vorlage: 211/2012

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786) und der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach in ihrer Sitzung am 11.09.2012 folgende Satzung zu erlassen:

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Neu-Anspach erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder innehat.
Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders genutzt wird.

§ 3 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Steuerpflichtig ist nicht, wer als verheiratete Person, die nicht dauernd von ihrer Familie getrennt lebt, aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung im Gebiet der Stadt Neu-Anspach innehat.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung.
- (2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmiere. Die Vorschrift des § 79 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.1974 (BGBl. I S. 2370 ff.) in der z.Z. gültigen Fassung finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmiere, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13.08.1965 (BGBl. I S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet werden. Die Hochrechnung erfolgt bis Januar 1995 entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Bruttomiete) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet, der monatlich vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird. Ab Januar 1995 erfolgt die

Hochrechnung entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Nettokaltmiete) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im gesamten Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird.

- (3) Bei Gebäuden, für die vom Finanzamt Jahresrohrenten für einzelne Wohneinheiten nicht festgesetzt wurden, gilt als Jahresrohrente die tatsächlich gezahlte Miete gemäß § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes.

- (4) Wurde eine Jahresrohrente vom Finanzamt nicht festgestellt (Absatz 2) und ist die tatsächliche Miete nach Absatz 3 nicht zu ermitteln, so wird ein Jahresrohrentwert wie folgt errechnet:

Von mehreren vergleichbaren Zweitwohnungen wird aus den vom Finanzamt festgestellten Jahresrohrenten ein mittlerer Jahresrohrentwert errechnet. Der so errechnete Jahresrohrentwert wird auf volle 50,00 EURO abgerundet, im übrigen findet Absatz 2 entsprechende Anwendung.

- (5) Ist eine Mietfestsetzung nach vorstehenden Absätzen nicht möglich, gilt als Mietwert die übliche Miete im Sinne des § 79 Abs. 2 Bewertungsgesetz.

- (6) Ist auch die übliche Miete nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle 6 v. H. des gemeinen Wertes der Wohnung. Die Vorschriften des § 9 des Bewertungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich 10 v. H. des Mietwerts.

§ 6 Entstehung der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, jedoch frühestens mit Inkrafttreten dieser Satzung. Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar bezogen oder für persönlichen Lebensbedarf vorgehalten, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.

- (2) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. In den Fällen des Absatzes 1, Satz 1, 2. Halbsatz, Sätze 2 und 3 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer des Steuerpflicht entsprechend Teilbetrag.

- (3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.

- (4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7 Anzeigepflicht, Mitteilungspflicht

- (1) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat das der Stadt – Steueramt – innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Stadt – Steueramt – innerhalb von einem Monat anzuzeigen.

- (2) Der Steuerpflichtige (§ 3) ist dabei gleichzeitig verpflichtet, der Stadt – Steueramt – alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (Mietwert, Art der Nutzung etc.) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt - Steueramt – mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern.

§ 8 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

**3.6 Satzung über das Erheben einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Neu-Anspach
Erhöhung der Steuersätze
Vorlage: 173/2012**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), folgende

Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Neu-Anspach

zu erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Neu-Anspach vom 01.01.2010 wird wie folgt geändert

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungsgrundlage

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten soweit sie öffentlich zugänglich sind
- b) das Spielen um Geld oder Sachwerte in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen.

§ 3 Bemessungsgrundlagen

Die Steuer bemisst sich

- a) zu § 2 a): nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);
- b) zu § 2 b): die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume

§ 4 Steuersätze

Die Steuer beträgt zu § 2 a

(1) Je angefangenen Kalendermonat und Apparat

- a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen:
15 v. H. der Bruttokasse,
- b) für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten
15.v. H. der Bruttokasse,
- c) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen
6 v. H. der Bruttokasse, höchstens 60,-- Euro
- d) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeiten in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten
6 v. H. der Bruttokasse, höchstens 30,-- Euro
- e) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben:
20 v. H. der Bruttokasse, höchstens 1000,-- EURO

(2) Beim Vorliegen von negativen Salden besteht keine Möglichkeit, diese mit positiven Kasseneinhalten anderer Automaten in diesem Kalendermonat oder mit positiven Kasseneinhalten des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Automaten in den Vor- oder Folgemonaten zu verrechnen.

Die Steuer beträgt zu § 2 b

- (3) je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 45,-- Euro.
- (4) Der Gesamtbetrag ist auf volle Euro nach unten abzurunden.

§ 5 Verfahren der Besteuerung bei Spielapparaten nach § 4 1c) 1d) und 1e)

(1) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle vom Steuerschuldner im Gebiet der Stadt Neu-Anspach betriebenen Apparate nach § 4 Abs. 1 c), d) und e) manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann.

- (2) Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit (§ 4 Abs. 1 c und d) und Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben (§ 4 Abs. 1e), kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Abs. 1 c), d) und e) genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden.
- (3) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 2 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.
- (4) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat der Stadt Neu-Anspach widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneuter Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.
- (5) Werden im Gebiet der Stadt Neu-Anspach vom Steuerschuldner mehrere Apparate ohne Gewinnmöglichkeit nach § 4 Abs 1 c), d) oder e) betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 nur für alle Apparate nach § 4 Abs 1c), d) oder e) beantragt werden.

§ 7 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, die für die Besteuerung maßgeblichen Tatsachen unverzüglich dem Magistrat der Stadt Neu-Anspach -Steueramt- mitzuteilen.

§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Stadt Neu-Anspach eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (3) Ein Steuerbescheid wird aufgrund der Steueranmeldung erteilt. Die Steuer ist daraufhin innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Kalendermonat beizufügen, die jeweils den vollständigen Kalendermonat erfassen und als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen.
- (5) In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach § 7 und § 8 nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume vom Magistrat der Stadt Neu-Anspach geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages ist vorbehalten.

§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Stadt Neu-Anspach - Steuerverwaltung - ist berechtigt jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 10 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in Ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 11 Inkrafttreten

01.10.2012

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.10.2012 in Kraft. Sie ersetzt im Umfang der Änderungen die Satzung vom 01.01.2010

Beratungsergebnis: 36 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Anmerkung des Protokollführers:

Die Ermächtigung der Satzungsbeschlüsse ergibt sich aus §§ 5 und 51 HGO. Die letzte Änderung ist vom 16.12.2011. Dies ist entsprechend berücksichtigt.

**3.7 Erlass einer 4. Änderungssatzung zur Friedhofsordnung vom 01.01.2007 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21.06.2010; Erweiterung der Möglichkeiten von Baumbestattungen und Reservierung von Wahlgrabstätten
Vorlage: 213/2012**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I, S. 786) und des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 05.07.2007 (GVBl. I, S. 338 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I, S. 786, 801) folgende Satzung zu erlassen:

4. Änderungssatzung zur Friedhofsordnung vom 01.01.2007 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21.06.2010 beschlossen:

§ 19 Abs. 1, Unterabsatz 3 lautet:

Urnenwahlgrabstätten in der Form von Baumgrabstätten werden abweichend von Abs. 1 **auch** als achtstellige Grabstätten vergeben und unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften.

§ 13 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt :

Über 75-jährigen Personen kann die Reservierung einer Wahlgrabstätte an besonderen Stellen von Grabfeldern eingeräumt werden, wenn die vorgetragenen Gründe dies rechtfertigen und die Grabfeldplanung dies zulässt. Die Reservierung erfolgt für die Dauer von 5 Jahren und kann auf Wunsch für jeweils 5 Jahre verlängert werden.

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend am 23.07.2012 in Kraft.

Beratungsergebnis: 36 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.8 Erlass einer 4. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2007; Erweiterung der Gebührensätze in § 3 Abs. 1.3
Vorlage: 212/2012**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I, S. 786), der §§ 1 – 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I, S. 54) des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 05.07.2007 (GVBl. I, S. 338 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I, S. 786, 801) folgende Satzung zu erlassen:

4. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2007 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 07.11.2011

§ 3 Leistungen, Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe

Abs.: 1.3 erhält folgende Neufassung

a) anonyme Urnengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	270,00 €
b) anonyme Erdbestattung für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	2.250,00 €
c) Urneneinzelgrabstätte unter einem Gemeinschaftsbaum für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	275,00 €
d) Wahlbaum (bis zu 8 Grabstellen) für die Nutzungsdauer von 50 Jahren	5.350,00 €
e) Urnenwahlgrabstätte zweistellig unter einem Gemeinschaftsbaum für die Nutzungsdauer von 50 Jahren	1.338,00 €
f) Verlängerung der Nutzungsdauer an einem Wahlbaum mit 8 Grabstellen , pro Jahr	110,00 €

- g) Verlängerung der Nutzungsdauer an einer Urnenwahlgrabstätte zweistellig unter einem Gemeinschaftsbaum, pro Jahr 27,00 €

Abs.: 5 sonstige Leistungen wird wie folgt ergänzt

- g) Verwaltungsgebühr für Reservierung von Grabstätten für die Dauer von 5 Jahren für über 75. jährige 72,00 €

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend am 23.07.2012 in Kraft.

Beratungsergebnis: 36 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Anmerkung des Protokollführers:

Die Hinweise „wie bisher“ und „neu“ sind Erläuterungen und sind nicht in den Satzungstext aufzunehmen.

**3.9 Erlass einer Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten
Vorlage: 182/2012**

Stellungnahme des Haupt- und Finanzausschusses

Für den Haupt- und Finanzausschuss führt Stadtverordnete Ulrike Bolz aus, dass am 3.9. die Vorlage 182, unter Beteiligung der Elternbeiräte beraten wurde.

Aus der Elternschaft wurde der Wunsch geäußert, die Drittelregelung nicht in drei sondern in fünf Jahren zu erreichen.

In der heutigen Sitzung wurde unter Einbeziehung von Anträgen der FWG-UBN-Fraktion und der SPD-Fraktion beschlossen, die Gebühren für das Jahr 2013 um 10% zu erhöhen. Das Essensgeld soll in zwei Etappen um jeweils 5,00 € angehoben werden.

Zeitnah soll im Kultur- und Sozialausschuss jeweils unter Einbeziehung der Elternbeiräte die Kostensituation beraten werden. Die Vorschläge für die Jahre 2014 und 2015 sind gestrichen worden. Abschließend wurde beschlossen die Drittelregelung in den nächsten 5 Jahren zu erreichen.

Stellungnahme der Fraktionen

a) FDP-Fraktion

Für die FDP-Fraktion beantragt Stadtverordneter Rolf Scherer, den Magistrat zu beauftragen, das Gesamtbudget in punkto Zuschussbedarf/Kostendeckungsgrad einer jährlichen – mit Haushaltsvollzugsbericht – Überprüfung zu unterziehen.

Bei Abweichungen, die den festgeschriebenen Elternanteil von 33,3 % sowohl positiv als auch negativ verändern, ist der Stadtverordnetenversammlung eine angepasste Gebührensatzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

b) CDU-Fraktion

Für die CDU-Fraktion führt Stadtverordnete Ulrike Bolz aus, dass man weit weg von der Drittelregelung sei. Mit heutigem Beschluss werde deutlich, dass in den nächsten 5 Jahren die Drittelregelung wieder erreicht werde. Innerhalb ihrer Fraktion sei ausführlich und mehrfach beraten worden. Auch ihre Fraktion sei nicht glücklich Familien mit neuen Kosten zu belasten. Aber der Nutzer solle in Höhe von einem Drittel beteiligt werden.

c) Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen erklärt Stadtverordnete Gudula Bohusch, dass ihre Fraktion mit einer Erhöhung für 2013 mit 10% leben könne. Die Essensgelderhöhung wolle sie jedoch nur um ein Jahr vornehmen. Die jährlichen Beratungen der Kostensituation unter Beteiligung der Eltern werde begrüßt. Der Festlegung in den nächsten 5 Jahren die Drittelregelung zu erreichen, werde ihre Fraktion nicht zustimmen. Diese Festlegung solle offengehalten werden.

d) FWG-UBN-Fraktion

Für die FWG-UBN-Fraktion führt Stadtverordnete Karin Birk-Lemper aus, dass ihre Fraktion gegen Bevoratungsbeschlüsse sei. Vielmehr solle jedes Jahr neu diskutiert werden. Der Fünfjahresplanung stimme ihre Fraktion zu. Bezüglich des Essensgeldes plädiere sie dieses nur für das nächste Jahr zu beschließen.

e) SPD-Fraktion

Für die SPD-Fraktion beantragt Stadtverordneter Thomas Pauli, die Essensgelderhöhung in den nächsten zwei Jahren jeweils 5,00 € vorzunehmen. Die Festlegung die Drittelregelung in fünf Jahren zu erreichen ist seiner Fraktion zu starr..

Aussprache

Bezüglich des von der FDP-Fraktion eingebrachten Antrages erklärt der Vorsitzende, Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino, dass dieser inhaltlich mit der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses übereinstimme. Sodann zieht Stadtverordneter Rolf Scherer den von seiner Fraktion gestellten Antrag zurück.

Beschlüsse:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Gebührensätze für das Jahr 2013 um 10% zu erhöhen.

Beratungsergebnis: 36 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Essensgeld für die Jahre 2013 und 2014 um jeweils 5,00 € zu erhöhen.

Beratungsergebnis: 24 Ja-Stimme(n), 11 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, sofort nach Vorliegen abschließender Erkenntnisse über die Beteiligung des Landes an den Mehrkosten aus der Mindestverordnung die Gebühren neu zu kalkulieren und den Gremien vorzulegen. Diese sollen dann zeitnah und vor den Haushaltsplanberatungen zum Haushalt 2014 mit entsprechender Information und Beteiligung der Elternbeiräte im Kultur- und Sozialausschuss erneut beraten werden.

Beratungsergebnis: 36 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Gebührensätze mit Gültigkeit ab dem 01.01.2014 und dem 01.01.2015 werden gestrichen.

Beratungsergebnis: 36 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

5. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, binnen fünf Jahren die 1/3-Regelung zu erreichen.

Beratungsergebnis: 21 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.10(2.1) Investitionsbedarf im Waldschwimmbad

Gaststätte

Vorlage: 197/2012

Dieser Punkt wurde zu Beginn der Sitzung in den Abschnitt mit Aussprache überstellt.

Stellungnahme des Kultur- und Sozialausschusses

Für den Kultur- und Sozialausschuss empfiehlt Stadtverordnete Corinna Bosch die Punkte 1 und 4 der Variante 1 umzusetzen. Weiter wurde der Magistrat gebeten, analog der Bürgergruppe Trauerhalle die Öffentlichkeit einzuladen und zu versuchen eine Bürgerinitiative einzurichten, die versucht weitere Punkte der Variante 1 umzusetzen.

Stellungnahme des Bau-, Planungs- und Wirtschaftsausschusses

Für den BPWA führt Stadtverordneter Heinz Buhlmann aus, dass sich der Ausschuss dem Votum des KSA angeschlossen habe.

Stellungnahme des Haupt- und Finanzausschusses

Für den Haupt- und Finanzausschuss erklärt Stadtverordnete Ulrike Bolz, dass der Haupt- und Finanzausschuss sich ebenfalls der Beschlussfassung des KSA angeschlossen habe.

Stellungnahme der Fraktionen

a) SPD-Fraktion

Für die SPD-Fraktion beantragt Stadtverordnete Heike Seifert den Magistrat zu beauftragen, im Zusammenhang mit der Sanierung der Gaststätte bzw. des Kiosks zu prüfen ob ein Investor im Bereich der Getränkeherstellung (Brauerei-Mineralwasserbrunnen) gefunden werden könne.

Bürgermeister Klaus Hoffmann erklärt, dass der Naps-Vorstand um Unterstützer für den Erhalt und den Ausbau der Gaststätte geworben habe. Bis heute 16:16 Uhr hätten sich 111 Unterstützer gemeldet. Darüber hinaus lägen weitere 47 Unterschriften vor.

b) CDU-Fraktion

Für die CDU-Fraktion gibt Stadtverordneter Uwe Kraft zu bedenken, dass die Einbindung einer Brauerei problematisch sei. Die Suche von Sponsoren sei nach Auffassung seiner Fraktion durch die Gründung einer Initiative für den Erhalt und den weiteren Ausbau der Gaststätte abgedeckt.

Stadtverordnete Heike Seifert zieht sodann den gestellten Ergänzungsantrag zurück.

c) FDP-Fraktion

Für die FDP-Fraktion erklärt Stadtverordneter Rolf Scherer, dass seiner Fraktion E-Mails zugegangen seien, dass es nicht Aufgabe der Stadt sei, die Gastronomie zu errichten. Seiner Auffassung nach werden sich diese Personen in die Bürgergruppe einbringen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, gemäß Vorlage Nr. XI/197/2012, die Punkte 1 (Polster des Mobiliars defekt und verschmutzt) und 4 (Keller Deckerisse – Absturzgefahr der Decke) der Variante 1 für die Gaststätte am Waldschwimmbad umzusetzen. Eine weitere Umsetzung der Varianten 1 bis 3 erfolgt nicht.

Die hierfür notwendigen Mittel sind entsprechend in den Haushalt einzustellen.

Weiterhin wird der Magistrat beauftragt, analog der Bürgergruppe „Trauerhalle“ die Öffentlichkeit einzuladen, um eine Bürgerinitiative gewinnen zu können, die versucht, weitere Punkte der Variante 1 umzusetzen und hierbei zu versuchen auch weitere Investoren und Sponsoren zu finden.

Beratungsergebnis: 36 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.11(2.2) Investitionsbedarf am Waldschwimmbad

Stromversorgung

Vorlage: 215/2012

Dieser Punkt wurde zu Beginn der Sitzung in den Abschnitt mit Aussprache überstellt und als Punkt 3.11 behandelt.

Stellungnahme der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Stadtverordneter Enno Pflug bittet um Auskunft, ob nicht der Konzessionsnehmer für diese Leitung zuständig sei.

Bürgermeister Klaus Hoffmann stellt fest, dass dies überprüft worden sei. Diese Leitung sei mit einem Hausanschluss gleichzusetzen. Dies sei auch in der Ausschusssitzung entsprechend dargestellt worden.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, für das Jahr 2013 200.000,00 € für einen neuen Stromanschluss für das Waldschwimmbad in den Haushalt einzustellen.

Beratungsergebnis: 36 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4. Mitteilungen des Magistrats

4.1 Mitteilungen des Magistrats

Vorlage: 200/2012

1. Auf die im Februar 2012 gestartete Umfrage bei den Grundstückseigentümern von Baulücken mit der Zielsetzung ein Baulückenkataster aufzubauen hat sich ergeben, dass das Interesse nur sehr gering ist. Von insgesamt angeschriebenen 181 Grundstückseigentümern haben sich zwar 111 (mithin also ca. 61 %) an der Umfrage beteiligt, allerdings haben nur 8 Grundstückseigentümer mitgeteilt, dass sie ihr Grundstück einer Bebauung zuführen wollen.

Mit diesen Eigentümern wird die Verwaltung ein Beratungsgespräch führen. Vom Aufbau eines Katasters wird aufgrund des mangelnden Interesses Abstand genommen.

2. Diesen Mitteilungen ist eine Übersicht der Gesamtumsätze der abgeschlossenen Kaufverträge (einschließlich Gebäudewerte) ab 1995 sowie eine Übersicht abgeschlossener Kaufverträge ab 1980 (im und außerhalb des Entwicklungsbereiches) beigefügt.

3. Weiter liegt diesen Mitteilungen die Vorlage Nr. 91/2012 Grundschule „Am Hasenberg“ – Erweiterung des Kanalstauraumes zur Information bei.

4. Der Leistungsbereich Bauen, Wohnen und Umwelt informiert über die Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 - Vorgaben zur Nutzung der Windenergie, Anhörung zur Stellungnahme

5. Anfragen und Anregungen

Schriftliche Anfragen und Anregungen liegen keine vor.

6. Sonstige Anfragen und Anregungen

6.1 Heike Seifert

Es wird um Sachstand bezüglich des Antrages bezüglich der Verbesserung des Wochenmarktes gebeten.

Bürgermeister Klaus Hoffmann führt hierzu aus, dass dies von der Verwaltung noch nicht abgearbeitet wurde.

6.2 Enno Pflug

Es wird kritisiert, dass zum wiederholten Male Punkte, die auch Umweltaspekte betreffen, nicht im Tulfa sondern nur im BPWA behandelt wurden. Seine dringende Bitte, Themen wo Umweltaspekte zu besprechen sind, auch im Tulfa zu beraten.

Bürgermeister Klaus Hoffmann weist diesen Vorwurf zurück. Er führt aus, dass die Grundsatzentscheidungen immer auch im Tulfa besprochen werden. In dem sich anschließenden laufenden Verfahren sei eine Einbindung des Tulfa nicht mehr angebracht. Weiter führt er aus, dass Umweltthemen einen ganz hohen Stellenwert in Neu-Anspach haben. Wenn der Ausschuss zu fragen ist, werde er auch gefragt, wie beispielsweise zur Windkraft, die in der Zukunft zu diskutieren sei.

6.3 Corinna Bosch

Der diesjährige Seniorennachmittag findet am 4.11.2012 statt. Die Mitglieder und ihre Ehepartner seien alle eingeladen zu helfen beim Eindecken, aber auch bei der Bedienung.

6.4 Petra Pippingner

Es interessiere, wer die Monstertruckveranstaltung genehmigt habe. Dies sei teilweise gefährlich gewesen.

Weiter führt sie aus, dass Im Schwimmbad die Reinigung eine katastrophal sei.

6.5 Rudi Maas

Der Parkplatz auf dem „ehemaligen Dreschplatz“ sollte an die Stirnseite verlegt werden um den verbliebenen Platz besser nutzen zu können.

6.6 Claudia Bröse

Es wird auf den nächste Woche laufenden Film zur Nachhaltigkeit hingewiesen.

Sodann gibt Stadtverordneter Rudolf Kretzschmar folgende persönliche Erklärung ab:

Herr Vorsitzender, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, es fällt mir schwer die Worte jetzt an Sie zu richten. Aber alles im Leben hat seine Zeit. Ich möchte sie hiermit offiziell und vor allen Dingen persönlich darüber informieren, dass ich aus gesundheitlichen Gründen mein Mandat zum 30.09.2012 niederlege. Wer mich kennt, weiß dass mir diese Entscheidung nach nahezu elfenhalb Jahren an vorderster Front der FDP-Fraktion nicht leicht fällt. Diese Entscheidung ist auch keine spontane Reaktion. Sie ist das Ergebnis eines sehr sehr langen Entscheidungsprozesses, der bis zum heutigen Tag andauert hat. Fakt ist, dass die zurückliegenden Jahre mit all IHREN bELASTUNGEN BEI MIR zu zusätzlichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen geführt haben. Und diese können von mir einfach nicht mehr verdrängt werden. Bevor ein Dritter für mich die Reißleine zieht, ziehe ich sie selbst. Dies vor allem, in Verantwortung für meine Familie aber auch für mich selbst. Ich bedauere diesen Schritt sehr, er ist aber unabdingbar. Wenn ich mit kurzen Worten die vergangenen Jahre in der Neu-Anspacher Kommunalpolitik Revue passieren lasse, dann blicke ich für mich auf eine mehr als interessante und teilweise auch sehr bewegte Zeit zurück. Eine Zeit mit Höhen und Tiefen mit überwiegend positiven aber auch mit einigen wenigen negativen menschlichen Erfahrungen und Enttäuschungen. Insgesamt gesehen aber denke ich, dass wir alle in dieser Zeit egal welcher Colleur ob nach emotional, kontrovers oder einvernehmlich geführten Diskussionen in diesem Gremium Entscheidungen getroffen haben, die Neu-Anspach voran gebracht haben. Man kann es nicht jedem Recht machen man schafft sich mit seinen persönlichen Entscheidungen auch nicht immer und überall Freunde. Eines aber stand für mich immer im Zentrum meiner kommunalpolitischen Arbeit. Ehrlichkeit gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern dieser Stadt aber auch mir selbst gegenüber. In diesem Sinne möchte ich an dieser Stelle und zum Abschluss meines in der Tat sehr kurzen Rückblicks, Ruth Wagner die Ehrenvorsitzende der Hessischen FDP zitieren:
Glaubwürdigkeit ist das höchste Gut in der Politik.

Herr Vorsitzender, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, bei meinem Einstieg in die Kommunalpolitik 2001 war die Variantenfindung für die Heisterbachverlängerung sowohl auf politischer Ebene als auch in der Bevölkerung ein heiß diskutiertes Thema. Ich erinnere mich noch heute an die Bürgerversammlung der Hausener BürgerInitiative im März 2001 der ich neben vielen Hausener Bürgerinnen und Bürgern angehörte. Diese Versammlung hatte hier in diesem Saal stattgefunden. Sicherlich ist es ein Zufall, dass mein Ausstieg aus der aktiven kommunalpolitischen Arbeit am gleichen Ort stattfindet.

Ich bedanke mich bei Ihnen allen für die Zusammenarbeit in den letzten Jahren und wünsche ihnen für die Zukunft alles Gute in diesen Dank und meine Wünsche beziehe ich aber auch ganz besonders die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung ein, die mich jederzeit bei meiner Arbeit unterstützt haben. Mein Dank geht auch an die Vertreter der örtlichen Presse. Vielen Dank

Für die Stadtverordnetenversammlung bedankt sich Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino. Er führt aus:

Lieber Rudolf, das war dann ein emotionaler Beginn und ein emotionales Ende der heutigen Sitzung der Stadtverordneten. Ich danke dir sehr herzlich für die offenen Worte aber mehr noch für deine geleistete Arbeit. Du hast es am Applaus gemerkt. Auch am Applaus der Zuschauer, den ich ausnahmsweise zugelassen habe, dass deine Arbeit hier wirklich gewürdigt wurde. Denn du warst und bist ein Mensch, der sich dann, wenn er sich einbringt dies auch mit voller Überzeugung, mit Energie, mit Elan und mit Gewissen und Gewissenhaftigkeit tut. Ich gebe zu, manchmal hast Du auch etwas nerven können mit deiner Gewissenhaftigkeit, aber gerade im Haupt- und Finanzausschuss, gerade, wenn es um Gebühren geht, gerade wenn es um das durchrechnen von Investitionsprojekten geht, macht es Sinn, ist es angebracht, ist es notwendig, dass in jeder Fraktion Leute sind, wie Du, auf die man sich dann verlassen kann die das entsprechend durchprüfen - durchrechnen, wo man sagen kann, passt es. Wenn derjenige dann sagt, jawohl, dass ist in Ordnung dann weiß man das. Denn wir wissen alle das 37 Stadtverordneten nicht alles lesen und nicht alles verstehen bis ins letzte Detail. Dafür braucht man eben seine Leute. Du warst ein wertvolles Mitglied dieser Stadtverordnetenversammlung. Ich hoffe auch im Namen aller, das du an anderer Stelle aktiv dabei bleibst und die Kommunalpolitik, auch wenn dann von der Zuschauerseite durch Leserbriefe oder durch ein Schulterklopfen entsprechend weiter begleitetest. Herzlichen Dank noch einmal für Dein Engagement.

Sodann schließt der Vorsitzende, Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino, die Öffentlichkeit vom weiteren Verlauf der Sitzung aus.

Nach Behandlung vorstehenden Tagesordnungspunktes stellt der Vorsitzende die Öffentlichkeit wieder her und gibt das grundsätzliche bekannt.

Hiermit ist die Tagesordnung beendet. Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 21.25 Uhr.

Der Vorsitzende:

Der Prokollführer: